Die Vererbung

des

ländlichen Kleingrundbesitzes

in

Mecklenburg-Schwerin

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- u. Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

August-Heinrich Böning

Diplomvolkswirt

1930

Die Vererbung

des

ländlichen Kleingrundbesitzes

in

Mecklenburg-Schwerin

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- u. Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

August-Heinrich Böning

Diplomvolkswirt

1930

Referent: Professor Dr. Seraphim.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
und
meinem Bruder.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552722_0040

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Literaturverzeichnis und Quellenangabe 7

Einleitung 9

I. Aufgabenkreis und Plan der Darstellung 9
II. Charakterisierung des Quellenmaterials 11

Hauptteil 12

Erster Teil: Die rechtlichen Grundlagen der bäuerlichen Erbgewohnheiten 12

I. Der Zustand der bäuerlichen Besitzrechte zu Beginn des 20. Jahrhunderts 12

1. Im Domanium 14
2. Im Gebiet der Klöster, Ritter- und Landschaft . . 15

II. Das bäuerliche Erbrecht 17

1. Im Domanium 17

a) Die gesetzliche Regelung der Erbfolge durch das Anerbenrecht 17
b) Die Ortsstatute über Altenteile und Abfindungen . 18

2. In den übrigen Landesteilen 20

a) Die Regelung der Gehöftsnachfolge, Abfindungen und Altenteile in den Erbpachtkontrakten und Regulativen 20
b) Die Aufhebung einzelner Beschränkungen der bäuerlichen Besitzrechte in der Nachkriegszeit . . 23

Zweiter Teil: Die heutigen Vererbungsgewohnheiten des ländlichen Kleingrundbesitzes 24

I. Die Erbgewohnheiten im allgemeinen 24

1. Der Anteil der Erbfälle an dem gesamten Besitzwechsel 24

a) Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Rechtsakt ihrer Eigentumsübertragung . . 25
b) Die Häufigkeit des Besitzwechsels innerhalb bestimmter Zeitabschnitte 28

2. Die Person des Anerben 38
3. Das Zufluchtsrecht der Miterben 39

II. Die Vererbungsformen im einzelnen 40

1. Der Ueberlassungsvertrag 40

a) Zeitpunkt der Uebergabe 40
b) Inhalt der Ueberlassungsverträge 44

2. Die letztwillige Verfügung 46
3. Die Intestaterbfolge 49

III. Die Uebernahmebedingungen 53

1. Der Uebernahmepreis 53

a) Die Bewertung der Bauerngüter 53

Seite

b) Die Höhe der Uebernahmepreise und ihr Verhältnis zum Einheits- und Verkehrswert 54

2. Die Abfindung der Miterben 58

a) Geldabfindung 58

aa) Höhe der Abfindungen, deren Sicherstellung und Aufbringung 58

bb) Zins-, Kündigungs- und Tilgungsbedingungen 61

b) Naturalabfindung 62

c) Unterhaltspflichten des Uebernehmers 64

3. Die Altenteile 66

a) Inhalt der Altenteile und deren Sicherung . . 66

b) Höhe der Altenteile 69

c) Vergleichung der Altenteile in den einzelnen Landesteilen 72

IV. Der Einfluß der Kriegsverluste der Landbevölkerung auf den Erbgang 73

Dritter Teil: Die Auswirkung der Vererbungsgewohnheiten in volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht . . 74

I. Vererbung und Verschuldung 74

II. Die Erhaltung einer alteingesessenen Bauernschaft . . 76

1. Durch die innere Verbundenheit der mecklenburgischen Bauern mit ihrem angestammten Besitz . . 76

2. Durch das Anerbenrecht und sonstige Rechtsregelung 78

III. Das Schicksal der vom Hofe weichenden Erben . . . 80

Schluß 85

Zusammenfassung und Beurteilung 85

Literaturverzeichnis und Quellenangabe.

Balck, C. W. A., Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, 2 Bde. 1864.

Balck, C. W. A., Verwaltungsnormen in Mecklenburg-Schwerin. 2 Bde. 1883 und 1891.

Dankwardt, H., Das Mecklenburg-Schwerinsche Bauernrecht, Schwerin, 1862.

Dietze, C. v., und Heuschert, C. A., Die Erbpacht in Mecklenburg in: Berichte über Landwirtschaft, neue Folge, Bd. VIII, Heft 1.

Krüger, G., Dreißig Dörfer des Fürstentums Ratzeburg, bearbeitet von Prof. Dr. Ploen, Schönberg i. M., 1926.

Langfeld, A., Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1899.

Milck, O., Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat. Rostock 1926.

Paasche, H., Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin in: Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. 3. Bd., Leipzig 1883.

Seraphim, H. J., Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den beiden Mecklenburg, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 178. Bd., 1930.

Sering, M., Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Berlin.

Stade, H., Die Bestrebungen zur Umgestaltung der agrarischen Besitzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin seit 1918. Ludwigslust i. M. 1928.

Ehrenberg, R., Landarbeit und Kleinbesitz, Heft 4, Rostok 1908.

Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Bd. 12.

Grundstücksakten der Domanialämter in Mecklenburg-Schwerin.

Grundstücksakten der Kämmerei- und Hospitalverwaltung der Seestadt Rostock.

Hauswirtsakten des Ministeriums für Landwirtschaft zu Schwerin.

Hilfsformular II der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik vom 16. Juni 1925.

Einleitung.

I.

Aufgabenkreis und Plan der Darstellung.

Die vorliegende Dissertation stellt eine vertiefte Bearbeitung desselben Fragenkomplexes dar, den Professor Dr. Seraphim-Rostock in der im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik angefertigten Arbeit „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den beiden Mecklenburg" summarisch behandelt hat [1]). Sie will versuchen, möglichst erschöpfend die Vererbung des ländlichen Kleingrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin in den letzten 30 Jahren zu veranschaulichen. Um gleichzeitig den Verein für Sozialpolitik bei der Verfolgung seines Gesamtzieles zu unterstützen, ist es die Aufgabe der nachfolgenden Darstellung, neben einer Untersuchung des heute vor sich gehenden Erbganges festzustellen, „welche Einwirkungen die Umgestaltungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege, insbesondere die hohe Steuerbelastung, die Schwierigkeiten der Geldaufnahme, die hohen Zinssätze, die Ungunst der Preisverhältnisse auf die Familienverfassung, das Familienleben, die Bevölkerungsbewegung und die Vererbungsgewohnheiten haben."

Da für Mecklenburg-Schwerin keine Vorarbeiten über die Vererbung des ländlichen Kleingrundbesitzes in der Vorkriegszeit vorhanden sind, kann sich die nachfolgende Untersuchung im Gegensatz zu Preußen, das bereits in den Vorkriegsjahren durch umfangreiche Erhebungen [2]) erfaßt worden ist, nicht nur auf die Jahre nach dem Kriege beschränken. Will man ein getreues Bild von dem heutigen Erbgang erhalten und gleichzeitig die Auswirkungen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf die Vererbungsgewohnheiten und -formen feststellen, so muß die Zeit vor dem Kriege in die Untersuchung einbezogen werden; nur dann können durch Beobachtung und Gegenüberstellung der Vor- und Nachkriegsjahre stattgefundene Veränderungen oder Tendenzen einer erst in den kommenden Jahren sich voll auswirkenden Veränderung erkannt werden. Die Erhebung wird infolgedessen für die Zeit von 1900 bis zur Gegenwart durchgeführt und das gefundene Ergebnis durch amtliche Unterlagen, statistische Erhebungen und schriftliche Angaben bezw. Aussagen einzelner Kenner der bäuerlichen Erbgewohnheiten bestärkt werden.

Soweit es das Material zuläßt, werden auch die Jahre 1914 bis 1923 mitberücksichtigt, so z. B. für die statistische Erhebung der

[1]) Veröff. i. d. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 178.

[2]) Sering, „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen". Berlin, 1899, 1900, 1905, 1908.

Entwicklung der Vererbungsformen (Tabelle III). Für die Höhe der Abfindungen und Altenteile jedoch können die Ergebnisse dieser Jahre nicht berücksichtigt werden, da sie zu sehr durch die Einwirkungen des Krieges und der Inflation beeinflußt sind und die Angaben sich daher größtenteils als nicht verwertbar erweisen.

Charakteristisch für das mecklenburgische Untersuchungsgebiet ist die durch die besondere politische Verfassung Mecklenburgs bis zum Jahre 1918 bedingte Dreiteilung des Landesgebietes in das Domanium des Landesherrn, die Ritterschaft als Repräsentant der Großgrundbesitzer und die Landschaft als Vertreter der Städte. Auch sind die bäuerlichen Besitzrechte grundverschieden von denen der übrigen deutschen Länder. Die staatspolitische Dreiteilung machte bis zum Jahre 1918 eine einheitliche Verwaltung unmöglich. Infolgedessen war die rechtliche und wirtschaftliche Lage des mecklenburgischen Bauernstandes in den einzelnen Landesgebieten sehr verschieden. Für die Materialbeschaffung ergaben sich hierdurch große Schwierigkeiten; auch standen dem Verfasser nicht alle vorhandenen Quellen zur Auswertung zur Verfügung, so daß die vorliegende Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann. Trotzdem darf angenommen werden, daß die Darstellung ein Bild der Vererbungsgewohnheiten des ländlichen Kleingrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin wiedergibt, das im ganzen der Wirklichkeit entspricht.

Die Ausführung der Arbeit ist in drei Teilen gedacht. Dem Hauptteil (zweiter Teil), der eine Untersuchung der heutigen Vererbungsgewohnheiten des ländlichen Kleingrundbesitzes zum Inhalt hat und ein Bild von dem heutigen Erbgang und den Veränderungen der letzten 30 Jahre geben soll, werden in einem einführenden Teil (erster Teil) die rechtlichen Grundlagen der bäuerlichen Erbgewohnheiten vorangestellt. Zum besseren Verständnis des Hauptteils erscheint es notwendig, wenigstens kurz auf diese Materie einzugehen. Die Darstellung stützt sich dabei auf vorhandene Literaturquellen, die umfangreiches Material für diese Zwecke liefern. In dem Hauptteil werden besonders eingehend die Erbsitten der domanialen und landschaftlichen Bauern geschildert. Soweit für die ritterschaftlichen Bauern wesentliche Unterschiede bestehen, wird in den einzelnen Abschnitten darauf hingewiesen. Ferner werden nicht nur gleichzeitige, sondern auch zeitlich getrennte Tatsachen miteinander verglichen. Es wird somit eine Zweiteilung des Hauptteils in Vor- und Nachkriegszeit vermieden, die die Gefahr der Wiederholung in sich bergen würde. Eine weitere Aufgliederung des Hauptteils nach Verwaltungsbezirken kann ebenfalls unterbleiben, da sich die Erbgewohnheiten trotz erheblicher Verschiedenheiten in den Bodenverhältnissen ziemlich gleichartig, von kleineren Verschiebungen abgesehen, gestalten. Das Gleiche gilt für die Größenklassen. Wenn erhebliche Abweichungen feststellbar sind, wird in dem betreffenden Abschnitt dazu Stellung genommen.

II.

Charakterisierung des Quellenmaterials.

In der Literatur wird häufig der Vorgang der Vererbung des ländlichen Kleingrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin gestreift, ohne daß er bisher in seinem ganzen Umfang zum Gegenstand einer Einzelbetrachtung erhoben worden ist. Die vorhandenen Vorarbeiten untersuchen auch mehr die rechtliche Stellung der Bauern zum Grund und Boden und damit verbunden das bäuerliche Erbrecht, nicht aber den tatsächlich vor sich gehenden Erbgang. Die Arbeit ist daher in ihren wichtigsten Teilen aus den Quellen aufgebaut, die aber in den einzelnen Landesteilen ungleich ergiebig sind; insbesondere leidet die Ritterschaft an Dürftigkeit der Quellen. Werden hierdurch der Arbeit bereits erhebliche Schwierigkeiten entgegengesetzt, so kam noch hinzu, daß dem Darsteller eine Einsichtnahme in die Gerichtsakten als eigentliche Hauptquelle vom Justizministerium zu Schwerin nicht gestattet wurde. An amtlichem Material standen außer der Besitzwechselstatistik lediglich die Grundstücksakten einzelner Domanialämter und der Kämmerei- und Hospitalverwaltung der Seestadt Rostock, ferner die Hauswirtsakten der ritterschaftlichen Bauern im Landwirtschaftsministerium zu Schwerin zur Verfügung. Letztere enthalten mehr Unterlagen für rechtshistorische Fragen, während die Grundstücksakten den gesamten Schriftwechsel mit den Eigentümern der ländlichen Grundstücke wiedergeben. Da in Mecklenburg jeder neue Erwerber eines ländlichen Grundstücks, sei es durch Kauf oder Erbgang, verpflichtet ist, die Anerkennung des Obereigentümers einzuholen, sind diese Akten besonders wertvoll für statistische Nachweisungen über den Besitzwechsel (Tabelle II und III). Dazu ermöglichen sie durch die teilweise vorhandenen Abschriften der Ueberlassungsverträge [3]) eine Kontrolle und Ergänzung der vom Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungswesen, Abteilung Rostock, versandten Fragebogen, die der Untersuchung als weitere Grundlage dienten. Um nämlich für das ganze Untersuchungsgebiet ein möglichst lückenloses Material zu erhalten, hatte das Forschungsinstitut eine umfassende Erhebung [4]) nach einheitlichem Schema durchgeführt. Der Versand der Fragebogen war an Persönlichkeiten, die durch ihre Berufstätigkeit mit den Sitten und Rechtsanschauungen der bäuerlichen Bevölkerung vertraut waren, erfolgt. Dies waren Rechtsanwälte, Justiz- und Verwaltungsbeamte, Landpfarrer, Landlehrer, Gemeindevorsteher und führende Hofbesitzer. Die eingegangenen Antworten [5]) wurden einer kritischen Untersuchung und Ver-

[3]) Von einer Veröffentlichung der Ueberlassungsverträge mußte auf Wunsch der Behörden Abstand genommen werden. Dagegen enthält das in dem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar der Universität Rostock liegende Original (in Maschinenschrift) eine Reihe von Ueberlassungsverträgen, Testamenten, Erbauseinandersetzungsverträgen und Altenteilsauszügen.

[4]) In der nachfolgenden Darstellung stets „Institutsenquete" genannt.

[5]) Eingegangen sind 49 Antworten.

gleichung unterzogen, Widersprüche nach Möglichkeit zu klären versucht. Subjektive Mitteilungen wurden als direkte Quellen nicht bearbeitet. Sie dienten gewöhnlich nur zum Beweis für die Auffassung einzelner Berichterstatter. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Unterlagen erfolgte eine eingehende Vergleichung der für die einzelnen Bezirke gemachten Angaben mit den Ergebnissen des Aktenstudiums.

Um das aus den Grundstücksakten und der Institutsenquete gewonnene allgemeine Bild durch persönlichen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse zu ergänzen und der Darstellung einen lebendigen Eindruck zu verleihen, hielt es der Verfasser außerdem für notwendig, persönliche Untersuchungen an Ort und Stelle oder schriftliche Rückfragen bei einzelnen Gemeindemitgliedern vorzunehmen. Es wurden für jeden Untersuchungsbezirk mit ähnlichen Verhältnissen möglichst Angehörige der verschiedensten Berufe und Stände befragt, um die den einzelnen Aussagen etwa anhaftenden Einseitigkeiten zu erkennen und ausschalten zu können; so wurden als Gewährsmänner gehört Pastoren, Lehrer, Gemeindevorsteher, Hofbesitzer und Büdner. Auf Grund dieser Institutsenquete folgte die Feststellung aller Umstände und Verhältnisse, die als Ursachen für die zu untersuchenden Entscheidungen in Frage kommen konnten.

Hauptteil.

Erster Teil.

Die rechtlichen Grundlagen der bäuerlichen Erbgewohnheiten.

I.

Der Zustand der bäuerlichen Besitzrechte zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Die verschiedenen bäuerlichen Besitzrechte, die im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin um die Wende des 20. Jahrhunderts nebeneinander auftreten, sind zurückzuführen auf die politische Entwicklung des Landes. Die staatspolitische Teilung des Landesgebiets in Domanium, Ritterschaft einschließlich der Landesklöster und Landschaft verhinderte eine einheitliche Verwaltung des ganzen Gebiets und bildete damit die Ursache für die besondere Rechtslage des mecklenburgischen Bauernstandes, die je nach dem Willen der einzelnen Grundherrschaften bald mehr, bald weniger günstig ist. Freie Eigentümer gibt es in Mecklenburg, von einigen Ausnahmen

abgesehen [1]), nicht. Die alleinigen Eigentümer am Grund und Boden sind die einzelnen Grundherren, und zwar im Domanium der regierende Landesherr (heute der Staat), in der Ritterschaft die Großgrundbesitzer, im Klostergebiet die Klöster und in der Landschaft die Städte. Die Bauern selbst haben nur Nutzungsrechte an den Grundstücken. Es kommen hier hauptsächlich drei Rechtsformen vor [2]):

1. Das Erbpachtrecht. „Es ist dies das dingliche, seinem Inhalte nach dem Eigentum ähnliche und grundsätzlich frei veräußerliche, verschuldbare und vererbliche Nutzungsrecht an einem ländlichen Grundstück." Für den Inhalt des Erbpachtrechtes normiert in jedem einzelnen Falle der erteilte Erbpachtkontrakt [3]). Es kann darin die Verschuldbarkeit und die Verfügungsfreiheit beschränkt sein. Zwei weitere Unterarten des Erbpachtrechts sind das Büdnerrecht und das Häuslerrecht [4]).

2. Das dingliche bäuerliche Nutzungsrecht. Es tritt unter dem Namen Erbleiherecht auf und unterscheidet sich von dem Erbpachtrecht dadurch, daß „es nur an einem bäuerlichen Grundstück vorkommt, und grundsätzlich weder frei veräußerlich, noch verschuldbar, noch frei vererblich ist". Eine Verschuldung ist nur für bestimmte Fälle zugelassen, und eine Uebertragung der Stelle zu Lebzeiten des Inhabers wie im Intestaterbfall kann nur an bestimmte Personen erfolgen.

3. Die sogenannte bäuerliche oder schlechte Leihe. Sie tritt in der Form des Hauswirtsverhältnisses auf und „gewährt dem Berechtigten kein dingliches, veräußerliches oder verschuldbares Recht, sondern nur ein persönliches, in der Regel jedoch seitens des Grundherrn unkündbares und nach besonderen Grundsätzen vererbliches Nutzungsrecht an einem bäuerlichen Grundstücke [5]).

Die Rechte und Pflichten der Bauern und der Grundeigentümer (Obereigentümer) sind niedergelegt für die Erbpächter und Erbleihebauern in den Grundbriefen (Erbpachtkontrakt bezw. Erbleihebrief) und für die Hauswirte, auch Zeitpächter genannt, in den Pachtkontrakten (Hausbrief bezw. Regulativ). Sie alle enthalten bald mehr, bald weniger weitgehende Beschränkungen der freien

[1]) In freiem Eigentum befinden sich die Besitzstellen der Mitglieder einzelner ritterschaftlicher Güter, die von den dort ansässigen Bauern aufgekauft worden sind, ferner die sog. Eigentumsparzellen und die im ungeteilten Eigentum der Gemeinden stehenden Gemeindeländereien.

[2]) S. Langfeld „Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch", S. 152.

[3]) Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch = AV. z. BGB, § 1.

[4]) Nach einer Verordnung von 1860 unterscheidet man: landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 350 bonitierten Scheffeln = Erbpachthöfe, mit 37½ bis 350 Scheffeln = Erbpachthufen, mit weniger als 37½ bonit. Sch. = Büdnereien. Häuslereien haben nur Hof und Gartenland.

[5]) Siehe Langfeld, a. a. O., S. 153.

Verfügungsbefugnis. So gilt für die sämtlichen ländlichen Grundstücke das Verbot der Parzellierung und Zusammenlegung, da „dieselben eine selbständige landwirtschaftliche Nahrungsstelle sein und bleiben sollen". Vielfach wird jedoch mit Genehmigung des zuständigen Obereigentümers zwecks Bildung von Kleingrundbesitz eine parzellenweise Veräußerung vorgenommen. Ferner bestimmen die Verträge, daß stets nur eine Person Inhaber der Hufe sein darf. Zulässig ist indessen der Mitbesitz mehrerer Erben bis zur geschehenen Erbschaftsteilung. Im Falle eines Besitzwechsels durch Verkauf oder Erbgang ist die Anerkennung des Erwerbers einzuholen. Auch haben sich die Obereigentümer bei den frei veräußerlichen Stellen das Vorkaufsrecht vorbehalten. Schließlich enthalten alle Kontrakte Bestimmungen über die Erbfolge. Die weiteren Eigentümlichkeiten der verschiedenen Besitzrechte müssen für Gebiete der einzelnen Grundherrschaften getrennt geschildert werden, da die rechtliche Lage der Bauern in diesen Landesteilen ganz verschiedenartig gestaltet ist.

1. Im Domanium.

Am günstigsten ist die rechtliche Stellung der Bauern im Gebiet des Domaniums, das den eigentlichen Sitz des mecklenburgischen Bauernstandes darstellt. Hier entfallen im Jahre 1900 auf die in einem Pachtverhältnis stehenden Hufen 5412 bäuerliche Betriebe und nur 30 auf die Hauswirtsstellen [6]). Die Erbpacht ist als die vorteilhafteste aller Besitzformen anzusehen. Sie wurde zuerst in den Jahren 1812 bis 1818 angewandt. Vom Jahre 1822 ab bis zum Jahre 1867, der sogenannten „älteren Vererbpachtungsperiode" wurden weitere 1133 Hauswirte vererbpachtet [7]). In größerem Umfange erfolgte dann die Vererbpachtung in den 70 er Jahren. Es war die Zeit der „allgemeinen Vererbpachtung". Für den einzelnen Hauswirt bestand der Vorteil der Vererbpachtung darin, daß er aus dem für ihn weniger günstigen Zeitpachtverhältnis in die sichere und freiere Besitzform der Erbpacht überführt wurde. Vor der allgemeinen Vererbpachtung gehörten die Bauernstellen dem Landesherrn, „der sie den Bauern auf einen bestimmten Zeitraum — gewöhnlich 14 Jahre — gegen eine bestimmte bare Pacht und sonstige unentgeltliche Leistungen (z. B. Fuhren) zur Bewirtschaftung übergab. Der dabei erteilte Hauswirtskontrakt erfaßte die sämtlichen Bauernstellen eines Dorfes" [8]). Die Gebäude und das zur Bewirtschaftung einer Hauswirtsstelle erforderliche Inventar — „die sogenannte Hofwehr" — gehörten ebenfalls dem Landesherrn und waren in ihrem Umfange in den Kontrakten genau festgesetzt; nur ein Mehr an Vieh, Ackergerät u. dergl., wie es in

[6]) Ehrenberg, „Landarbeit und Kleinbesitz", H. 4, S. 238.
[7]) V. Dietze „Die Erbpacht in Mecklenburg" S. 4.
[8]) Lt. Institutsenquete.

den späteren Jahren immer mehr erforderlich wurde — „die sogenannte Ueberwehr" — gehörte dem Hauswirt. „Im Falle einer nicht zu umgehenden Abmeierung eines nicht tauglichen Hauswirts, von welcher aber nur im äußersten Notfall und nach langer Geduld Gebrauch gemacht wurde, wurde die Stelle für einen Familienangehörigen jahrelang offen gehalten und inzwischen verpachtet." Eine Verschuldung der Stelle war unmöglich, auch war die Bewirtschaftung hinsichtlich der Schlageinteilung, Fruchtfolge und Düngung an bestimmte kontraktliche Beschränkungen gebunden. Alle diese zuletzt genannten Beschränkungen fielen nach der Vererbpachtung fort. Ferner erwarb der Inhaber der Stelle an den Gebäuden und der Hofwehr das freie Eigentum, am Grund und Boden das Nutzeigentum. Von weitgehender Bedeutung war dann noch die freie Veräußerlichkeit der Hufe und die gesetzlich festgelegte Erbfolge, die für die Hauswirte nur als Gewohnheitsrecht bestand.

2. Im Gebiet der Klöster, Ritter- und Landschaft.

Weit ungünstiger als im Domanium ist um die Jahrhundertwende die Rechtslage der Bauern in den übrigen Landesgebieten, vor allem in der Ritterschaft. Hier sind die Hauswirte noch in einer größeren Anzahl vorhanden. Bis zum Jahre 1905 sind von den 1475 vorhandenen ritterschaftlichen Bauern erst 659 vererbpachtet worden [9]).

Nach der Verordnung von 1862 sind in der Ritterschaft zu unterscheiden die regulierten und die unregulierten Bauern [10]). Die letzten zerfallen in die Regulativ-, Erbleihe- und Erbpachtbauern. Den unregulierten Bauern stehen keine Rechte an ihrer Hufe zu. Sie können innerhalb bestimmter Grenzen von der Gutsherrschaft niedergelegt werden. Dagegen hat die Gutsherrschaft den Regulativbauern gegenüber kein Kündigungsrecht, sondern nur ein bestimmtes Abmeierungsrecht, und zwar „für den Fall schlechter Wirtschaft und übler Führung" [11]). Im übrigen unterscheiden sie sich nicht von den domanialen Zeitpächtern. Ihre Hufe ist ebenfalls unveräußerlich und unverschuldbar. Das Gleiche gilt für die Erbleihebauern. Nur in bestimmten Fällen (Mißwachs, Viehseuchen, Brand usw.) ist ihnen eine Belastung der Stelle mit Zustimmung des Gutsherrn erlaubt [12]). Günstiger ist die rechtliche Stellung der ritterschaftlichen Erbpächter, wenn einem großen Teil von ihnen auch im Gegensatz zu den domanialen Erbpachtbauern weitgehende Beschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung (Schlageinteilung,

[9]) Ehrenberg a. a. O. S. 271, 72.

[10]) Stade „Die Bestrebungen zur Umgestaltung der agrarischen Besitzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin seit 1918", Ludwigslust 1928, S. 31 ff.

[11]) § 11 der Verordnung von 1862.

[12]) Nach den Erbleihebriefen für die Bauerngehöfte der Gräfl. v. Bothmerschen Fideikommißgüter ist eine Verschuldung des Gehöfts „regelmäßig unstatthaft und nur ausnahmsweise" mit gutsherrlicher und landesherrlicher Einwilligung zulässig.

Fruchtfolge, Düngung usw)[13]) und der Verschuldung auferlegt sind. Oft haben sie auch die Gebäude und Hofwehren nur in Erbpacht. Die Belastung der Stellen ist begrenzt „auf die Hälfte des Taxwertes der Erbpachtstellen mit Gebäuden, Einsaaten und Inventarien." Mitunter kann die Hufe nur bis „zur Hälfte des Taxwertes der Gebäude, Einsaaten und Inventarien" belastet werden. Die Verschuldungsgrenze wurde bei der Erbpacht meist sehr niedrig angesetzt, so daß sie bei Stellen mit etwa 20 ha um die Mitte des vorigen Jahrhunderts oft nur 300—500 Rth. betrug. Vielfach haben dann um 1900 Erhöhungen stattgefunden, auch enthalten einzelne Kontrakte die Bestimmung, „daß der angenommene Wert der Hufe und die darnach bestimmte Verschuldungssumme nicht unabänderlich für alle Zeit sein soll, vielmehr von 50 zu 50 Jahren Berichtungen auf Antrag des Erbpächters eintreten können". Um die Jahrhundertwende ist bei der Vererbpachtung die Verschuldbarkeit der Hufen häufig höher angesetzt, so z. B. im Jahre 1895 bei einer 65 ha-Stelle mit schwerem Boden auf 25 000 M.

Im Gebiet der Klöster und Städte liegen die Verhältnisse ähnlich. Allerdings war hier die Vererbpachtung um 1900 bereits weiter vorgeschritten. Eine Verschuldungsgrenze ist in sämtlichen Erbpachtkontrakten der Klosterbauern festgesetzt[14]), sie beträgt z. B. bei einer 46,60 ha-Stelle des Klosteramts Ribnitz 3021,81 M. 1914 ist sie dann auf zirka 29 000 M erhöht. In dem Gebiete der Kämmerei- und Hospitalverwaltung ist sie bei den Erbpachtstellen fortgelassen, für welche die Bestimmungen des Domaniums vom

[13]) a) § 7 eines ritt. Erbpachtkontrakts aus dem Jahre 1821: Den Acker hat der Erbpächter mit Vorbehalt einer künftigen und besseren Bewirtschaftung für die ersten 20 Jahre, wenn Herr Vererbpächter nicht schon früher eine andere Benutzung gestattet, in 5-schlägiger Ordnung zu nutzen, so daß

1 Schlag mit Winterkorn,
1 „ mit Sommerkorn besät,
1 „ als Brache und
2 Schläge zur Weiden benutzt werden.

b) § 4 eines ritterschaftlichen Erbpachtkontrakts aus dem Jahre 1832: Erbpächter kann den Acker nach ihm freigelassener Schlageinteilung benutzen, muß jedoch dabei eine erprobte Wirtschaftsmethode befolgen, stets einen hinlänglichen Viehbestand halten und darf Heu, Stroh und Dung von der Hufe nicht veräußern.

c) § 4 einer ritterschaftlichen Erbleiheordnung aus dem Jahre 1863: Die Ackerbestellung findet zunächst für die ersten 14 Jahre in 7 Schlägen nach folgender Fruchtfolge statt:

1. Reine Winterbrache,
2. Winterkorn gedüngt,
3. halb Sommerkorn, halb Erbsen,
4. halb Kartoffeln und Lein, halb Roggen, alles gedüngt,
5. Sommerkorn,
6. Mähklee und
7. Weide

oder ad 3, 4 und 5 drei andere passende Halm-, Blatt- oder Hackfrüchte.

[14]) Durch Verordnung vom 30. Januar 1869 bestätigt.

Jahre 1867 zugrunde gelegt sind [15]). Soweit sie bei den früher vererbpachteten Höfen vorhanden ist, ist sie in den Jahren 1907—1912 aufgehoben.

II.

Das bäuerliche Erbrecht.

1. Im Domanium.

a) Die gesetzliche Regelung der Erbfolge durch das Anerbenrecht.

Für die domanialen Erbpächter ist die Erbfolge gesetzlich geregelt durch das bäuerliche Anerbenrecht. Die Anwendung des römischen Intestaterbrechts (gleiche Berechtigung aller Erben) auf bäuerliche Grundstücke hatte im vorigen Jahrhundert in Erbschaftsfällen vielfach zur Veräußerung der Hufen geführt. Ein selbständiger und wirtschaftlich gesunder Bauernstand wurde aber als die Grundlage des Staatswesens angesehen; folglich begann man, die Nachteile des gemeinen Rechts zu beseitigen, zunächst durch kontraktliche Regelung der Erbfolge, später durch die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts, welches ganz dem alten „bäuerlichen Herkommen" entsprach. Es wurde zuerst durch die Verordnung vom 25. Januar 1860 gesetzlich formuliert. Bereits einige Jahre später folgte die „revidierte Verordnung betreffend die Intestat-Erbfolge in die Bauerngüter der Domänen" vom 24. Juni 1869, die dann nach einigen Abänderungen durch die mecklenburgischen Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899 ersetzt wurde.

Das bäuerliche Anerbenrecht ist eine „auf den Grundsätzen der Sondernachfolge und des Vorzugs eines einzelnen Erben beruhende Erbfolgeordnung". Es gilt nur für Anerbengüter; dies sind „die im Nutzeigentum oder ungeteilten Eigentum einer Privatperson stehenden Landgüter, die im Domanium belegen und nach den für die Domanialverwaltung maßgebenden Grundsätzen auf mindestens $37^1/_2$ bis höchstens 350 Scheffeln bonitiert sind" [16]) (AV. z. BGB. § 349). Im Intestaterbfall bildet das Anerbengut mit den zu dem Grundstücke gehörenden Gegenständen (Gutsvermögen) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen abgesonderten Teil der Erbschaft (353). Es ist also stets das Gutsvermögen von dem übrigen Vermögen (Allodialnachlaß) zu trennen, für welches das gemeine Erbrecht gilt. Gehöftserbe (Anerbe) kann immer nur einer der Erben sein (361). Die Person des Anerben wird bestimmt auf Grund des gemeinen Erbrechts, jedoch mit Vor-

[15]) V. Dietze a. a. O. S. 11.

[16]) Siehe Mielck, „Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat" S. 3: „Der Begriff Scheffel Aussaat oder Einsaat war ein Jahrhunderte lang üblicher Flächenbegriff und . . . ." Es enthält ein mecklenburgischer Scheffel
Weizen = 60 Pfd. Roggen = 56 Pfd. Gerste = 47 Pfd.
Hafer = 35 Pfd. Erbsen = 65 Pfd. Leinsamen = 52 Pfd.

Neben der Uebernahme des Altenteils hat der Anerbe seinen Geschwistern eine Abfindung zu zahlen. Die Errechnung derselben ist ebenfalls in den Ortsstatuten geregelt. Da es bei dem Erlaß der Satzungen der Wunsch der Bauerngutsbesitzer war, „die Abfindung nicht in einer festen Geldsumme, sondern in einer Quote der reinen Gutsmasse — also mit Berücksichtigung des jeweiligen Wertes des Gutes, des Zubehörs, der darauf haftenden Schulden und sonstigen Lasten — bestimmt zu sehen“ [19]), wurde die Höhe der Abfindungen, die der Anerbe im Falle der Intestaterbfolge an die Miterben aus dem Bauerngut mit Zubehör zu entrichten hatte, für mehrere Erben auf $^1/_2$ bis $^1/_3$ der reinen Gutsmasse, für einen Miterben auf $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ festgesetzt. Es sollte hiermit eine Veräußerung des Hofes vermieden werden, da bei einer zu hohen Belastung auf die Erhaltung des Bauerngutes in der Familie nicht zu rechnen war. Die niedrigen Quoten ($^1/_3$ bezw. $^1/_4$) finden sich in den Gegenden mit leichtem Boden. Mitunter beträgt auch in Gegenden mit fruchtbarem Boden die Abfindung für alle Erben $^1/_3$ der reinen Gutsmasse; die weitere Bevorzugung der Gehöftserben bei Vorhandensein von nur einem Miterben ist dann aber aufgehoben.

Als Wert der Erbpachtstelle ist zum Zwecke der Feststellung der Abfindungen der Ertragswert des Grundstückes in Ansatz zu bringen [20]). Als Ertragswert gilt der 25 fache Betrag des jährlichen Reinertrags, den das Bauerngut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann [21]). Die Schätzung soll eine „sogenannte brüderliche“ sein. Eine Eintragung der Abfindungen zu Hypothekenbuch hat im Range nach dem Altenteil zu erfolgen. Fällig sind sie nach halbjährlicher Kündigung zu den landesüblichen Terminen, und zu verzinsen sind sie von dem Sterbemonat des Erblassers ab. Der Zinsfuß richtet sich nach den gesetzlichen Verzugszinsen.

Eine Gehöftsaussteuer (Kuh, schloßfeste Lade usw.) hat der Anerbe nicht zu gewähren, „da die Gehöftsaussteuer ihren Boden verloren hat, weil die Geschwister seltener ihren Wohnsitz im Dorfe oder in der Nachbarschaft nehmen“ [22]).

2. In den übrigen Landesteilen.

a) Die Regelung der Gehöftsnachfolge, Abfindungen und Altenteile in den Erbpachtkontrakten und Regulativen.

Das Anerbenrecht der domanialen Erbpächter hat in den übrigen Landesgebieten nur beschränkte Anwendung gefunden. Die außerhalb des Domaniums gelegenen Bauerngüter unterstehen ihm nur,

[19]) Kammer-Zirkular vom 11. 5. 1872, betreffend Altenteile usw.
[20]) AV. z. BGB. § 365.
[21]) AV. z. BGB. § 254.
[22]) Kammer-Zirkular v. 11. 5. 1872.

„wenn entweder

a) für das Grundstück bisher die revidierte Verordnung betr. die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen, vom 24. Juni 1869 maßgebend gewesen ist[23]), oder

b) das Grundstück durch gesetzliche Vorschrift oder grundbriefliche Bestimmung den Vorschriften der §§ 353—388 unterstellt worden ist, oder

c) für das Grundstück bisher die Erbfolgeordnung für die Erbpachthufen in den drei Landesklöstern oder eine andere, auf den Grundsätzen der Sondernachfolge und des Vorzugs eines einzelnen Erben beruhende Erbfolgeordnung maßgebend gewesen ist.“[24])

Soweit die außerhalb des Domaniums gelegenen Bauerngüter nicht unter das Anerbenrecht der Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuche fallen, besteht für sie kein gesetzliches Intestaterbrecht. Deshalb sind für die Erbpachtstellen in den Kontrakten die Gehöftsnachfolge, Abfindungen und Altenteile „nach den Grundsätzen des bäuerlichen Herkommens“ geregelt. Stirbt der Erbpächter, ohne über die Nachfolge verfügt zu haben, so sukzedieren seine erbberechtigten Kinder nach Erstgeburtsrecht, jedoch so, daß das weibliche Geschlecht von dem männlichen ausgeschlossen wird, in Ermangelung von Söhnen und Töchtern aber sukzedieren die nach Vorschrift des gemeinen Rechts zur Erbschaft des verstorbenen Erbpächters Berufenen dergestalt, daß die Gleichberechtigten unter Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen das Los entscheidet. Testiert der Erbpächter, was ihm in einzelnen Kontrakten hinsichtlich der Nachfolge erlaubt ist, so muß er, wenn er unter seinen Kindern das Primogenitur-Recht aufheben will, die Genehmigung der Gutsherrschaft vorher einholen. Häufig ist auch eine letztwillige Verfügung nur für den Fall der Kinderlosigkeit zulässig. Unterläßt es also der Erbpächter, über die Hufe letztwillig zu verfügen, so fällt sie dem Erbpächter heim[25]). Die Erbpachtstelle ist aber binnen Jahresfrist einer beliebigen Person wieder zu verleihen.

Ueber die Erbteile der Geschwister des Uebernehmers sind gleichfalls genaue Bestimmungen in den Erbpachtkontrakten getroffen. Da aber in den meisten Fällen eine Verschuldungsgrenze festgesetzt ist, ist der Gehöftserbe, wenn die Stelle belastet ist, verpflichtet, nur soviel, als nach Abzug der Schulden von der Verschuldungssumme übrig bleibt, und wenn sie bis zur Grenze belastet ist, nichts an die sonstigen Erben herauszugeben. Durch diese übermäßige Bevorzugung des Anerben erhalten die Miterben außer ihren Anteilen am Allodialnachlaß nichts. Soweit die Hofwehr dem verstorbenen Besitzer nicht eigentümlich gehörte, muß der Gutserbe die Ueberwehr zum vollen Preise übernehmen, und die Kaufsumme den Miterben auszahlen. In älteren landschaftlichen Erbpachtkontrakten findet sich vereinzelt die Bestimmung, daß der Anerbe seinen Geschwistern eine Abfindung in der Höhe des

[23]) s. oben S. 17.
[24]) AV. z. BGB. § 349.
[25]) Lt. Erbpachtvertrag der im Klostergebiet gelegenen Hufen.

halben Kanons [26]) zu zahlen hat. Eine Verpflichtung der Uebernehmer, jüngere Miterben „bis zur erfolgten Konfirmation", oder „bis zum vollendeten 15. bezw. 16. Lebensjahr" zu alimentieren, besteht auch bei den außerhalb des Domaniums vorhandenen Erbpachtstellen. Vielfach hat der Gehöftserbe sie auch noch mit den nötigen Kleidungsstücken zum Eintritt in ihren künftigen Beruf auszurüsten. Desgleichen hat er kränkliche Kinder bis an ihr Lebensende auf der Hufe zu erhalten.

Die Altenteile des hinterbliebenen Ehegatten des verstorbenen Erbpächters sind entweder in den Kontrakten geregelt oder durch eine zu erlassende Dorfsatzung „unter Berücksichtigung der Ueblichkeit und Beschaffenheit der Hufen" [27]) bestimmt. Häufig ist der Gutsherrschaft die Festsetzung des Altenteils vorbehalten, die ihn dann mit „Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Stelle" ansetzt. Auch bleibt einzelnen Erbpächtern die Regelung der Altenteile innerhalb bestimmter Grenzen überlassen. „Jedoch so, daß der Abtretende dadurch niemals ein Gutsarmer werden darf, sondern ihm in Ermangelung sonstigen Vermögens ein seine Subsistenz sichernder Altenteil, auch die Wohnung in der Altenteilsstube verbleibt." [28])

Für die regulierten ritterschaftlichen und landschaftlichen Bauern besteht, soweit sie nicht vererbpachtet sind, kein Erbrecht. Hinsichtlich der Nachfolge werden durch die Verordnung, betreffend die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft vom 13. Januar 1862, nur „Sucessions-Ansprüche" begründet. Die Gutsherren haben hinsichtlich der Wiederverleihung der Stelle im Erbgang nur bestimmte Normen zu beachten. Sie haben die Bauernstellen „nach der Erstgeburt zu verleihen:

1. den sämtlichen gemeinrechtlich erbfähigen Descendenten des letzten Besitzers,

2. den vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern (agnatischen).

Der ältere Sohn geht allemal dem jüngeren Sohne vor. Auch hat der männliche Descendent des verstorbenen älteren Sohnes den Vorzug vor dem jüngeren Sohne. Töchter, sowie deren ehelichen Nachkommen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn geeignete agnatische Descendenz nicht vorhanden ist . . . . Töchter oder Schwestern, welche bereits von der Stelle abgeheiratet haben, sind gar nicht zu berücksichtigen . . . . ." [29]).

Im übrigen ist „das bäuerliche Herkommen", insbesondere für die Feststellung der Altenteile und die Unterstützung und Abfindung nachgeborener Kinder zu berücksichtigen.

---

[26]) Der Kanon ist ein für die in Erbpacht überlassenen Grundstücke jährlich zu entrichtender Pachtzins.

[27]) Lt. Erbpachtvertrag der Klosterbauern.

[28]) Lt. ritterschaftl. Erbpachtvertrag aus dem Amte Malchin.

[29]) Verordnung vom 13. Januar 1862, § 12.

b) Die Aufhebung einzelner Beschränkungen der bäuerlichen Besitzrechte in der Nachkriegszeit.

Die politische Dreiteilung des mecklenburgischen Landesgebiets hatte eine einheitliche Entwicklung der Besitzrechte verhindert. Erst das Jahr 1866 brachte für jeden im Gebiet der Klöster, Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Erbpachtkontrakt den landesherrlichen Genehmigungszwang [30]). Der von der Regierung als Muster benutzte Normalerbpachtkontrakt bezweckte eine Angleichung an die im Domanium geltenden Bestimmungen. Auf Grund dieses Kontraktes war der Verkauf der Hufe gestattet, desgleichen eine begrenzte Verschuldbarkeit zugelassen. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Hufe und der Gehöftsnachfolge waren auch weiterhin erhebliche Beschränkungen erlaubt.

Mit dem Jahre 1918 setzen dann auf dem Gebiete der bäuerlichen Besitzrechte Reformbestrebungen ein, die in den folgenden Jahren [31]) den Erbpächtern erhebliche Erleichterungen gebracht und somit eine weitere, wenn auch nicht völlige Angleichung an das für das Domanium geltende Besitz- und Erbrecht geschaffen haben. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1919 („Die Aufhebung von Beschränkungen des Erbpachtrechts") [32]) werden die Bestimmungen in den Grundbriefen aufgehoben, durch die dem Erbpächter die Abtretung der Hufe unter Umgehung des Anerben an einen nachgeborenen Abkömmling untersagt oder die Verfügung über die Hufe von Todes wegen beschränkt waren. Weiter beseitigt das Gesetz die Beschränkungen hinsichtlich der Verschuldbarkeit der Hufen. Dem Bauern ist in Zukunft der Weg zur Aufnahme von Realkrediten geöffnet. Ferner ist ihm die Möglichkeit gegeben, den nachgeborenen Kindern durch den Anerben eine Abfindungssumme eintragen zu lassen und somit die übermäßige Bevorzugung des Uebernehmers zu beseitigen.

Die Angleichung der Erbpächter an das für die domanialen Erbpachtstellen geltende Recht ist im Jahre 1923 indirekt auch auf die noch im Hauswirtsverhältnis stehenden Bauernstellen ausgedehnt, indem diese durch das Gesetz vom 26. November 1923 („Umwandlung bäuerlicher Nutzungsrechte in Erbpacht") die Möglichkeit erhalten, bei der zuständigen Grundherrschaft die Vererbpachtung ihrer Stellen zu beantragen. Von diesem Recht wurde auch vielfach Gebrauch gemacht, so daß von den im Jahre 1924 noch vorhandenen 585 Hauswirten [33]) bis Anfang 1927 88 vererbpachtet sind [34]). Somit betrug die Zahl der Erbpachtstellen (einschließlich der Büdnereien und Häuslereien) nach einer Denkschrift des

[30]) v. Dietze, a. a. O., S. 10.

[31]) Im Jahre 1920 sind die drei Landesklöster (Dobbertin, Malchow und Ribnitz) und das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock aufgehoben worden. Ihr Grundbesitz ist auf den Staat übergegangen.

[32]) Das Gesetz vom 5. 6. 1919 trifft auch die Erbleihbauern, siehe Stade, a. a. O., S. 77.

Schweriner Staatsministeriums vom Jahre 1927 in den drei Landesgebieten, wie folgt: [35])

	Erbpachthöfe	Erbpachthufen	Büdnereien	Häuslereien	Zusammen
Domanium	114	5757	8868	12956	27695
Ritterschaft	3	748	165	215	1131
Städte	20	264	332	410	1126
Kirche	—	3	43	—	46

In den letzten Jahren haben weitere Vererbpachtungen stattgefunden, so sind z. B. 1929 in der Kämmerei und Hospitalverwaltung der Seestadt Rostock sämtliche Hauswirte vererbpachtet.

Ferner unterstellt das Gesetz von 1923 alle in die Besitzform der Erbpacht überführten Stellen, sofern sie mindestens 20 ha groß oder auf mindestens $37^1/_2$ Scheffel bonitiert sind, dem geltenden Anerbenrecht. Die Regelung der Altenteile und Abfindungen, die nach den Vorschriften des bäuerlichen Anerbenrechts durch Ortssatzungen näher zu bestimmen ist, erfolgt gleich in dem Grundbrief der vererbpachteten Stellen. Zu der Feststellung der Abfindungen ist zu bemerken, daß in den letzten Jahren vereinzelt noch die Abfiindungsquote für alle Miterben auf ein Drittel, für einen Miterben auf ein Viertel der reinen Gutsmasse, und nicht auf ein Halb bezw. Drittel festgesetzt worden ist (siehe Seite 20). Diese Tatsache zeigt, wie tief die Vorschriften des Anerbenrechts in die Rechtsanschauungen der mecklenburgischen Hofbesitzer eingedrungen sind, und wie stark das Bestreben der Besitzerhaltung in der Familie ausgebildet ist.

Zweiter Teil.

Die heutigen Vererbungsgewohnheiten des ländlichen Kleingrundbesitzes.

I.

Die Erbgewohnheiten im allgemeinen.

1. Der Anteil der Erbfälle an dem gesamten Besitzwechsel.

Bevor die Einzelheiten der heutigen Vererbungsgewohnheiten untersucht werden, muß zunächst festgestellt werden, welche Be-

[33]) v. Dietze, a. a. O., S. 11/12: im ritterschaftlichen Gebiet 476, im Gebiet der früheren Landesklöster 40, im Gebiet der Städte 59 und im Domanium 10. Alte domaniale Hauswirte, die bei Kinderlosigkeit und bevorstehendem Heimfall der Hufe anfangs von der allgemeinen Vererbpachtung ausgeschlossen waren, sind nicht mehr vorhanden. Der letzte ist im Jahre 1913 vererbpachtet. Die sodann angeführten 10 Hauswirtsstellen im Domanialen liegen auf inkamerierten Gütern oder sind kleine Kossatenstellen mit besonderer Rechtslage (z. B. die Kossaten in Friedrichsmoor).

[34]) v. Dietze, a. a. O., S. 14.

[35]) Desgl. S. 10.

deutung der Vererbung und den einzelnen Vererbungsformen innerhalb des gesamten Besitzwechsels zukommt und in welcher Richtung in der Nachkriegszeit Veränderungen eingetreten sind. Hierzu läßt sich aus der amtlichen Besitzwechselstatistik, aus den durchgeführten Erhebungen und den Angaben der Berichterstatter ganz allgemein erkennen, daß bei der überwiegenden Zahl der mecklenburgischen Hofbesitzer nach wie vor das Bestreben besteht, den angeerbten Hof der Familie zu erhalten.

a) Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Rechtsakt ihrer Eigentumsübertragung.

Den zahlungsmäßigen Anteil der Vererbung an dem gesamten Besitzwechsel zeigt die

Tabelle I.

Sie stellt zeitlich querschneidend für die Gesamtheit der sich im Privateigentum befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von 2—100 ha den Rechtsakt ihrer Eigentumsübertragung nach dem Stand vom 16. Juni 1925 fest. Danach besteht für die einzelnen Betriebsgrößen keine sehr große Einheitlichkeit. Der freihändige Besitzwechsel überwiegt nur in den Größenklassen 2 bis 5 ha und 5 bis 10 ha mit 66,16 bezw. 59,38 %. In der Gruppe 10 bis 20 ha halten sich Erbgang und freihändiger Verkauf ungefähr das Gleichgewicht, um dann in den Klassen 20 bis 50 und 50 bis 100 ha die Erbfälle mit 67,81 und 60,93 % vorherrschen zu lassen. Bei der letzten Gruppe macht sich bereits wieder ein Sinken des anteiligen Erbgangs bemerkbar; diese Abnahme setzt sich dann auf Grund einer Untersuchung für den Großgrundbesitz in der Größenklasse 100 bis 200 ha fort.

Berücksichtigt man, daß nicht selten Ueberlassungsverträge übersehen worden sind, welche zwischen dem Vorbesitzer und einem Kinde oder zwischen Geschwistern als „kaufweise" Erbübertragung abgeschlossen und in der Spalte „Kauf oder Tausch" aufgeführt sind, so erhöht sich der Anteil der Vererbung an dem gesamten Besitzwechsel.

Ferner gibt die Tabelle I das Verhältnis der Vererbungsformen untereinander wieder, und zwar getrennt nach Betriebsübergabe bei Lebzeiten des Vorbesitzers und Erbanfall von Todeswegen. Die Ueberlassungsverträge sind im Gesamtdurchschnitt für Mecklenburg-Schwerin am stärksten in der Gruppe 20 bis 50 ha mit 36,16 % vertreten, am geringsten in den Gruppen 2 bis 5 und 50 bis 100 ha mit 30,70 bezw. 30,14 %.

Eine größere Verschiedenartigkeit des prozentualen Anteils der beiden Vererbungsarten tritt bei einer Aufgliederung der verschiedenen Größenklassen nach den einzelnen Verwaltungsbezirken hervor. Hierbei zeigt sich, daß in den südlichen Aemtern mit überwiegend leichterem Boden die Ueberlassungsverträge an der ge-

Tabelle I.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von 2—100 ha in Mecklenburg-Schwerin nach dem Rechtsakt ihrer Eigentumsübertragung.

Auszug aus dem Hilfsformular II der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik vom 16. Juni 1925.

	2 bis 5 ha*)								
	Kauf u. Tausch		Betriebsübergabe			Erbanfall		
	absol. Zahl**)	in % der Eigentumsübertragung	absol. Zahl	in % der Eigentumsübertragung	in % der Vererbung	absol. Zahl	in % der Eigentumsübertragung	in % der Vererbung
Stadtbezirke . . .	58	80,56				14	19,44	100,00
Aemter:								
Grevesmühlen . .	132	56,41	13	5,55	12,74	89	38,04	87,26
Güstrow	268	69,25	10	2,58	8,40	109	28,17	91,60
Hagenow	597	59,46	142	14,14	34,89	265	26,40	65,11
Ludwigslust . . .	945	61,97	249	16,33	42,93	331	21,70	57,07
Malchin	168	61,76	16	5,88	15,38	88	32,36	84,62
Parchim	730	74,56	44	4,49	17,67	205	20,95	82,33
Rostock	611	75,15	37	4,55	18,32	165	20,30	81,68
Schwerin	642	64,98	154	15,59	44,51	192	19,43	55,49
Waren	139	55,16	26	10,32	23,01	87	34,52	76,99
Wismar	289	72,98	29	7,32	27,10	78	19,70	72,90
Mecklenb.-Schwerin	4579	66,16	719	10,39	30,70	1623	23,45	69,30
	5 bis 10 ha							
Stadtbezirke . . .	52	75,36	2	2,89	11,77	15	21,75	88,23
Aemter:								
Grevesmühlen . .	71	46,10	15	9,74	18,07	68	44,16	81,93
Güstrow	301	69,84	28	6,50	21,54	102	23,66	78,46
Hagenow	354	45,91	187	24,26	44,84	230	29,83	55,16
Ludwigslust . . .	464	50,33	234	25,38	51,09	224	24,29	48,91
Malchin	114	55,61	15	7,32	16,48	76	37,07	83,52
Parchim	444	58,19	95	12,45	29,78	224	29,36	70,22
Rostock	592	77,79	47	6,18	27,81	122	16,03	72,19
Schwerin	384	54,54	101	14,35	31,56	219	31,11	68,44
Waren	114	62,98	17	9,39	25,37	50	27,63	74,63
Wismar	318	71,95	14	3,16	11,29	110	24,89	88,71
Mecklenb.-Schwerin	3208	59,38	755	13,97	34,40	1440	26,65	65,60

*) Die Größenklassen sind nach der Gesamtfläche der Betriebe, nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche gebildet.

**) In der absoluten Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sind die Betriebe im Eigentum von Reich, Ländern, Gemeinden, Kirchen und sonstigen öffentlichen Körperschaften nicht enthalten, weil diese nicht der Vererbung unterliegen.

	10 bis 20 ha							
	Kauf u. Tausch		Betriebsübergabe			Erbanfall		
	absol. Zahl)	in % der Eigentumsübertragung	absol. Zahl	in % der Eigentumsübertragung	in % der Vererbung	absol. Zahl	in % der Eigentumsübertragung	in % der Vererbung
Stadtbezirke . . .	33	78,57	2	4,76	22,22	7	16,67	77,78
Aemter:								
Grevesmühlen . .	55	31,07	39	22,03	31,97	83	46,90	68,03
Güstrow	153	64,56	20	8,44	23,81	64	27,00	76,19
Hagenow	157	39,74	97	24,56	40,76	141	35,70	59,24
Ludwigslust . . .	160	44,94	88	24,72	44,90	108	30,34	55,10
Malchin	114	50,44	21	9,29	18,75	91	40,27	81,25
Parchim	303	58,38	84	16,19	38,89	132	25,43	61,11
Rostock	180	59,21	25	8,22	20,16	99	32,57	79,84
Schwerin	207	56,40	46	12,54	28,75	114	31,06	71,25
Waren	125	49,60	33	13,10	25,98	94	37,30	74,02
Wismar	153	65,38	13	5,56	16,05	68	29,06	83,95
Mecklenb.-Schwerin	1640	52,75	468	15,05	31,86	1001	32,20	68,14
	20 bis 50 ha							
Stadtbezirke . . .	16	59,26	2	7,41	18,18	9	33,33	81,82
Aemter:								
Grevesmühlen . .	70	21,47	62	19,02	24,22	194	59,51	75,78
Güstrow	207	43,31	70	14,64	25,83	201	42,05	74,17
Hagenow	234	28,68	267	32,72	45,88	315	38,60	54,12
Ludwigslust . . .	197	21,44	390	42,44	54,02	332	36,12	45,98
Malchin	85	33,46	43	16,93	25,44	126	49,61	74,56
Parchim	234	32,14	180	24,73	36,44	314	43,13	63,56
Rostock	234	43,50	65	12,08	21,38	239	44,42	78,62
Schwerin	117	27,34	81	18,93	26,05	230	53,73	73,95
Waren	129	35,25	83	22,67	35,02	154	42,08	64,98
Wismar	147	47,73	29	9.41	18.01	132	42.86	81,99
Mecklenb..Schwerin	1670	32,19	1272	24,52	36,16	2246	43,29	63,84
	50 bis 100 ha							
Stadtbezirke . . .	4	57,14				3	42,86	100,00
Aemter:								
Grevesmühlen . .	10	31,25	4	12,50	18,18	18	56,25	81,82
Güstrow	82	44,09	15	8,06	14,42	89	47,85	85,58
Hagenow	40	38,09	32	30,48	49,23	33	31,43	50,77
Ludwigslust . . .	17	36,96	14	30,43	48,28	15	32,61	51,72
Malchin	22	31,43	12	17,14	25,00	36	51,43	75,00
Parchim	37	29,60	29	23,20	32,95	59	47,20	67,05
Rostock	57	41,01	16	11,51	19,51	66	47,48	80,49
Schwerin	33	33,00	18	18,00	26,87	49	49,10	73,13
Waren	27	35,53	27	35,53	55,10	22	28,94	44,90
Wismar	73	51,05	22	15,38	31,43	48	33,57	68,57
Mecklenb.-Schwerin	402	39,07	189	18,37	30,14	438	42,56	69,86

samten Vererbung einen erheblichen Anteil haben, namentlich in den Aemtern Ludwigslust und Hagenow [1]). Im Amte Ludwigslust sind sie in der Größenklasse 20 bis 50 ha mit 54,02 % führend.

Eine weitere Trennung des Erbanfalls von Todeswegen in letztwillige Verfügung und Intestaterbfolge bringt die Aufstellung nicht. Hier bildet eine für 678 domaniale Erbpachtstellen und 97 Erbpachtstellen der Kämmerei und Hospitalverwaltung der Seestadt Rostock durchgeführte Sondererhebung eine wertvolle Ergänzung (Tabelle II).

Die Tabelle ist aufgestellt nach dem Stande vom 31. Dezember 1929 und schaltet alle vorkommenden Unvollkommenheiten einer amtlichen Statistik aus. Auch sie zeigt, wie die Tabelle I, deutlich den starken Anteil der Vererbung am gesamten Besitzwechsel. 69,55 % aller Besitzstellen sind auf den jetzigen Besitzer durch Erbgang übergegangen, nur 30,45 % durch Vererbpachtung, Kauf oder Zwangsversteigerung. Das Bild verschiebt sich noch zu Gunsten der Vererbungsfälle, wenn man in Rücksicht zieht, daß von den vererbpachteten Betrieben ein Teil bereits vor der Vererbpachtung im Zeitpachtverhältnis des jetzigen Besitzers bezw. dessen Vorfahren gestanden hat.

Von wesentlicher Bedeutung ist dann, daß sich die Vererbung nur in 28,20 % im Intestaterbgange vollzogen hat, dagegen in 71,80 % auf Grund von Willenserklärungen der Eigentümer, und zwar machen die Fälle, in welchen der Ueberlassungsvertrag zur Anwendung gelangt ist, fast die Hälfte aller Erbfälle, nämlich 46,94 % aus, während auf die Testamente 24,86 % entfallen.

Gleichzeitig bestärkt diese Sondererhebung, wie später auch die Tabelle III, das bereits vorher gewonnene Ergebnis, daß die Ueberlassungsverträge unter den einzelnen Vererbungsformen in einem Bezirk mit leichtem Boden (Ludwigslust-Parchim) stark überwiegen und in Bezirken mit besseren Böden, wie in der Nähe einer größeren Stadt, an Bedeutung verlieren [2]). Stets stehen sie aber unter den verschiedenen Vererbungsarten an erste Stelle. Die umgekehrte Tendenz weisen demgegenüber die letztwilligen Verfügungen auf.

b) Die Häufigkeit des Besitzwechsels innerhalb bestimmter Zeitabschnitte.

Um die Häufigkeit der einzelnen Besitzwechselformen innerhalb bestimmter Zeitabschnitte festzustellen, ist der gesamte Besitzwechsel von 760 domanialen und landschaftlichen Betrieben für den Zeitraum von 1900 bis 1929 in 5 jährigen Zeitperioden beobachtet worden (Tabelle III).

[1]) Näheres siehe Seite 42.
[2]) Näheres siehe Seite 42.

Tabelle II.

Die Betriebe nach der Art des Rechtsaktes des letzten Erwerbs nach dem Stand vom 31. 12. 1929.

Domaniale Bauerngüter (frühere Erbpachthufen).

Bezirk	Zahl der Betriebe *)	Ueberlassung		Testament		Intestat		Vererbpachtung		Kauf		Zwangsverfahren	
		abs. Zahl	Hundsatz	abs. Zahl	Hundsatz	abs. Zahl	Hundsatz	abs. Zahl	Hundsatz	abs. Zahl	Hundsatz	abs. Zahl	Hundsatz
1.	2.	3.	4	5.	6.	7	8.	9.	10.	11	12.	13.	14
Ludwigslust-Parchim	100	44	44,00	13	13,00	23	23,00	1	1,00	19	19,00	—	—
Malchin	245	91	37,15	36	14,69	40	16,33	3	1,22	74	30,20	1	0,40
Grevesmühlen	333	94	28,23	67	20,12	77	23,12	9	2,70	81	24,33	5	1,50
Stadtbezirk Rostock . . . . . (Kämmereigebiet, Hospitalgebiet St. Georg u. heiliger Geist)	97	24	24,74	18	18,56	12	12,37	17	17,53	26	26,80	—	—
Summe	775	253	32,65	134	17,29	152	19,61	30	3,87	200	25,81	6	0,77
Verhältnis der Vererbungsfälle und der andersartigen Erwerbsfälle im Hundertsatz	—	—		69,55		—		—		30,45		—	
Die Vererbungsarten im Hundertanteil	—	46,94		24,86		28,20		—		—		—	

*) Die Größe der einzelnen Besitzstellen liegt überwiegend in der Größenklasse 20—50 ha.

Tabelle III.

Die Häufigkeit der einzelnen Besitzwechsel-

Domaniale Bauerngüter

1. Besitzwechselform	2. Verwaltungsbezirke	3	4	5.	6.
		Zahl der Besitzwechselfälle			Gesamtzahl
		1900–04	1905—09	1910–14	1900—14
Ueberlassungsvertrag	Grevesmühlen	17	18	11	46
	Malchin	19	21	23	63
	Ludwigslust-Parchim	11	6	9	26
	Stadt Rostock	4	4	6	14
	Gesamtsumme	51	49	49	149
Testament	Grevesmühlen	13	11	9	33
	Malchin	4	6	5	15
	Ludwigslust-Parchim	1	2	0	3
	Stadt Rostock	2	7	2	11
	Gesamtsumme	20	26	16	62
Intestat-Erbfolge	Grevesmühlen	5	9	13	27
	Malchin	3	5	4	12
	Ludwigslust-Parchim	5	2	2	9
	Stadt Rostock	1	3	1	5
	Gesamtsumme	14	19	20	53
Vererbung insgesamt	Grevesmühlen	35	38	33	106
	Malchin	26	32	32	90
	Ludwigslust-Parchim	17	10	11	38
	Stadt Rostock	7	14	9	30
	Gesamtsumme	85	94	85	264
Veräußerung insgesamt **)	Grevesmühlen	29	37	25	91
	Malchin	24	24	35	83
	Ludwigslust-Parchim	10	9	12	31
	Stadt Rostock	3	4	6	13
	Gesamtsumme	66	74	78	218
Gesamter Besitzwechsel	Grevesmühlen	64	75	58	197
	Malchin	50	56	67	173
	Ludwigslust-Parchim	27	19	23	69
	Stadt Rostock	10	18	15	43
	Gesamtsumme	151	168	163	482

*) Zahl der untersuchten Betriebe: Grevesmühlen = 325; Malchin = 243; beträgt 760.

**) Freihändiger Verkauf einschl. Zwangsversteigerung.

ormen in den Jahren 1900 – 1929.

frühere Erbpachthufen *)

7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
in Prozent der Vererb.-Formen	Zahl der Besitzwechselfälle			Gesamtzahl 1915–29	in Prozent der Vererb.-Formen	Gesamtsumme 1900–29	in Prozent der Vererb.-Formen
	1915–19	1920–24	1925–29				
43,40	23	14	10	47	40,87	93	42,08
70,00	24	15	9	48	45,72	111	56,92
68,42	3	12	4	19	52,78	45	60,81
46,66	3	2	1	6	23,08	20	35,71
56,44	53	43	24	120	42,55	269	49,27
31,13	8	10	14	32	27,83	65	29,41
16,67	10	5	9	24	22,85	39	20,00
7,90	4	2	2	8	22,22	11	14,87
36,67	3	5	3	11	42,31	22	39,29
23,48	25	22	28	75	26,60	137	25,09
25,47	11	17	8	36	31,30	63	28,51
13,33	9	6	18	33	31,43	45	23,08
23,68	1	3	5	9	25,00	18	24,32
16,67	2	6	1	9	34,61	14	25,00
20,08	23	32	32	87	30,85	140	25,64
100	42	41	32	115	100	221	
100	43	26	36	105	100	195	
100	8	17	11	36	100	74	100
100	8	13	5	26	100	56	
100	101	97	84	282	100	546	100
in % des ges. Bes.W.					in % des ges. BesW.		in % des ges. BesW.
46,19	28	5	22	55	32,35	146	39,78
47,98	31	7	16	54	33,96	137	41,27
44 93	4	6	4	14	28,00	45	37,82
30,23	17	0	12	29	52,73	42	41,84
45,23	80	18	54	152	35,02	370	40,39
	70	46	54	170		367	
	74	33	52	159		332	
100	12	23	15	50	100	119	100
	25	13	17	55		98	
100	181	115	138	434	100	916	100

udwigslust-Parchim = 100; Rostock = 92. Gesamtzahl der untersuchten Betriebe

Die Tabelle veranschaulicht einerseits das Verhältnis der einzelnen Vererbungsarten zu der gesamten Vererbung, andererseits das Verhältnis der Veräußerung zum gesamten Besitzwechsel. Durch eine Zweiteilung der 30 jährigen Beobachtungszeit in die Perioden 1900 bis 1914 und 1915 bis 1929 tritt der Einfluß hervor, den der Krieg, die Inflation und die Jahre nach der Stabilisierung auf den Gang der Vererbung und den freihändigen Besitzwechsel ausgeübt haben. Es ist eine deutliche Verschiebung innerhalb der einzelnen Vererbungsformen zu Ungunsten der Ueberlassung zu Lebzeiten eingetreten. Der allgemeine Rückgang bei den Ueberlassungsverträgen hat seit 1920 und besonders stark seit 1925 stattgefunden, und zwar absolut wie prozentual. Dagegen zeigen die Intestaterbfälle eine starke Zunahme. Ein leichtes Ansteigen der letzteren macht sich bereits in der Vorkriegszeit bemerkbar. Die Testamente zeigen im Durchschnitt nur eine geringe Aufwärtsbewegung (von 23,48 % auf 26,60 %), in den einzelnen Unterbezirken allerdings eine stärkere Zu- bezw. Abnahme.

Die zunehmende Bedeutung der Testamente und besonders der Intestatvererbung sind zu einem gewissen Teil auf die Kriegsverluste in den Reihen der Hofbesitzer (Errichtung von Kriegstestamenten einerseits und plötzlicher Todesfall im Felde ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung andererseits) zurückzuführen. Zu einem weit größeren Teil sind aber die Ursachen der Verschiebung, wie noch die späteren Ausführungen zeigen werden, die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege.

Die Verschiebung bei den domanialen und landschaftlichen Bauerngütern innerhalb der einzelnen Vererbungsformen ist auch in dem Gebiete der Ritterschaft zu beobachten. Nach einer Zusammenstellung der Besitzwechselfälle von 38 bäuerlichen Stellen im Bezirk der Graf v. Bernstorff'schen Landgüter ergibt sich folgendes Bild: Von 38 Betrieben haben ihren Inhaber gewechselt in den Jahren

	1900 — 1914	1915 — Anfang 1930
A. Gr. ein.	Ueberlvertr. 15 Stellen	10 Stellen
„ „ der	Int. Vererbg 6 „	12 „
„ „ ein.	Neuverleihg.[3]) 1 Stelle	— —
„ „ „	Verk. vertr — —	4 „
„ „ „	Zwangsverst. — —	1 Stelle

Die Errichtung von Testamenten und die Abschließung von Verkaufsverträgen konnte bis zur Vererbpachtung der Stellen im Jahre 1924 auf Grund des Regulativs bezw. der Erbleiheordnung der Stellen nicht vorgenommen werden. Ein Erbübergang auf Grund eines Testamentes ist auch nach 1924 nicht eingetreten. Dies hängt z. T. damit zusammen, daß die Hofbesitzer damals bei der

[3]) Durch Heimfall.

Vererbpachtung vielfach die Hufe gleich einem Sohne überlassen haben.

Eine wertvolle Ergänzung der statistischen Erhebungen bildet die Stellungnahme einzelner Berichterstatter zu der Frage nach der Häufigkeit der einzelnen Vererbungsformen (Frage 3 der Institutsenquete). Die Angaben sind tabellarisch zusammengefaßt

Tabelle IV.

Die Häufigkeit der Vererbungsformen in Mecklenburg-Schwerin auf Grund der Gutachten von 26 Berichterstattern.

Bezirk	Besitzwechsel im Erbgange nach:			Bemerkungen
	Ueberlass.-Vertr.	Testament	Intestaterbfolge	
Nord-Mecklenburg				
Amtsger. Rehna	15 Fälle	6 Fälle	10 Fälle	seit 1919
Gem H. Amt Rostock	gewöhnlich			
„ D „	vereinzelt	in der Regel	vereinzelt	
Amtsger. Do. „	30 %	50 %	20 %	Schätzung
Amt Rostock	am häufigst.	an 2. Stelle	an 3. Stelle	
Gem. Str. Kl. „	in d. meist. F.			
Gem. Kr. „	überwiegend	selten		
Amtsger. S. „	25 %	50 %	25 %	„
Ostmeckl.-Nord	vielfach		in d. Mehrz.	
Amtsger. T. u. Gn.			am häufigst.	
Kirchgem. K.	5	1	1	in 10 Jahren bis ca. 50 Wirt.
Süd-Mecklenburg				
Gem. H. Amt Schwer.	5 Fälle	1 Fall	3 Fälle	letzt. Bez. Wechsel von 9 vererbt. St.
Grenze Hagen- „	am häufigst.	an 2. Stelle	an 3. Stelle	
Amtsger. Wittenb.	Regelfall	selten		
Amtsger. Hagenow	etwa 3/4	1/8	1/8	Schätzung
Amtsger. „	am häufigst.	2 u. 3 halten sich d. Wage		
Amt Ludwigsl.	80 %	$2^1/_2$ %	$17^1/_2$ %	„
Amtsger. „	90 %	5 %	5 %	„
Grabow-Dömitz	65 %	10 %	25 %	„
Ludwigsl.- „		Regelfall		
Ludwigslust	nicht bek.	in d. meist. F.	vereinzelt	
Amtsger. Neust. Gl.	50 %	17 %	33 %	„
Gem. Lud., Amt L.			nur a. G.	
Amtsger. Parchim	häufig	seltener	Regelfall	
Amt Parchim-Waren	die Regel	ei. selt. Ausn.		
Amtsger. Röbel			Ausnahmefäl.	

und geben ein unzweifelhaftes, ganz Mecklenburg erfassendes Ergebnis, und zwar in der Richtung, daß die Ueberlassungsverträge unter den Vererbungsformen einen bedeutenden Platz einnehmen. Südmecklenburg ist auch hier wieder führend; es werden Prozentzahlen zwischen 50 bis 90 % angegeben. Andere Berichterstatter beantworten die Häufigkeit zu Gunsten der Ueberlassungsverträge

mit „gewöhnlich", „am häufigsten", „in den meisten Fällen", „überwiegend" und „in der Regel". Die Testamente und die Intestaterbfälle werden abwechselnd an zweiter oder dritter Stelle genannt [4]), vielfach auch als „selten", „vereinzelt" oder als „gleichvorkommend" bezeichnet.

Zweifelhaft erscheint zunächst das Ergebnis derjenigen Angaben, die die letztwillige Verfügung oder die Intestatvererbung als überwiegend bezeichnen. Zieht man aber in Erwägung, daß sich einzelne Berichte oft nur auf einen Gemeindebezirk beziehen, so ist es leicht möglich, daß hier oder dort die eine oder andere Vererbungsform überwiegt. So konnte auf Grund eigener Erhebungen des Verfassers festgestellt werden, daß in der Gemeinde A., Amt Malchin [5]), in den Jahren 1900 bis 1929 der Besitzwechsel erfolgte auf Grund

einer letztwilligen Verfügung	in 6 Fällen,
eines Ueberlassungsvertrages	in 1 Fall,
einer Intestatvererbung	in 1 Fall,
eines Verkaufsvertrages	in 3 Fällen;

und in der Gemeinde B., Amt Malchin [6]), auf Grund

einer Intestatvererbung	in 3 Fällen,
eines Ueberlassungsvertrages	in 1 Fall,
einer letztwilligen Verfügung	in 1 Fall,
eines Verkaufsvertrages	in 1 Fall.

Daneben kann eine zu enge Auffassung des Begriffs Vererbung zu einem falschen Bild führen, indem bei der Abgabe des Gutachtens nur die durch Todesfall der Besitzer stattgefundenen Besitzübertragungen als Erbfall aufgefaßt sind.

Was nun die Häufigkeit der Veräußerungen und deren Anteil am gesamten Besitzwechsel anbetrifft, so zeigt die Tabelle III, daß in den Jahren 1900 bis 1929 40,39 % aller Besitzwechselfälle auf den freihändigen Besitzwechsel entfallen. Daß dieser hohe Anteil nicht im Gegensatz zu den Ergebnissen der Tabelle II steht, erklärt sich daraus, daß einzelne Grundstücke, vor allem diejenigen, die mit einem gewerblichen Betriebe (Schmiede, Mühle, Gastwirtschaft) verbunden sind, häufiger innerhalb einer 30 jährigen Zeitperiode ihren Besitzer wechseln als Bauerngüter, die schon seit Generationen in der Familie vererbt wurden. Hinzu kommen die Höfe, die zum Handelsobjekt geworden sind und in dieser Zeit mehrmals zum Verkauf kamen. So konnte festgestellt werden, daß die 370 Veräußerungen nur 225 Bauerngüter betreffen. Von ihnen haben in den Jahren 1900 bis 1929 ihren Besizter gewechselt

1 mal	144 Bauerngüter	5 mal	4 Bauerngüter
2 mal	52 Bauerngüter	6 mal	1 Bauerngut

[4]) Vergl. auch die Spalten 13 und 14 der Tabelle III.
[5]) Zahl der Bauerngüter 9.
[6]) Zahl der Bauerngüter 5.

3 mal	13 Bauerngüter	7 mal	3 Bauerngüter
4 mal	7 Bauerngüter	8 mal	1 Bauerngut

Weiterhin ergibt die Tabelle, daß der prozentuale Anteil der Veräußerung am gesamten Besitzwechsel in den Jahren 1915 bis 1929 mit 35,02 % ein wesentlich geringerer ist als in den Jahren 1900 bis 1914 mit 45,23 %, somit also die Vererbung der Bauerngüter in der Familie in der Nachkriegszeit nicht an Bedeutung verloren hat.

Bei einer weiteren Aufteilung der beiden Zeitperioden in 5 jährige Zeiträume kann man auf Grund der absoluten Zahlen die Entwicklung des freihändigen Besitzwechsels verfolgen. Durch die günstigen Kreditverhältnisse und die Rentabilität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes war in den Jahren vor dem Kriege die Nachfrage nach ländlichen Grundstücken stark gestiegen. Vor allem strebten viele kleinere Besitzer, ihr Einkommen durch Kauf größerer Stellen zu erhöhen. „In den Kriegsjahren hat vielfach die Zwangswirtschaft dazu geführt, daß Nichtlandwirte, veranlaßt durch die Bevorzugung der Selbstversorger, kleineren und mittleren Grundbesitz erwarben." [7]) Besonders deutlich tritt diese Erscheinung in dem Verwaltungsbezirk der Kämmerei- und Hospitalverwaltung der Seestadt Rostock hervor. In den letzten Inflationsjahren kam dann der Gütermarkt vollständig ins Stocken, und erst nach der Stabilisierung der Währung begann die Zahl der Verkäufe anzuziehen, ohne jedoch den Vorkriegsstand zu erreichen.

Die gleiche Entwicklung des Güterumsatzes zeigt eine vom Verfasser für das Gebiet des Domaniums durchgeführte Zusammenstellung der jährlich verkauften Erbpachtstellen [8]). Danach gelangten jährlich zur Veräußerung in den Jahren 1901 bis 1929:

1901	119	Erbpacht-Stellen,	davon	im	Zwangsverfahren	12
2	136	„	„	„	„	17
3	145	„	„	„	„	14
4	125	„	„	„	„	9
5	158	„	„	„	„	11
6	147	„	„	„	„	2
7	151	„	„	„	„	5
8	142	„	„	„	„	1
9	189	„	„	„	„	6
1910	214	„	„	„	„	4
11	196	„	„	„	„	4
12	194	„	„	„	„	2
13	205	„	„	„	„	5
14	168	„	„	„	„	6
15	54	„	„	„	„	6
16	85	„	„	„	„	8
17	170	„	„	„	„	6
18	244	„	„	„	„	2
19	380	„	„	„	„	1

[7]) Dr. Stade, „Die Bestrebung zur Umgestaltung der agrarischen Besitzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin seit 1918", Ludwigslust 1928, S. 24.

[8]) Zusammengestellt auf Grund von Unterlagen des Ministeriums für Landwirtschaft zu Schwerin.

1920	222	Erbpacht-Stellen,	davon	im	Zwangsverfahren	—
21	122	„	„	„	„	—
22	87	„	„	„	„	—
23	28	„	„	„	„	—
24	78	„	„	„	„	—
25	125	„	„	„	„	—
26	113	„	„	„	„	3
27	165	„	„	„	„	7
28	111	„	„	„	„	6
1929*)	87	„	„	„	„	15

Zu dieser Zusammenstellung ist noch zu bemerken, daß sich die Gesamtzahl der im Domanium liegenden Erbpachtgrundstücke von 5412 im Jahre 1900 auf 5530 im Jahre 1925 bezw. 5832 im Jahre 1928 erhöht hatte. Die Zahl der Stellen war also im Laufe der Jahre erheblich gestiegen, so daß sich die jährliche Gesamtsumme der Verkäufe in den letzten Jahren im Verhältnis zu den vorhandenen Erbpachtstellen wesentlich mehr verringert hatte, als es die Aufstellung andeutet.

Die Ursachen, die nach der Inflation im Gegensatz zur Vorkriegszeit zu einem Rückgang des freihändigen Besitzwechsels geführt hatten, waren weniger auf ein verringertes Angebot seitens der Hofbesitzer zurückzuführen als vielmehr auf ein Nachlassen der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Grundstücken. Durch den bestehenden Kapitalmangel und die Unrentabilität der Landwirtschaft blieben auf dem Gütermarkt zahlungskräftige und zahlungswillige Käufer aus. Die Folge tritt deutlich bei den heute erzielten Grundstückspreisen zutage. Wurden in den Jahren 1924 und 1925 bei dem Verkauf von Bauerngütern noch Preise erzielt, die zum Teil den Friedenspreisen entsprachen, so begannen sie in den folgenden Jahren stark zu sinken, bei größerem Grundbesitz allerdings mehr als bei kleinerem.

Ferner zeigt die Erhebung auf Grund der starken Zunahme der Zwangsversteigerungen in den letzten Jahren deutlich die Auswirkung der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit. Die schwierige Lage, in der sich die Landwirtschaft befindet, wird noch bestärkt durch eine durchgeführte Feststellung der Gründe, die in den Jahren 1926 bis Anfang 1930 zum Verkauf von bäuerlichen Grundstücken geführt hatten. Danach waren nur 11 von 72 verkauften Höfen über 10 ha aus Gewinnabsicht oder aus der Absicht, sich eine größere Stelle zu pachten bezw. zu erwerben, zur Veräußerung gekommen. In weiteren 25 Fällen war die Aufgabe der Grundstücke auf familiäre Umstände (Krankheit des Hofbesitzers oder des Anerben, Kinderlosigkeit), eigener Landbesitz der Erben, Berufswechsel und sonstige Gründe (Entmündigung, Auswanderung usw.) zurückzuführen. Bei den restlichen 36 Bauerngütern, also genau der Hälfte, wurde der Verkauf durch

*) Die Zahl enthält nur die bis zum 16. 9. 1929 verkauften Grundstücke.

finanzielle Schwierigkeiten verursacht [9]). „Zu teurer Ankauf", „zu teure Uebernahme im Erbgang", „Mißwirtschaft" und „schlechte Wirtschaftslage" wurden als Gründe angegeben.

Bildet heute Ueberschuldung vielfach die Ursache des Verkaufs, so ist damit nicht gesagt, daß die Mehrzahl aller landwirtschaftlichen Betriebe überschuldet ist. Deshalb erscheint es zunächst notwendig, die durchschnittliche Verschuldung der mecklenburgischen Bauerngüter festzustellen. Auf Grund der Veröffentlichungen der Wirtschaftsenquete betrug am 1. Januar 1928 die durchschnittliche Belastung der in dem Landesfinanzamtsbezirk Mecklenburg-Lübeck liegenden Klein- und Großbetriebe 376 RM je ha Gesamtfläche ohne Wald, gleich 41,5 % des durchschnittlichen Einheitswertes bezw. 31,8 % des durchschnittlichen Verkehrswertes dieser Grundstücke [10]).

Bei einer Unterscheidung nach Betriebsgrößen zeigt es sich, daß zu dem gleichen Zeitpunkt die Betriebe unter 100 ha mit durchschnittlich 334,— RM je ha gleich 37,6 % des Einheitswertes, die Betriebe über 100 ha mit 410,— RM je ha gleich 44,4 % des Einheitswertes verschuldet waren [11]).

Eine weitere Aufteilung der Gesamtverschuldung nach der Streuung derselben ist für Mecklenburg-Schwerin infolge des Fehlens geeigneter Unterlagen nicht durchführbar. Wohl läßt sich aber für Norddeutschland aus den Erhebungen der Rentenbankkreditanstalt entnehmen, daß am 1. 7. 1928 von insgesamt 466 untersuchten Betrieben zu über 100 % des Einheitswertes belastet waren in der Größenklasse:

5 bis 50 ha 6 % der untersuchten Betriebe
50 bis 200 ha 17 % der untersuchten Betriebe
über 200 ha 17 % der untersuchten Betriebe [12]).

Um ferner einen Ueberblick über den Umfang und die Entwicklung der Neuverschuldung nach der Stabilisierung der Währung zu bekommen, wurde die Verschuldung von 52 bäuerlichen Stellen der gräflich v. Bothmer'schen Besitzungen festgestellt. Die Verschuldung war für die Bauerngehöfte bis zum Jahre 1919 „regelmäßig unstatthaft und nur ausnahmsweise" zulässig. Nach 1924 setzte dann im Laufe der Jahre eine zum Teil recht erhebliche Schuldenaufnahme ein. Anfang 1930 waren von 22 größeren Stellen zwischen 35 und 40 ha 17 belastet mit 2000 bis 40 000 RM und von 30 kleineren Stellen zwischen 12 und 27 ha 15 mit 1000 bis 12 000 RM.

Die Feststellung der durchschnittlichen Verschuldung der Bauerngüter ist deshalb so bedeutungsvoll, weil im Erbgang die

[9]) In 8 Fällen war bis Anfang 1930 wieder Ankauf einer kleineren Stelle erfolgt. „Eine kleinere, wo keine fremden Arbeitskräfte nötig sind."
[10]) Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, Bd. 12, S. 22.
[11]) Wirtschaftsenquete, Bd. 12, S. 24.
[12]) Veröffentlicht in Bd. 12 der Wirtschaftsenquete, S. 31.

Höhe der Abfindungen und somit auch die Höhe der Uebernahmepreise neben noch später zu erwähnenden Momenten stark beeinflußt wird durch den jeweiligen Schuldenstand der Höfe.

2. Die Person des Anerben.

Die Person des Anerben ist bis in die neueste Zeit hinein durch Recht und Herkommen in der Weise bestimmt, daß fast regelmäßig der älteste Sohn zur Uebernahme des väterlichen Hofes gelangt. Ist dieser bereits durch Uebergabe oder Kauf einer ländlichen Stelle versorgt, hat er in eine fremde Wirtschaft eingeheiratet oder einen nicht landwirtschaftlichen Beruf ergriffen, so wird von der Regel abgewichen und ein nachgeborener Sohn zur Uebernahme des Bauerngutes berufen. Häufig ist es dann derjenige, welcher am längsten in der väterlichen Wirtschaft geholfen hat. Vereinzelt wird der älteste Sohn aus besonderen Gründen („Krankheit, Unfähigkeit, freiwilliger Verzicht, Ungehorsam gegen den Vater") übergangen, aber dies sind „Ausnahmefälle" [13]).

Die Berichterstatter der Instituts-Enquete haben zu der Frage der Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge des Anerbenrechts ausführlich Stellung genommen. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen:

„Es kommt vor, daß für den ältesten Erben in der Zeit, wo der Vater noch wirtschaftet, eine andere Wirtschaft gepachtet wird und nun der älteste Sohn auf der Pachtung bleibt, während der zweite Sohn den väterlichen Besitz erbt."

„Die Bauerngüter werden hier in den allermeisten Fällen von dem ältesten Sohn übernommen, ausgenommen sind die Fälle, wo der Besitzer des Gutes noch sehr jung ist. Dann besucht der älteste Sohn höhere Schulen und wird Beamter, weil der Besitzer den Hof nicht so frühzeitig abgeben kann, falls noch mehrere Kinder vorhanden sind und er für diese sorgen muß. In diesen Fällen bekommt auch der jüngste Sohn den Hof."

„Bauern mit vielen Kindern suchen möglichst die ältesten durch Berufsausbildung oder Einheirat vorweg zu versorgen und überlassen einem jüngeren Kinde den Hof, um möglichst lange für die jüngeren Kinder wirtschaften zu können."

„Ein anderer Ausnahmefall ist der, daß der Vater den ältesten Sohn auf dessen Wunsch etwas anderes werden läßt, sogar studieren läßt. Daher das alte Sprichwort: „Tau'n Buren is hei mi tau dumm, hei mutt studieren liern!"

Im übrigen lassen die Berichte erkennen, daß fast allgemein der Sohn den Vorrang vor einer Tochter hat. Ist der Sohn ein „Taugenichts, unfähig oder mißliebig", so wird mitunter eine Tochter, zu der sich kein Freier gefunden hat, als Erbin eingesetzt.

Bei dem Fehlen von Söhnen geht der väterliche Besitz auf eine Tochter bezw. einen Schwiegersohn über, und zwar „kommt beim Vorhandensein mehrerer Töchter häufig nicht die älteste, sondern eine nachgeborene Tochter zur Erbfolge, weil die ältesten Töchter vorher vom Hofe wegheiraten". Desgleichen wird vielfach eine Tochter zur Gutsnachfolgerin bestimmt, wenn der Anerbe noch minderjährig ist, die Eltern aber bereits alt oder kränklich sind.

[13]) Laut Fragebogen.

Ueber den Anteil der Töchter bei der Hofübernahme gibt eine für 5 geschlossene Bezirke [14]) durchgeführte Untersuchung nähere Auskunft. Hiernach war in 546 Erbfällen aus den Jahren 1900 bis 1929 der väterliche Besitz 48 mal auf eine Tochter und 11 mal auf einen Schwiegersohn übergegangen, hiervon ließ sich in 4 Fällen nachweisen, daß außer der Uebernehmerin noch Brüder vorhanden waren.

Wie stark das Bestreben ausgeprägt ist, den Hof der Familie selbst bei Fehlen eigener Kinder zu erhalten, zeigt folgender Nachweis. Von der gleichen Zahl der oben beobachteten Erbfälle kommen

7 Vererbungen auf Enkelkinder des Vorbesitzers,
15 Vererbungen auf Geschwister des Vorbesitzers,
10 Vererbungen auf Geschwisterkinder des Vorbesitzers und
1 Vererbung auf die Tochter eines Vetters.

Abschließend läßt sich nochmals zusammenfassen, daß Abweichungen von der üblichen Reihenfolge der Erbberechtigten von den Berichterstattern als „selten", „gelegentlich", „vereinzelt", „es kommt vor" und „nicht häufig" bezeichnet werden. Hierin sind auch in der Nachkriegszeit keine wesentlichen Aenderungen eingetreten.

Bei den kleineren ländlichen Nahrungsstellen (unselbständige Bauerngüter, kleine Büdnerstellen und Häuslereien) werden vielfach die vorstehend geschilderten Grundsätze befolgt, „wenngleich hier die ältesten Geschwister in der Regel abwandern und das Besitztum demjenigen Kinde überlassen wird, das den Eltern bis in deren Alter beigestanden hat. Dieses sind häufiger Töchter als Söhne, da die Eltern mit ihren Töchtern oft lieber die Häuslichkeit teilen" [15]).

3. Das Zufluchtsrecht der Miterben.

Die Uebergabe des Hofes an den Anerben oder den von dem Abtreter gewählten Uebernehmer wird gewöhnlich erst vorgenommen, wenn sämtliche Kinder des Hofbesitzers erzogen und versorgt sind. Befinden sich dagegen noch jüngere Geschwister des Anerben auf dem Hofe, so haben sie, sobald sie von der Stelle abgefunden und abgewandert sind, kein Zufluchtsrecht, es sei denn, daß in einzelnen Ueberlassungsverträgen den Abfindungsberechtigten infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ein Zufluchtsrecht gewährt wird. Auch in dem Anerbenrecht sind Zufluchtsrechte der abgefundenen Geschwister nicht erwähnt. Vielmehr ist durch die Abfindung jede Beziehung zum elterlichen Hofe rechtlich gelöst. Nur „moralisch" findet sich der Hofbesitzer verpflichtet, abgefundene Geschwister in Tagen der Krankheit und Arbeitslosigkeit

[14]) Grevesmühlen, Malchin, Hagenow, Ludwigslust-Parchim und Stadt Rostock.
[15]) Lt. Fragebogen.

auf dem Hofe aufzunehmen. Daß dies tatsächlich vorkommt, konnte von dem Verfasser festgestellt werden bei einem persönlichen Besuch einzelner Bauerndörfer, in denen arbeitslos gewordene Brüder des Hoferben gegen Unterhalt und Taschengeld in der Wirtschaft mithalfen.

Die Frage 7a der Instituts-Enquete: „Behalten die abgefundenen Geschwister ein Zufluchtsrecht zum Hof und wie lange?" wird von den Berichterstattern in den meisten Fällen (24 von 34 Antworten) verneint, z. B.: „Sind sie einmal abgewandert, so haben sie dort kein Heimatsrecht mehr", oder dahin beantwortet, daß Zufluchtsrechte „kaum vorkommen", und wenn es der Fall ist, dann nur, „wenn sie helfen, sonst kaum". Der Rest der Beantworter bejaht die Frage zum Teil ohne weiteren Zusatz, zum Teil dahingehend, daß sie zum Hofe zurückkehren können, „solange die Eltern leben", „bis zur Volljährigkeit" oder „bis zur Verheiratung und Uebernahme eines Dienstes".

II.

Die Vererbungsformen im einzelnen.

1. Der Ueberlassungsvertrag.

a) Zeitpunkt der Uebergabe.

Nach den statistischen Erhebungen und den vorliegenden Berichten ist die Uebertragung des Hofes auf den Anerben bei Lebzeiten des Vorbesitzers die bei weitem üblichste Form, in der der mecklenburgische Hofbesitzer über seinen Nachlaß verfügt. Der Zeitpunkt, in dem er sich zur Uebergabe des Eigentums bezw. Nutzeigentums an dem Grundstück entschließt, richtet sich nach verschiedenen Gründen. Einmal sind es Altersschwäche, Kränklichkeit und Heirat des Sohnes, hier ist mitunter entscheidend die Aussicht auf eine gute Partie; dann ist es aber vor allem das Drängen des Anerben auf Selbständigmachung.

„Der mecklenburgische Bauer, wenigstens der der hiesigen Gegend (Südmecklenburg), verfügt letztwillig oder vertraglich wohl nur dann, wenn er einen kräftigen Zwang fühlt. Die Errichtung eines Testaments ist ihm besonders unangenehm. Aber er gibt auch seinen Hof nur ganz widerwillig zu Lebzeiten ab. Der Zwang, dem er erliegt, hat verschiedenen Ursprung. Am häufigsten geht der Zwang von einem Sohn oder einer Tochter aus, die auf der Stelle längere Zeit gearbeitet und sich verheiratet haben und mit ihrem Ehegatten nun gemeinsam in der Wirtschaft tätig sind. Solch ein Kind drängt darauf, das ihm das Gut verschrieben werde, damit es des Lohnes für seine Arbeit sicher sei. Ein Testament nützt dazu nicht, weil es widerrufen werden kann. Hat der Bauer sich zu einem Ueberlassungsvertrag entschlossen, so kann er sich doch vielfach nicht entschließen, die Herrschaft über sein Gut aufzugeben. Er schiebt die Uebergabe soweit wie möglich hinaus, auf 2, 5 und noch mehr Jahre, und läßt wohl dem Uebernehmer das Recht, sich sofort nach seinem Tode in den Besitz zu setzen" [16]).

Die in dem Bericht erwähnte Hinauszögerung des Uebergabetermins nach Abschluß des Vertrages muß nach den vorliegenden

[16]) Lt. Fragebogen.

Mitteilungen als selten angesehen werden. In den meisten Fällen erfolgt die Uebergabe gleich bei oder kurz nach Vertragsabschluß. Vereinzelt schließt der Hofbesitzer mit dem Anerben einen Ueberlassungsvertrag, behält sich aber dann den lebenslänglichen Nießbrauch an dem Grundstück vor. In einem zweiten Teil des Vertrages folgt dann ein Pachtvertrag.

Erklärt sich der mecklenburgische Hofbesitzer nur ungern bereit, seinen Besitz dem Anerben abzutreten, so überläßt er häufig seinem Sohne die Wirtschaftsführung, selbst für eigene Rechnung, oder er verpachtet ihm das Grundstück, nicht aber übergibt er ihm den „Hausbrief" (Land Ratzeburg). „Der Hausbrief ist ihm ein Heiligtum!" Das folgende Beispiel möge dies noch bestätigen. So heißt es z. B. in einem Ueberlassungsvertrag aus dem Jahre 1929:

„Meine beiden hier gegenwärtigen Söhne A. und B. haben bisher keinen eigenen Besitz. Mein Sohn B. hat mir vom Jahre 1901 ab die Wirtschaft geführt und dafür freien Unterhalt und ein geringes Taschengeld erhalten. Mein Sohn A. hat vor dem Kriege ebenfalls ohne ausreichendes Entgelt für mich gewirtschaftet. Ich habe mich entschlossen, meine beiden Söhne selbständig zu machen, und ihnen meine beiden Hufen Nr. . . . und Nr. . . . zu überlassen. Die Ueberlassung soll auch das Entgelt für die Dienste bilden, die mir meine Söhne bisher geleistet haben."

Hierzu sei noch bemerkt, daß im Jahre 1922 die Uebernehmer 51 und 48 Jahre waren, der Abtreter 87 Jahre, im Jahre 1901 also 66 Jahre.

Wie schwer sich einzelne Hofbesitzer zur Uebergabe ihrer Stelle entschließen können, deutet auch die Tabelle V a an, die in 4 mecklenburgischen Gemeinden das Alter der Hofbesitzer über 65 Jahre und der späteren Anerben feststellt.

Tabelle Va.

Der Altersaufbau der Hofbesitzer über 65 Jahre und der späteren Anerben.

Nach dem Stande vom 31. 12. 1929.

Laufd. Nr.	Gemeindebezirk	Alter des		Bemerkungen
		Hofbesitzers	späteren Anerben	
1	Gem. W.	76	44	A. [1]) bereits verheiratet und Wirtschaftsführung übernommen
2	„ „	69	35	Ebenso
3	„ „	66	38	Ebenso; auf dem Hof befindet sich noch 1 unverheiratete Schwester
4	Gem. K.	67	34	A. unverheiratet
5	„ „	66	34	„ „
6	„ „	80	30	„ „ . Auf d. Hof befindet sich 1 unverheiratete Schwester
7	„ „	76	—	2 Töcht. verheir. a. Nichtlandw.
8	Gem. T.	72	—	1 Tocht. „ „ Landw.
9	Gem. M.	70	—	4 Töcht. verheir. a. Nichtlandw. 1 Tocht. verheir. a. Landwirt. 1 Tocht. unverheir. und krank a. d. Stelle

*) A. = Anerbe.

Die Beispiele 3, 5 und 9 der Tabelle V a deuten gleichzeitig auf das bei den Hofbesitzern vorhandene Bestreben hin, die Uebergabe bei Vorhandensein unversorgter und kränklicher Kinder möglichst lange hinauszuschieben. Daneben werden aber auch Uebertragungen vorgenommen und dann in den Verträgen über die Erziehungs- und Unterhaltspflicht, die Aussteuer und das Entgelt für die Mitarbeit in der Wirtschaft Bestimmungen zu Gunsten der unversorgten und minderjährigen Kinder getroffen (s. auch S. 64 ff.).

Das Alter, in dem sich der Hofbesitzer zur Uebergabe seiner Hufe entschließt, zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle V b.

I. Die Altersgliederung der abtretenden Hofbesitzer.

Alter Jahre	Anzahl der Fälle		
	Nordmecklenburg	Südmecklenburg	Mecklenburg insgesamt
unter 56	1	2	3
56–59	1	1	2
60–63	5	8	13
64–67	9	2	11
68–71	15	4	19
72–75	7	—	7
76–79	3	—	3
80 u. mehr	4	2	6
Gesamtzahl	45	19	64
II. Die Altersgliederung der Uebernehmer.			
unter 21	—	1	1
21–24	—	2	2
25–28	7	5	12
29–32	12	9	21
33–36	10	3	13
37–40	7	1	8
41 u. mehr	12	2	14
Gesamtzahl	48	23	71

Als Durchschnittsalter des Abtreters ergibt sich aus 64 untersuchten Fällen das 68. Jahr; in Südmecklenburg liegt es zwischen dem 60. und 67. Jahr, in Nordmecklenburg zwischen dem 64. und 71. Jahr. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, daß in dem Süden Mecklenburgs der Bauer zur schärferen Mitarbeit herangezogen wird und infolgedessen früh altert. Der zum Teil sehr leichte Boden bedingt eine extensivere Bewirtschaftung, also auch eine geringere Verwendung von fremden Arbeitskräften. Die Hauptarbeitslast ruht auf den Bauern selbst. Im Norden dagegen nimmt der einzelne Hofbesitzer durch intensivere Bewirtschaftung seiner Stelle bereits eine mehr leitende Stellung ein.

Das Alter des Uebernehmers liegt demgegenüber auf Grund von 71 beobachteten Fällen zwischen dem 29. und 36. Jahr. Auch hier zeigt sich der Tabelle nach ein entsprechender Unterschied zwischen Süd- und Nordmecklenburg.

Bereits früher (s. Tabelle III) wurde festgestellt, daß in der Nachkriegszeit durchweg ein Rückgang der Ueberlassungsverträge stattgefunden hat. Zur Aufdeckung der Ursachen für die eingetretene Veränderung wurde eine Sonderumfrage vorgenommen. Die Frage: „Werden heute Ueberlassungsverträge oder die Errichtung von Testamenten in Erwartung besserer Wirtschaftslage hinausgezögert?“ ist in 12 Fällen verneint, in 8 Fällen bejaht worden. Die Berichte lassen sich hierzu folgendermaßen aus:

„Im Klein- und Mittelbesitz ist im hiesigen Bezirk keine Hinauszögerung bemerkbar, im Großbesitz scheinen sich in Bezug auf Ueberlassung mehr Schwierigkeiten zu ergeben.“

„Teilweise behalten die Besitzer ihre Betriebe länger in der Hand und gehen nicht aufs Altenteil, weil sie befürchten, daß bei der heutigen steuerlichen und sonstigen Hypotheken-, Wechsel- usw. Belastung der Betrieb das Altenteil nicht tragen kann. Mir sind sogar Fälle bekannt, wo der Vater wegen vorgerückten Alters nicht mehr wirtschaften kann, den Sohn wirtschaften läßt, aber eine Umschreibung auf den Sohn ablehnt, weil er meint, so Umschreibegebühren zu sparen und lieber unklare Verhältnisse in Kauf nimmt.“

Ein Berichterstatter teilt mit, daß es „fast zur Regel geworden“ ist, andere wieder beziehen die Frage nur auf eine bestimmte Gemeinde und antworten: „Das ist hier nicht der Fall“, „im hiesigen Ort nicht vorgekommen“ usw.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß Abgaben von Bauernstellen z. Zt. seltener als vor dem Kriege erfolgen, da die Eltern in Ermangelung von Barvermögen möglichst lange wirtschaften, um alle Kinder zu versorgen. Hierzu teilt noch ein Berichterstatter mit, daß „damals häufiger als heute Gutsüberlassungen vorkamen, weil die Hofbesitzer meist soviel Kapitalvermögen besaßen, um von den Zinsen leben und die nachgeborenen Kinder abfinden zu können. Heute ist die Aufbringung dieser Gelder schwierig“. In einigen Fällen macht die Ueberschuldung eine Uebernahme unmöglich, in anderen wieder zögern die Hofbesitzer die Uebergabe „aus Furcht vor einer Geldentwertung“ hinaus.

Auch die Frage: „Findet im Gegensatz zur Vorkriegszeit bis zur endgültigen Uebernahme einer Verpachtung an den späteren Uebernehmer statt?“ ist nicht einheitlich beantwortet. In 7 Fällen von 19 eingegangenen Antworten sind Verpachtungen nicht bekannt, und nur ein Berichterstatter erwähnt, daß „Verpachtungen an die Erben schon vor dem Kriege nicht selten waren. Es hat sich darin wohl wenig nach dem Kriege geändert“. Dagegen läßt die Mehrzahl der Berichte erkennen, daß in ihren Bezirken diese Erscheinung zu Tage tritt, z. T. in zunehmendem Maße. Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen:

„In der Nachkriegszeit ist es allgemein üblich geworden, daß die Eltern die Wirtschaft nicht vor dem Ableben an den Sohn oder die Tochter bezw. Schwiegersohn abtreten, sondern verpachten.“

„Maßgebend für die Verpachtung war die steuerliche Belastung bei einem Ueberlassungsvertrag. Da nur ein Kind vorhanden war, brauchte auf eine eventuelle Auseinandersetzung keine Rücksicht in der Beziehung

gemacht zu werden, daß unter den heutigen schwierigen Verhältnissen die Abfindungssummen vielleicht zu gering hätten bemessen werden müssen."

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in den letzten Jahren in der Errichtung von Ueberlassungsverträgen bezw. Testamenten eine bald mehr, bald weniger starke Tendenz der Hinauszögerung besteht. Die große Mehrzahl der Berichte läßt neben der tatsächlichen Feststellung einer eingetretenen Veränderung noch erkennen, daß die Ursachen in den wirtschaftlichen Umgestaltungen der Nachkriegszeit zu suchen sind. „Steuerliche-, Hypotheken- und Wechsel-Belastung", „Verlust des Barvermögens" werden als Gründe angegeben. Daneben wird „Furcht vor Geldentwertung" genannt. Auch wegen der „schwierigen Kreditbeschaffung" muß heute mancher Anerbe länger auf die Uebergabe des Besitzes warten.

b) Inhalt der Ueberlassungsverträge.

In den Ueberlassungsverträgen wird einleitend als Leistung des Abtreters dem Anerben „unter Vorbehalt der Anerkennung des Mecklenburgischen Ministeriums für Landwirtschaft zu Schwerin" das gesamte Grundstück mit den darauf stehenden Gebäuden und Zubehörungen in den „gesetzlichen Scheiden und Grenzen" mit „allen aus dem Grundbrief zustehenden Rechten, aber auch mit allen daraus obliegenden Lasten" und mit allem lebenden und toten Inventar und „Vorräten, Heu, Stroh und Dung, soweit solches z. Zt. der Uebergabe vorhanden ist" zu Eigentum bezw. Nutzeigentum überlassen. Es wird das Bauerngut dem Anerben übergeben „in dem Umfange, wie der Vogel darüber fliegt". Der Hausrat wird dann und wann mitüberlassen unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Nutzungsrechtes für den Antreter und dessen Ehefrau.

Als Gegenleistung des Antreters folgt

1. Uebernahme aller Abgaben und Lasten einschließlich der eingetragenen Hypotheken- und Grundschulden, sowie der persönlichen Schulden,
2. Abfindung der Geschwister des Anerben,
3. Uebernahme eines Altenteils für den Abtreter und dessen Ehefrau und
4. Erbverzicht des Antreters am späteren Nachlaß der Eltern.

Die Bedingungen, unter denen der Anerbe den Hof übernimmt, sind je nach dem vorhandenen Vermögen des Abtreters, den vorhandenen Schulden und der Kinderzahl bald mehr, bald weniger günstig. Eine feste Ueberlassungssumme wird in den Verträgen nicht immer genannt, sondern es werden die einzelnen Leistungen aufgezählt. Vereinzelt hat der Antreter neben der Gewährung eines Natural-Altenteils einen Kaufpreis unter Anrechnung der eingetragenen Schulden zu zahlen, oder er muß eine Restkaufgeld-Hypothek für den Ueberlasser eintragen lassen.

„Statt der Abfindung läßt der Abtreter bisweilen für sich und seine Ehefrau als Gesamtgläubiger ein Kapital eintragen — namentlich wenn Erbverzicht des Antreters vorliegt —; die Zinsen ergeben dann das in den Altenteilen vielfach vorkommende „Taschengeld“ und später fällt das Kapital an die übrigen Erben.“

Diese Art der kaufweisen Ueberlassung fand sich häufiger vor dem Kriege, vor allem in Dörfern bezw. Distrikten mit einer wohlhabenden Bauernschaft (z. B. in der Umgebung von Dargun). Hier fehlte in den Ueberlassungsverträgen vielfach auch das naturalwirtschaftliche Altenteil und die Altenteiler lebten von den Zinsen des Kaufpreises in der Stadt oder in einer neuerbauten bezw. abgetrennten Häuslerei. Für die nachgeborenen Kinder wurde dann testamentarisch über den später vorhandenen Nachlaß verfügt, vor allem, wenn kein Erbverzicht des Anerben vorlag.

Den unter 1—4 genannten Leistungen schließen sich an Bestimmungen über den Uebergabetermin, vielfach auch über die Nacherbenfolge im Falle des Todes des Uebernehmers. So heißt es z. B. in einem Ueberlassungsvertrage aus dem Jahre 1929:

„Stirbt der Uebernehmer ohne Hinterlassung von Abkömmlingen oder erwerben diese die Gehöftserbschaft nicht, so soll der Hof an den Bruder fallen, welchem als Ersatzerben seine Abkömmlinge, unter sich mit dem Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt, wie beim Anerbenrecht, ernannt werden.“

Ein anderer Ueberlassungsvertrag aus dem Jahre 1919 enthält folgende Bestimmung:

„Sollte der Uebernehmer ohne Leibeserben sterben, so soll die Hufe für den übernommenen Betrag an seine Eltern zurückfallen.“

Schließlich finden sich in den Verträgen noch Einschränkungen für den Fall des Verkaufs der Hufe. „Heillos ist die Sorge des Abtreters vor einer Veräußerung des Grundstücks durch den Antreter. Hier werden allerlei Kautelen geschaffen, z. B. Vertragsstrafen“, die an die Geschwister bezw. an den Abtreter zu zahlen sind und mitunter die Hälfte des Ueberlassungspreises oder des Verkaufspreises betragen. Daneben finden sich Verkaufsverbote, meistens zeitlich beschränkt auf eine Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit des Abtreters und dessen Ehefrau. So heißt es in einem Ueberlassungsvertrage aus dem Jahre 1928: „Der Uebernehmer ist verpflichtet, das Grundstück an Nichtgeschwister binnen 10 Jahren nicht zu verkaufen oder zu vertauschen.“ Demgegenüber wird in einem Vertrage aus dem Jahre 1924 der Uebernehmer verpflichtet, „während der Lebensdauer der Eltern das Grundstück nicht zu verkaufen“. In den meisten Fällen ist dann noch der Verkauf von der Zustimmung des Abtreters oder dessen Ehegatten abhängig, oder es wird dem Abtreter oder den Geschwistern des Anerben das Vorkaufsrecht eingeräumt. Verbindungen zwischen den einzelnen genannten Verfügungen treten auf. Sie alle lassen deutlich das Bestreben hervortreten, den Hof in der Familie zu erhalten. Eine wesentliche Aenderung ist in der Nachkriegszeit gegenüber den Vorkriegsjahren nicht eingetreten. Nur in einem bekannt gewor-

denen Fall ist zu Gunsten des Uebernehmers die Einschränkung gemacht, daß der Verkauf der Hufe zulässig ist, falls die ganze wirtschaftliche Lage ihn erforderlich macht.

2. Die letztwillige Verfügung.

Die letztwillige Verfügung ist die zweite vorkommende Rechtsform der vertraglichen Nachlaßregelung seitens des Erblassers. Sie steht unter den Vererbungsformen in einzelnen Bezirken an zweiter, in anderen an dritter Stelle, und ihr Anteil an der gesamten Vererbung innerhalb der Jahre 1900 bis 1929 beträgt durchschnittlich nur 25 % [17]). Die Gründe, weshalb der mecklenburgische Hofbesitzer so selten seinen Nachlaß testamentarisch regelt, lassen sich erklären durch die in der Bauernschaft tief eingewurzelte Sitte, den Hof zu Lebzeiten des Besitzers zu übergeben. Daneben hält das Vorhandensein des gesetzlichen Anerbenrechts einzelne Hofbesitzer vom Testieren ab; denn „durch das Anerbenrecht und durch die Altenteilsberechtigung der Witwe sind die rechtlichen Verhältnisse für Witwe und Kinder genügend gesichert". Schließlich ist die Abneigung zu testieren als Ausfluß der Mentalität des mecklenburgischen Bauern anzusehen, vor allem in Südmecklenburg. „Die Errichtung eines Testaments ist ihm besonders unangenehm; er glaubt, daß er nach der Errichtung bald sterben muß" [18]).

Hat auch jeder vorsichtige Hofbesitzer den Wunsch, seinen Nachlaß noch zu Lebzeiten — wenn nicht durch Ueberlassungsvertrag, so durch letztwillige Verfügung — zu regeln, wird doch die Ausführung in den meisten Fällen hinausgeschoben. Vielfach geben erst „Notfälle", z. B. eine ernste Erkrankung des Hofbesitzers den Anlaß zur Testamentserrichtung. Weitere Gründe für die seltene Testamentserrichtung und Hinauszögerung sind Scheu vor Abgabe schriftlicher Erklärungen und Furcht vor den Testamentskosten.

Die Ursachen, die den Hofbesitzer zu der Niederschrift seines letzten Willens bewegen, sind Kinderlosigkeit, Sicherung der Ehefrau, Ausschaltung der Anerbenfolge, wenn der gesetzliche Anerbe bereits eine Wirtschaft durch Kauf oder Uebergabe erhalten oder in ein Bauerngut eingeheiratet hat, Minderjährigkeit der Erben, Vorhandensein kränklicher Kinder u. a. m. Die Berichterstatter führen hierzu folgende Beispiele an:

„Hat er selbst keine Kinder, so ist nicht seine Witwe Anerbin, sondern seine Brüder oder Schwestern, während seine Frau ein gutes Altenteil erhält; soll sie doch die Lasten der Wirtschaft übernehmen, so wird er ihr das Gut letztwillig hinterlassen. Sie mag es dann von sich aus weiter vererben."

„Nur in einem Fall hatte der Hofbesitzer seinen zweiten Sohn als Uebernehmer eingesetzt, weil der älteste ein Taugenichts war."

[17]) Vergl. Tabelle III, S. 30/31.
[18]) Lt. Fragebogen.

„Sollten kränkliche oder geistesschwache Kinder vorhanden sein, so hat der Vater durchweg durch Testament — falls nicht durch Ueberlassungsvertrag — dafür gesorgt, daß der Gehöftserbe diese dauernd auf dem Hofe erhält."

Die Errichtung der Testamente erfolgt in der überwiegenden Mehrzahl vor einem Richter oder Notar, in plötzlich eintretenden Fällen vor einem Dorfschulzen. Seltener schreitet der Hofbesitzer zu einer eigenhändigen Formulierung seines letzten Willens. Daher wird meist nicht nur die Person des Anerben bestimmt, sondern es erfolgt auch eine genaue Festsetzung der Uebernahmebedingungen.

Ist der spätere Anerbe des Hofes zur Zeit der Abfassung der letztwilligen Verfügung bereits volljährig, so wird er gewöhnlich gleich als alleiniger Erbe des Gutsvermögens unter Feststellung der Abfindungen und des Altenteils eingesetzt. Nur vereinzelt wird in diesen Fällen der Ehefrau der Nießbrauch am gesamten Nachlaß eingeräumt. Sind dagegen sämtliche Kinder noch minderjährig, so wird der überlebende Ehegatte als Universalerbe oder Vorerbe, häufig als befreiter Vorerbe eingesetzt.

Die Befreiung des überlebenden Ehegatten von allen Beschränkungen hinsichtlich der Verfügung über den Nachlaß wird als bestes Mittel betrachtet, um die Erziehung der minderjährigen Kinder zu sichern. In einem Testament aus dem Jahre 1917 wurde von dem Erblasser ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Frau als befreite Vorerbin eingesetzt worden ist, „weil sie auf diese Weise am besten für die Erziehung, das Fortkommen und das Wohl der Kinder sorgen kann".

Sehr genau wird dann die Nacherbfolge geregelt. Als Nacherbe wird fast regelmäßig der gesetzliche Anerbe gewählt, und die Herausgabe der Erbschaft seitens des Vorerben wird mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses verbunden. Ueblich ist der Tag der Wiederverheiratung bezw. der Todestag des Ehegatten oder ein bestimmtes Alter des Anerben, gewöhnlich das 25. bis 32. Lebensjahr. Mitunter hat die Uebergabe erst nach der Konfirmation des jüngsten Miterben oder nach dessen vollendetem 15. oder 21. Lebensjahr zu erfolgen. Daß die Einsetzung von Nacherben gleichzeitig als Mittel der Besitzerhaltung dient, zeigen diejenigen Testamente (und Ueberlassungsverträge), in denen für den Fall der Kinderlosigkeit des Gutserben Nacherben eingesetzt werden.

Ist die Witwe als Universalerbin eingesetzt worden, also ohne jegliche Bindung hinsichtlich des Verkaufs oder der späteren Ueberlassung, so pflegt sie noch zu Lebzeiten die Hufe dem rechtmäßigen Anerben abzutreten. Daß dies zuweilen unterbleibt, beweist ein Fall aus dem Amte Hagenow, wo der Sohn den Hof erst nach dem Tode der Mutter im Alter von 55 Jahren übernommen hatte.

Im übrigen dient das Testament den gleichen Zwecken wie der Ueberlassungsvertrag. Neben der Einsetzung des Gutserben ent-

hält es Bestimmungen über die Abfindung der Miterben und die Altenteilsberechtigung des überlebenden Ehegatten. Neu hinzu tritt fast stets die Pflichtteilsklausel, z. B.:

„Sollte eines meiner Kinder dies Testament anfechten, so soll solch liebloses Kind hiermit auf den ihm zukommenden Pflichtteil gesetzt sein, und es soll sich aus dies Pflichtteil auch noch anrechnen lassen, was es von mir zu Lebzeiten, sei es als Aussteuer, Ausstattung, zwecks Vorbildung zu einem Berufe oder sonstwie erhalten hat."

Diese Vorschrift, die eine Ueberlastung des Uebernehmers verhindern, also der Erhaltung des Besitzes in der Familie dienen soll, wird noch durch Verkaufsklauseln ergänzt. So heißt es in einem Testamente:

„Der Erbe darf die Stelle nicht aus Spekulationsgründen verkaufen. Sollte er es doch tun, so verpflichte ich ihn hiermit, außer der Abfindung von 24 000 Mark noch 12 000 Mark an seine drei Geschwister zu zahlen."

In anderen letztwilligen Verfügungen wird bestimmt, daß im Falle des Verkaufs die gesetzliche Erbteilung des BGB. eintreten soll. Letztere wird oft auch für den Fall, daß keiner der eingesetzten Erben die Stelle übernehmen will und die Stelle verkauft wird, vorgeschrieben.

Sehr selten wird dagegen die Erbregelung des BGB. der Berechnung des Uebernahmepreises zugrunde gelegt. Nur in zwei Fällen ist es bekannt geworden, daß die übermäßige Begünstigung des Anerben ganz ausgeschaltet wurde: Einmal im Jahre 1907, wo es in einem Testamente heißt: „Als Erben sind die vier vorhandenen Kinder zu je ein Viertel des Nachlasses eingesetzt; die Stelle selbst soll auf das Kind übergehen, welches das Höchstgebot abgibt." Das andere Mal im Jahre 1927. Hier wurde bestimmt, daß „die Anerbenfolge ausgeschlossen und die Hufe Gegenstand der allgemeinen Erbfolge sein soll", jedoch gleichzeitig die Beschränkung eingefügt, daß es der Wunsch des Erblassers ist, daß die als alleinige Erbin eingesetzte Witwe später die Hufe einem Kinde übergibt und zwar nicht zum Verkaufswert, sondern zum Ertragswert, damit die Existenz des Kindes gesichert ist.

Häufiger wird dann die in dem Anerbenrecht vorgesehene Begünstigung des Anerben beschränkt, selten aber ganz aufgehoben (siehe oben). In einem Testament aus dem Jahre 1929 wurde z. B. der Antreter verpflichtet, sich nur ein Drittel der reinen Gutsmasse anrechnen zu lassen, während er auf Grund des Ortsstatuts bei Vorhandensein von vier Miterben die Hälfte für sich in Anspruch nehmen konnte. In einem anderen Fall aus dem Jahre 1922 wurde dem Anerben die Hälfte statt zwei Drittel der reinen Gutsmasse angerechnet.

Ob und in welcher Richtung sich die Testamente in der Nachkriegszeit inhaltlich geändert haben, läßt sich heute noch nicht ganz allgemein feststellen. Immerhin machen sich hier und da Anzeichen einer Aenderung bemerkbar, die als Auswirkungen der wirtschaftlichen Umgestaltungen der letzten Jahre gedeutet werden können. Früher wurden in den Testamenten neben der Person des

Anerben auch die sonstigen Verpflichtungen des Uebernehmers, vor allem die Höhe der Abfindungen festgesetzt. Unterblieb die Feststellung, so wurde bestimmt, daß die Abmachungen, die der Erblasser noch zu seinen Lebzeiten „mit den Kindern besprochen hatte", eintreten sollten. Heute läßt sich auf Grund einzelner Testamentsbestimmungen feststellen, daß einzelne Hofbesitzer bei der Errichtung von Testamenten, vor allem, wenn der eingesetzte Anerbe den Hof erst zu einem späteren Termin übernehmen soll, mit Rücksicht auf die Ungunst der Zeit die endgültige Festsetzung der Abfindungen erst für den Termin der späteren Uebernahme vorsehen oder dem Antreter einen Antrag auf Herabsetzung der Abfindungen vorbehalten. Auszüge aus zwei Testamenten aus dem Jahre 1929 belegen das Vorbemerkte:

„Sollte die Anerbin durch die Ungunst der Zeit außer Stande sein, die Abfindung in der geforderten Höhe zu zahlen, so kann sie eine Herabsetzung begehren. Die Schiedsmänner sind nach den Bestimmungen des Ortsstatuts zu bestellen. Lehnen beide Erben die Uebernahme ab, dann soll der Hof verkauft werden und zu gleichen Teilen geteilt werden."

„Der Hof mit Zubehör soll nach Beendigung der Vorerbschaft der Witwe geschätzt werden, und von dem sich ergebenden Wert abzüglich der eingetragenen und laufenden Schulden soll für den Uebernehmer ein Drittel gerechnet werden. Uebernimmt keins der Kinder die Stelle, dann soll sie verkauft und der Erlös geteilt werden."

Gänzlich in Fortfall gekommen sind früher üblich gewesene religiöse Vorworte [19]).

3. Die Intestaterbfolge.

Als dritte vorkommende Vererbungsform folgt der vertraglichen Regelung des Nachlasses zu Lebzeiten des Erblassers durch Ueberlassungsvertrag oder Testament die Intestaterbfolge. Sie nimmt hinsichtlich ihrer Häufigkeit unter den drei Vererbungsarten in den einzelnen Verwaltungsbezirken Mecklenburgs abwechselnd den zweiten bezw. dritten Platz ein, und ihr Anteil an den 546 untersuchten Erbfällen aus den Jahren 1900 bis 1929 beträgt 25,64 Prozent [20]). Sehr interessant ist die Verschiebung, die innerhalb der verschiedenen Vererbungsformen in der Kriegs- und Nachkriegszeit gegenüber den ersten 15 Jahren dieses Jahrhunderts eingetreten ist. Die Intestatvererbung weist hierdurch eine erhebliche Steigerung auf und zwar von 20,08 % auf 30,85 %. War es also vor dem Kriege ein seltenes Vorkommnis, daß der mecklenburgische Bauer keine vertraglichen Bestimmungen über seinen Nachlaß traf, so ist hier in den Jahren nach 1914 eine wesentliche Aenderung eingetreten. Die Steigerung wurde zu einem gewissen Teil durch

[19]) Z. B.: „Da es ungewiß ist, wann der allmächtige Gott mich nach seiner Weisheit von dieser Erde abrufen wird, habe ich mich entschlossen, jetzt, während ich noch bei gesundem Geist und Leibeskräften bin, meinen letzten Willen zu errichten und zu bestimmen, wie es nach meinem dermaleinstigen Gott-wohlgefälligen Ableben mit meinem zeitlichen Nachlaß gehalten werden soll."

[20]) Vergl. Tabelle III, S. 30/31.

die Kriegsverluste in den Reihen der im Felde stehenden Hofbesitzer verursacht, wenn auch einzelne Hofbesitzer noch vor oder nach dem Verlassen ihres Hofes zur Testamentserrichtung geschritten waren. Weit bedeutender ist der Einfluß, der durch die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege und in Erwartung einer besseren Wirtschaftslage hervorgerufen wurde und die Hofbesitzer zu einer Hinauszögerung der Ueberlassung des Hofes veranlaßte. Durch dieses Hinausschieben ist es vielfach zur Intestaterbfolge gekommen.

Neben den zuletzt genannten Gründen, die mehr wirtschaftlicher Natur sind, führen zu einem erheblichen Teil außerordentliche Ursachen, z. B. plötzlicher Tod des meist noch jungen Hofbesitzers, zur Intestatvererbung. In diesem Sinne äußern sich auch einige Berichterstatter:

„Der Fall der Intestatvererbung tritt in der Regel bei plötzlichen, bezw. unvorhergesehenen Todesfällen der Besitzer in verhältnismäßig jugendlichem Alter ein."

„Hier sollte ein Ueberlassungsvertrag gemacht werden, als der Erblasser kurz vorher plötzlich starb."

„Mir ist ein Fall bekannt, in dem eine untragbare letztwillige Verfügung vorlag, viel Streit unter den Geschwistern geschehen war und endlich die Einigung der Erben erfolgte."

Auch das Vorhandensein eines einzigen Erben hält zuweilen den Hofbesitzer von einer verträglichen Nachlaßregelung ab. Für 77 von den 140 Erbfällen der Tabelle III ließ sich feststellen, daß plötzlicher Tod, Minderjährigkeit der Kinder oder Vorhandensein eines einzigen Erben die Ursache der Intestaterbfolge bildeten. Zu erwähnen ist noch der Einfluß, den das geltende Anerbenrecht auf einzelne Landwirte ausübt und sie veranlaßt, von einer Erbregelung zu ihren Lebzeiten abzusehen, „da die rechtlichen Verhältnisse für die Witwe und die Kinder genügend gesichert sind".

Tritt nun der Fall ein, daß der Hofbesitzer stirbt, ohne vertraglich über seinen Nachlaß verfügt zu haben, so erfolgt unter den Erben die Auseinandersetzung meist auf Grund freier Vereinbarung, vielfach unter Beratung eines Notars [21]) oder Richters und bei Vorhandensein minderjähriger Erben unter Teilnahme der Vormünder. Ist unter den Erben keine gütliche Einigung herbeizuführen, dann wird die Auseinandersetzung auf Grund der Vorschriften des Anerbenrechts herbeigeführt. In diesen Fällen wird zunächst nach den Bestimmungen der Ortsstatute der Ertragswert des Grundstücks von Schiedsmännern festgestellt und nach Abzug der eingetragenen, evtl. auch der übrigen Schulden und des kapitalisierten Altenteils die Abfindung der Miterben bestimmt [22]). Daß diese Art der Erbteilung keine bedeutende Rolle spielt, zeigt die Stellungnahme ein-

[21]) Ein Notar bemerkt hierzu: „Aufgefallen ist mir, daß die Parteien in hiesiger Gegend (Südmecklenburg) bei Gutsüberlassungen pp. im allgemeinen in hohem Maße das befolgen, was der Notar ihnen rät. Diese Tatsache ist bei der Feststellung, ob es sich um Erbsitten oder Gewohnheitsrecht handelt, wohl zu beachten."

[22]) Siehe oben S. 20.

zelner Berichterstatter zu der Frage: „Bilden Erbauseinandersetzungen häufig die Ursache von Familienstreitigkeiten und Prozessen?“ Die Frage ist im ganzen ziemlich eindeutig im ablehnenden Sinne beantwortet worden. In 13 von 19 Fällen lautet die Antwort: „Nein“ oder „Ein solcher Fall ist hier nicht vorgekommen“. In einzelnen Gemeinden oder Notariatsbezirken sind derartige Fälle bekannt, jedoch „selten“, „kaum“, „nicht häufig“ und „wenig“. Nur ein Berichterstatter teilt mit, daß heute Streitigkeiten bei Erbauseinandersetzungen fast die Regel bilden.

Der Zeitpunkt der Auseinandersetzung richtet sich je nach den einzelnen Umständen. Sind sämtliche Erben bezw. der Anerbe bereits großjährig, so findet sie gewöhnlich sofort nach dem Tode des Erblassers statt. Mitunter wird auch „fortgewurstelt, d. h., es erhalten die Geschwister, was sie brauchen, ohne daß ein Vertrag gemacht wird“. Ist dagegen der Anerbe noch minderjährig, so erfolgt die Auseinandersetzung erst bei Eintritt der Großjährigkeit, häufig auch später.

Sind nur minderjährige Erben vorhanden, so wird das Bauerngut auf Grund der Bestimmungen des Anerbenrechts „bis zum Johannistermin, der auf den Eintritt der Volljährigkeit des Anerben folgt, für gemeinschaftliche Rechnung der Erben bewirtschaftet“ [23]). Mitunter übernimmt die Witwe des Erblassers die Wirtschaftsführung, aber auch Verpachtungen sind nicht selten. Bei Verpachtung des Grundstücks an Fremde wird das Inventar versteigert oder verkauft, so daß mit dem erlösten Gegenwert nach Ablauf der Pachtdauer das erforderliche Inventar wieder beschafft werden kann. Oftmals wird auch der zweite Ehemann der Witwe als Pächter eingesetzt. Er hat dann neben der Zahlung einer niedrigen Pacht noch die Verpflichtung zu übernehmen, die Kinder bis zu einem zwischen dem 16. oder 21. Lebensjahr liegenden Zeitpunkt standesgemäß zu erziehen.

Daneben ist eine Einsetzung des zweiten Ehemanns der Witwe als Interimswirt üblich. Durch Interimsvertrag wird er verpflichtet, das Bauerngut jederzeit ordnungsgemäß zu bewirtschaften, die Gebäude in einem guten Zustand zu erhalten und ein vollständiges Inventar auf der Stelle zu halten. Dafür wird ihm nach Uebergabe der Wirtschaftsführung an den Anerben ein Altenteil gewährt, von dessen näherer Festsetzung im Vertrage heute vielfach abgesehen wird, da sich „die Zeitverhältnisse nicht übersehen lassen“. Für den Fall der Mißwirtschaft oder Wiederverheiratung des Interimswirts wird die Kündigung des Vertrages vorbehalten.

Die Uebergabe der Wirtschaft an den Anerben erfolgt heute gewöhnlich bei Eintritt dessen Volljährigkeit, jedoch kommt es auch vor, daß ein späteres Lebensalter, z. B. das 25. Lebensjahr, festgesetzt wird. „Die Festsetzung des 25. Lebensjahres beruht auf alter Gepflogenheit und ist übernommen aus den Zeiten des Haus-

[23]) Siehe § 371 der AV. zum BGB.

wirtsverhältnisses (vor der Vererbpachtung). Nach früheren Gesetzen wurde bekanntlich die Volljährigkeit erst mit dem 25. Lebensjahr erreicht." In einem Fall wurde sogar berichtet, daß der Interimswirt die Wirtschaft bis zu seinem Tode geführt hatte. Der Sohn aus erster Ehe war schon über 30 Jahre alt, als er sein Erbe antrat. Diese Hinauszögerung des Zeitpunkts der Uebergabe an den Gutserben über das 21. bezw. 25. Lebensjahr geschieht vor allem, wenn noch kleinere Kinder zu erziehen sind; so wird auch häufig zwischen den Erben und dem Pflegevater eine Weiterführung der Wirtschaft vereinbart, „weil der Erbe mit 21 Jahren zu jung ist, einen Hof zu bewirtschaften".

Einzelne Antworten lassen die Tendenz erkennen, daß heute an die Stelle der Interimswirtschaft mehr Verpachtungen an den zweiten Ehemann bezw. die Witwe des verstorbenen Hofbesitzers treten. Von den Aeußerungen, die in dieser Richtung zu der Frage der Interimswirtschaft (Frage 5 der Institutsenquete) Stellung genommen haben, seien folgende mitgeteilt:

„Interimswirte haben wir hier nicht. In zwei Fällen ist die Hufe aber mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde an den zweiten Ehemann bezw. die Witwe bis zur Großjährigkeit des Anerben verpachtet."

„Auch heute ist die Interimswirtschaft bekannt. Doch wird ihr in der Regel die Verpachtung des Bauernguts an den zweiten Ehemann der Witwe vorgezogen."

„Die Interimswirtschaft dürfte sich keiner besonderen Beliebtheit erfreuen. Man hilft sich lieber durch Verpachtung der Grundstücke an den zweiten Ehemann."

Bei der Intestaterbfolge zeigt es sich, wie sehr die Rechtsauffassung der bäuerlichen Kreise durch das Anerbenrecht beeinflußt wird, so daß in den seltensten Fällen eine übermäßige Belastung des Uebernehmers herbeigeführt wird. Aehnlich bemerkt ein Rechtsanwalt, daß ihm aus seiner $28^1/_2$ jährigen Anwaltstätigkeit „Auseinandersetzungen über Bauerngüter unter Miterben abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen des Anerbenrechts nicht bekannt, bezw. nicht in Erinnerung sind". Hat der Erblasser noch bei Lebzeiten einen Wunsch geäußert, z. B. den Nachfolger unter mehreren Kindern ausgewählt oder den Uebernahmepreis festgesetzt, so wird von den Erben hierauf Rücksicht genommen. Ist die Stelle heruntergewirtschaftet oder hoch belastet, so erklären sich die Erben mit geringen Abfindungen als befriedigt, ein Zeichen, wie groß das Verständnis der nachgeborenen, zum Teil abgewanderten Miterben für die Erhaltung des Familienbesitzes ist. Selbst unter den Vormündern waltet nach Mitteilung eines Amtsgerichtsrates dieses Bestreben der Besitzerhaltung. Diese Aussage wird noch bestärkt, wenn es in einem Vertrage heißt: „Im Interesse der beiden Minderjährigen muß es liegen, wenn die Wirtschaft auf dem Bauerngut lebensfähig erhalten wird." Oder: Die Abfindung wird auf Reichsmark . . . . . festgesetzt, weil die wirtschaftliche Lage des Hofes schlecht ist."

III.

Die Uebernahmebedingungen.

1. Der Uebernahmepreis.

a) Die Bewertung der Bauerngüter.

Bei den Ausführungen über die Intestaterbfolge wurde bereits darauf hingewiesen, daß es unter den Erben selten zu einer Auseinandersetzung kommt, die genau nach den Bestimmungen des Anerbenrechts durchgeführt wird. Wollten die Erben oder bei den Ueberlassungsverträgen und Testamenten die abtretenden Hofbesitzer nach den gesetzlichen Vorschriften vorgehen, so müßten sie zunächst den Ertragswert des Bauerngutes feststellen. Als Ertragswert gilt der 25 fache Betrag des jährlichen Reinertrags, den das Bauerngut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann[24]). Von diesem errechneten Ertragswert sind die Schulden und der kapitalisierte Jahreswert des Altenteils abzuziehen und dann die Abfindungen der nachgeborenen Kinder nach der in den Ortsstatuten festgesetzten Abfindungsquote zu berechnen.

Derart genau wird sehr selten vorgegangen. In der Mehrzahl der Erbfälle — in dieser Richtung äußern sich auch die meisten Berichterstatter — überlegt man sich, wieviel der Hof „lasten" kann, d.h., wieviel er an Lasten tragen kann. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Schulden und des künftigen Altenteils werden dann die Abfindungssummen der Miterben bestimmt. Besondere Berechnungen über den Ertragswert bezw. über den Verkaufswert des Bauerngutes werden dabei nicht gemacht. „Das subjektive Ermessen des Vaters ist meist maßgebend." Oder: „Vater und Sohn wissen ganz genau, was die Hufe leisten kann."

Geht der Hofbesitzer bei der Berechnung des Uebernahmepreises von einem festen Wert des Hofes aus, so ist es gewöhnlich ein „meist sehr billig geschätzter Ertragswert", daher auch „brüderlicher Preis" genannt. Ob bei der Bewertung der Bauerngüter auch auf den Einheitswert zurückgegriffen wird, muß auf Grund der Mitteilungen als selten angesehen werden. Allerdings gehen hier die Meinungen einzelner Berichterstatter auseinander. So bemerkt zum Beispiel ein Rechtsanwalt, daß „in der Regel immer vom Ertragswert („Einheitswert") der Hufe ausgegangen wird. Von einer anderen Grundlage auszugehen, etwa wieviel die Stelle noch lasten kann, sei gefährlich, da die nachgeborenen Kinder innerhalb 10 Jahren nach Abschluß des Ueberlassungsvertrags, da hierin eine Schenkung auf den Todesfall zu erblicken ist, eine Erhöhung der Abfindung verlangen können. Wo derartige Verhältnisse zu befürchten sind, kann nur damit geholfen werden, daß der dem Ueberlasser und eventuell auch dessen Ehefrau zu gewährende Altenteil höher angesetzt wird, weil der zu kapitalisierende Altenteil als Schuld zur Berechnung der reinen Gutsmasse mit in Anrechnung zu bringen ist".

[24]) Vergl. § 365 der AV. zum BGB.

Niemals wird aber der Verkehrswert des Hofes der Berechnung zugrunde gelegt.

„Der Kaufpreis — so heißt es in dem Bericht eines Rechtsanwalts — hat weder nach Gesetz noch nach Landesüblichkeit für die Auseinandersetzung Bedeutung. Auch vor dem Kriege wurde nach dem Kaufpreise nicht gefragt. Ebenso kommt der Einheitswert auch heute noch für Erbauseinandersetzungen nicht in Betracht. Die Feststellung des Ertragswerts ist durch die mecklenburgischen Gesetze für die überwiegende Mehrzahl der Bauerngüter vorgeschrieben. Die Ausführungsbestimmung zu § 254 AVO. z. BGB. im Rg.Bl. Nr. 17/1900 hat zwar heute noch Bestand, führt aber in der Regel zu einer Ueberschuldung der Güter. Im allgemeinen wird sowohl bei Ueberlassungsverträgen wie bei Testamenten und Auseinandersetzungen auf Grund gesetzlicher Erbfolge erwogen, wieviel das Gut an Lasten tragen kann. Hiernach wird unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Schulden die Abfindung festgesetzt. Auch vor dem Kriege ist mir kein Fall der praktischen Anwendung der Ausführungsbestimmungen von 1900 bekannt. Die Feststellung des Ertragswertes wurde auch von den herangezogenen Schätzern in der Regel in der Weise getroffen, daß man ermittelte, wieviel Lasten der Hof tragen konnte."

Daß der Verkaufwert bei der Feststellung des Uebernahmepreises keine Rolle spielt, zeigt auch ein Testamentsauszug aus dem Jahre 1927. Dort heißt es u. a.:

„Es ist jedoch mein dringender Wunsch, daß, wenn solche Ueberlassung zum Ertragswerte und nicht zum Verkaufswerte erfolgt, damit dem Uebernehmer die Existenz gesichert ist . . . . . Es darf also bei dem Ueberlassungswert der Ertragswert keinesfalls überschritten werden. Es erscheint wünschenswert, daß der Ueberlassungspreis hinter dem Ertragswert zurückbleibt."

b) Die Höhe der Uebernahmepreise und ihr Verhältnis zum Einheits- und Verkaufswert.

Kommt bei der Bewertung der Bauerngüter im Erbgang ein einheitlicher Maßstab nicht zur Anwendung, so sind auch die Uebernahmebedingungen für den Anerben bald mehr, bald weniger günstig. Sie sind, je nach der Größe des Grundstücks, der Zahl der vorhandenen Miterben, der vorhandenen Schuldenlast und des ausbedungenen Altenteils verschieden hoch. Weiter wird bei der Berechnung des Ueberlassungspreises der Umstand berücksichtigt, daß der Erbe etwa 30 bis 32 Jahre und mehr geworden ist und von Jugend an auf der Stelle nur gegen Kost, Kleidung und Taschengeld gearbeitet hat. Hierfür wird ihm ein bestimmter Betrag, gewöhnlich 240 bis 500 RM jährlich, in Anrechnung gebracht. Mitunter ist für die Zeit vom 15. bis 20. Lebensjahr die Vergütung geringer, z. B. jährlich 300 RM gegen 400 RM für die Zeit nach dem 20. Jahre.

Eine allgemeine gültige Angabe über die Relation des Uebernahmepreises zum Einheits- oder Verkehrswert hat sich auf Grund der wenigen zur Verfügung stehenden amtlichen Unterlagen nicht machen lassen. Ein ungefähres Bild von der Höhe der Uebernahmesummen für verschiedene Gegenden Mecklenburgs geben die Tabellen VI und VII.

Tabelle VI.

Uebernahmepreise aus neuerer Zeit, wie sie sich nach der Erfahrung durchschnittlich ergeben.

(Zusammengestellt auf Grund der Angaben einzelner Berichterstatter)

Lfd. Nr.	Größe des Bauerngutes in ha	Hufenstand Scheffel	Einheitswert in RM	Verkehrswert RM	Verschuldung vor dem Erbgang RM	in % des Einh.-wertes	Zahl der Miterben davon sind abgefunden	Zahl der Miterben davon sind abzufinden	Gesamtsumme der Abfindung RM	Altenteil Jahreswert RM	Altenteil Gesamtwert*) RM	Uebernahmepreis in RM	in % des Einh.-wertes	in % des Verkehrswertes
1	20	95	30 400	42 000	9 000	29,6	—	2	18 000	400	2400	29 400	96,7	70,0
2	25	90	—	37 000	4 700	—	—	2	10 000**)	1200	7200	21 900	—	59,2
3	32	105	52 000	70 000	10 000	19,2	—	3	3 000	500	3000	43 000	82,7	61,4
4	30	—	12 800	–	5 000	39,1	–	2	11 000	800	4800	20 800	162,5	—
5	33	70	12 000	—	—	—	—	2	8 000	1000	6000	14 000	116,7	—
6	35	115	—	47 000	8 100	—	2	2	8 500	1200	7200	23 800	—	50,6
7	39	—	40 000	75 000	15 000	37,5	—	3	21 000	1200	7200	43 200	108,0	57,6
8	39	120	—	37 000	8 350	—	—	1	4 000	1200	7200	19 550	—	52,8
9	42	80	19 000	40 000	6 000	31,6	—	2	7 000	1200	7200	20 200	106,3	50,5
10	42	115	51 000	—	24 000	47,1	—	4	20 000	1200	7200	51 200	100,4	—
11	43	—	—	70 000	25 000	—	—	5	13 000	1200	3800	41 800	—	59,1
12	48	—	60 000	70 000	20 000	33,3	—	3	9 000	600	2100	31 100	51,8	44,4
13	50	165	63 400	—	8 000	12,6	—	2	20 000	1000	6000	34 000	53,6	—

*) Der Jahreswert ist kapitalisiert auf Grund des § 145 der Reichsabgabenordnung.

**) Abzufinden waren 2 Schwestern, von denen eine 7000, die andere 3000 RM erhielt. Die Differenz zwischen beiden Abfindungen erklärt sich aus der bereits erhaltenen Aussteuer.

Tabelle VII.

Uebernahmepreise aus den Jahren 1924 bis 1929. (Zusammengestellt auf Grund amtlicher Unterlagen).

Lfd. Nr.	Verwaltungsbezirk	Größe des Bauernguts in ha	Hufenstand Scheffel	Einheitswert in RM	Verkaufswert RM	Verschuldung vor dem Erbgang RM	in % des Einheitsw.	Zahl der Miterben davon sind abgefunden	Zahl der Miterben davon sind abzufinden	Gesamtsumme der Abfindung RM	In % des Einheitswertes	Altenteil Jahreswert RM	Altenteil Gesamtwert [1] RM	Übernahmepreis einschließlich Altenteil in % des Verkaufswertes
1	Hagenow	23	55	12800	—	4000	31,25	—	2	2400	18,75	900	13500	
2	„	28	75	14100	—	3675	26,06	—	—	—	—	400		
3	„	31	60	9000	—	1345	14,94	—	2	3000	33,33	A [2]		
4	„	35	100	19900	—	Rogg.-Kan.	—	—	2	7000	35,18	A		
5	„	37	—	10600	—	1100	10,38	2	4	5000	47,17	A		
6	„	39	—	11000	26600	9060	82,36	—	8	10900	99,09	—	—	75,04
7	„	43	109	13800	—	19000	137,68	3	2	9000	65,22	1200		
8	„	49	75	12300	—	3300	26,83	1	3	3000	24,39	A		
9	„	49	111	23200	—	2950	12,72	—	—	—	—	1000	12000	
10	„	58	165	46400	—	2600	5,60	3	1	12000	25,86	800	5000	
11	„	62	100	13900	—	8400	60,43	—	—	6000 [3]	43,17	2000		
12	Parchim	34	75	14100	—	6790	48,16	—	3	5000	35,46	1000		
13	„	34	77	11200	—	2290	20,45	—	1	5000	44,64	600		
14	„	36	78	17600	—	unbelastet	—	—	2	4000	22,73	1000		
15	„	38	90	17800	—	2700	15,17	—	1	2500	14,04	A		
16	„	39	85	19500	—	1775	9,10	—	2	5000	25,64	—	—	
17	„	39	85	19600	42700	10665	54,36	—	4	5000	25,51	1200	7200	53,52
18	Waren	36	150	33700	—	4500	13,35	—	1	15000	44,52	A	7500	
19	„	43	70	9700	—	unbelastet	—	—	3	6000	61,86	750		
20	„	50	121	24400	—	6205	25,43	—	2	15000	61,47	A	12500	
21	Malchin	13	45	16200	23000	7850	48,46	2	5	2430	15,00	A	2840	57,04
22	„	17	55	19700	42500	12500	63,45	—	5	7300	37,05	600	3600	55,06
23	„	39	110	44000	—	3900	8,86	—	4	12730	28,93	A		
24	„	43	125	56700	—	17650	31,11	—	3	27500	48,50	A		
25	Rostock	11	30	6500	—	ca. 500	7,69	—	1	3000	46,16	600	3000	
26	„	43	142	46800	—	7500	16,02	—	2	20000	42,74	A	22500	
27	„	52	147	81200	—	19585	24,12	1	—	—	—	A		
28	Grevesmühlen	15	65	18600	—	4500	24,19	—	2	7000	37,63	—	—	
29	„	45	165	53800	—	16100	29,92	—	1	11000	20,45	A	8000	
30	„	53	190	654 00	—	26775	40,94	—	—	—	—	A		

[1] In den Fällen 17) und 22) ist der Jahreswert des Altenteils kapitalisiert auf Grund des § 145 der Reichsabgabenordnung.
[2] A = Altenteil ohne Angabe des Jahreswertes.
[3] An den Abtreter zu zahlen.

Aus den Tabellen geht hervor, daß in einer Reihe von Fällen der Uebernahmepreis den Einheitswert übersteigt, mitunter um 50 bis 100 % und mehr. Demgegenüber liegt der Uebernahmepreis für 13 beobachtete Erbfälle (Tabelle VI und VII) zwischen 44,4 bis 75 % des Verkehrswertes, mit dem Schwerpunkt zwischen 50 bis 60 %.

Berücksichtigt man, daß die durchschnittlichen Kaufpreise der im Jahre 1928 veräußerten landwirtschaftlichen Betriebe in Mecklenburg-Schwerin in der Größenklasse 5 bis 100 ha um 50 bis 100 % und mehr über dem Einheitswert der verkauften Grundstücke liegen [25]), und verwertet man dieses Ergebnis für die Berechnung der ungefähren Verkaufswerte der in den Tabellen VI und VII aufgeführten Betriebe, so bewegen sich auch die Uebernahmepreise der restlichen 30 untersuchten Erbfälle in den oben genannten Grenzen.

Es tritt hier bei beiden Tabellen deutlich das Bestreben hervor, den Uebernehmer so zu stellen, daß er bestehen kann. Mitunter beträgt der Erbteil des Anerben die Hälfte des Verkaufswertes. Bei geringer Verschuldung der Stelle oder bei bereits stattgefundener gänzlicher bezw. teilweiser Abfindung der Miterben ist die Begünstigung des Unternehmers noch größer.

„Daß der Gehöftserbe vor seinen Geschwistern erheblich bevorzugt wird, gilt als selbstverständlich."

Ueber die Vorkriegszeit berichtet ein Sachverständiger folgendes:

„In Anbetracht der weit günstigeren Verhältnisse war die Bevorzugung des Gehöftserben vor dem Kriege erheblich höher."

Aehnlich wie im Domanium liegen auch die Verhältnisse bei den ritterschaftlichen Erbpächtern und einem Teil der Erbleihebesitzer seit der im Jahre 1919 verfügten Aufhebung aller Verbote über die Verschuldung der Hufen [26]). War vorher die Bevorzugung des Anerben durch die in den Grundbriefen festgelegte Verschuldungsgrenze bezw. Unverschuldbarkeit der Hufen eine ganz erhebliche, so findet sich heute diese übermäßige Begünstigung des Uebernehmers nur noch bei den Hauswirten und den mit einem

[25]) Reichstagsdrucksache 1308/29, S. 15 und Wirtschaftsenquete Bd. 12, S. 112:

Gegenüberstellung der Einheitswerte 1928 und der Kaufpreise veräußerter landwirtschaftlicher Betriebe je ha der Betriebsfläche.

Lfd. Nr.	Gebiet	Größenklasse ha	Zahl der Betriebe	Fläche ha	Einheitswert 1928	Kaufpreis je ha 1928
8	Mecklenb.-Schwerin	5—20	146	1376,98	943	1977 *)
		20—100	88	3539,30	823	1214

*) Es sind alle Verkäufe von landwirtschaftlichen Betrieben verwertet worden, auch Ueberlassungen an Söhne und Zwangsversteigerungen.

[26]) Siehe oben S. 23.

ritterschaftlichen Landgut zu einem Fideikommiß verbundenen Erbleihestellen. Hier besteht der Uebernahmepreis meist nur aus einem dem Abtreter und dessen Ehefrau zu gewährenden Altenteil. Geldabfindungen sind wegen der Unverschuldbarkeit dieser Grundstücke von dem Anerben nicht zu leisten. Die Miterben erhalten von ihm, sofern es nicht schon von den Eltern geschehen ist, nur eine Aussteuer und den Wert der Ueberwehr. Besitzen die Eltern also kein Vermögen, so erhalten die übrigen Kinder außer der Aussteuer oftmals nichts. Daher stammt die Redensart: „De Bur in Mecklenborg harr dun to mals man nur ein Kind."

Ganz in Fortfall kommt rechtlich die Bevorzugung des Uebernehmers bei den Häuslereien und den nicht mehr unter das Anerbenrecht fallenden Büdnereien. Diese Stellen werden nach den Regeln des BGB. vererbt.

„Aber auch hier tritt vielfach das Bestreben hervor, daß eins der Kinder, wenn auch nicht immer das älteste, sondern das, welches wirtschaftlich dazu in der Lage ist, den Besitz übernimmt und — bei den größeren Grundstücken — die Geschwister abfindet."

Daneben werden sie im Gegensatz zu den größeren Stellen häufiger zum Zwecke der Erbteilung verkauft oder von einem Erben unter Anrechnung seines Erbteils zum vollen Preis übernommen. Werden sie bei Lebzeiten der Eltern einem Kinde überlassen, so setzt sich der Uebernahmepreis oft nur aus den vorhandenen Schulden und dem künftigen Altenteil zusammen.

2. Die Abfindung der Miterben.

a) Geldabfindung.

aa) Höhe der Abfindungen, deren Sicherstellung und Aufbringung.

Bei der Uebernahme des väterlichen Bauernguts wird der Anerbe in den Ueberlassungsverträgen, Testamenten oder Auseinandersetzungsverträgen verpflichtet, seinen Eltern bezw. der Witwe des Erblassers einen Altenteil, seinen Geschwistern eine Abfindung zu gewähren. Letztere besteht fast regelmäßig aus einer Geldsumme und wird für alle Miterben gleich bemessen. Hat ein Miterbe bereits vor der Uebergabe etwas erhalten, so muß er sich das bereits Erhaltene bei der endgültigen Erbteilung anrechnen lassen. Gewöhnlich wird auch in den einzelnen Verträgen hierauf hingewiesen. So heißt es z. B. in einem Ueberlassungsvertrage aus dem Gebiet der Kämmerei- und Hospitalverwaltung der Seestadt Rostock:

„Die Differenz zwischen den Abfindungen der beiden Miterben erklärt sich daraus, daß der eine Sohn viel in der Wirtschaft geholfen hat, der andere zu seiner Ausbildung und sonst Ausgaben verursacht hat."

Die Festsetzung der Höhe der Abfindungen richtet sich nach der Größe und Bodengüte des Bauernguts, vor allem nach der vorhandenen Schuldenlast und der Zahl der Erbberechtigten. „Zumal der Hof verschuldet ist und derselbe erhalten bleiben soll, bekommen die Miterben weniger." Weiter spielt eine erhebliche Rolle

der Altenteil. Der Hofbesitzer will in Ruhe seinen Altenteil auf dem Bauerngut genießen und gefährdet infolgedessen die Existenz des Uebernehmers nicht durch zu hohe Abfindungsverpflichtungen. „Zuerst wird der Altenteil berücksichtigt, und dann kommen die Geschwister.

Die durchschnittliche Geldhöhe der Abfindungen, die der Anerbe seinen Geschwistern zu zahlen hat, liegt bei den Bauerngütern mit einer Größe von 30 bis 40 ha und bei Vorhandensein von etwa 2 Miterben zwischen 5 bis 6000 RM [27]). In Südmecklenburg liegt sie etwas unter, in Nordmecklenburg etwas über dieser Durchschnittshöhe [28]). Ist nur ein Miterbe abzufinden, so steigt die Abfindungssumme mitunter auf 7 bis 10 000 RM, bei günstiger Wirtschaftslage auch bis auf 15 000 RM. Bei hoher Verschuldung des Hofes oder bei Vorhandensein einer größeren Erbenzahl fällt sie bis auf 1000 bis 2000 RM [29]). Daß in den Vorkriegsjahren z. T. höhere Abfindungen gezahlt wurden, zeigt ein Fall aus dem Amte Grevesmühlen, wo ein Erbpächter einem seiner Söhne 20 000 RM gezahlt hatte. Für die anderen Kinder war nach dem Kriege nur ca. 5000 RM je Erbe geblieben.

Neben der Festsetzung der Abfindungssumme werden in den einzelnen Verträgen gleichzeitig genaue Bestimmungen über die Fälligkeit und Sicherung der Abfindungen getroffen. Ist die Fälligkeit auf längere Zeit hinausgeschoben, so erfolgt auf Grund der Berichte „in der Regel", „durchweg", „häufig" oder „meist" eine hypothekarische Eintragung der Abfindungen in das Grundbuch. Nur in Fällen, in denen eine baldige Barauszahlung erfolgt oder festgelegt ist, unterbleibt eine Eintragung aus Rücksicht auf die Kostenersparung. Aus diesem Grunde wird sie vereinzelt auch bei Abfindungen unterlassen, die bis zu 2 Jahren nach der Uebernahme unkündbar sind. Doch ist dies eine seltene Ausnahme. Eine Verpflichtung zur Eintragung der Abfindungen in das Grundbuch „als eine nach $^1/_2$ jähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen fällige Grundschuld" besteht für den Uebernehmer des Hofes auch in jenen Fällen, in denen die Erbauseinandersetzung auf Grund des Anerbenrechts vorgenommen wird, falls die Abfindung „nicht bis zu dem 2. auf ihre Feststellung folgenden landesüblichen Termin ausgezahlt wird" [30]).

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß heute eine Barauszahlung sofort oder kurz nach der Uebernahme des Hofes selten erfolgt. Wird sie trotzdem in den Verträgen festgesetzt, so wird hierzu gewöhnlich die Mitgift der Ehefrau verwendet, oder der Antreter ist

[27]) Die Feststellung der durchschnittlichen Abfindungshöhe wurde auf Grund von 71 untersuchten Erbfällen gemacht.

[28]) Die Höhe der Abfindungssummen bezieht sich nur auf die vom Antreter zu zahlenden Beträge. Nicht einbegriffen sind die bereits vom Abtreter bezahlten Summen.

[29]) Vergl. hierzu die Angaben der Tabelle VI und VII.

[30]) Vergl. Ausführungsverordnung zum BGB. § 368.

gezwungen, einen Kredit aufzunehmen. Hier lagen die Verhältnisse für den Uebernehmer vor dem Kriege weit günstiger. Oftmals hatte er an dem Allodial-Nachlaß des Erblassers Anteil, wenn er nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen wurde. „Dagegen ist heute auf den wenigsten Stellen Barvermögen vorhanden." Dazu war es früher leicht und vielfach üblich, von bemittelten Nachbarn und Verwandten Kapitalien auszuleihen. „Wenigstens war es vor der Inflation so." Später ist dagegen in der Kreditbeschaffung eine wesentliche Aenderung eingetreten. Die folgenden Berichte zeigen deutlich, welche Schwierigkeiten sich heute für den Hofübernehmer bei der Geldaufnahme ergeben.

„Bei Nachbarn und Verwandten wird der Stellenübernehmer heutzutage die nötigen Gelder, um die Abfindungen auszuzahlen, schwerlich erhalten. Auch bei Banken ist es außerordentlich schwer, Kredit zu bekommen, wenigstens zu einem für die Landwirtschaft tragbaren Zinsfuß." Ein anderer Berichterstatter schreibt: „Private wollen heute das Geld vielfach nicht längere Zeit festlegen; auch scheuen sie die Oeffentlichkeit des Geldverleihens." An anderer Stelle heißt es: „Zu Abfindungszwecken wird kaum Kredit zu haben sein", auch „sind die Zinsen der Kreditinstitute zu drückend". Weiter bemerkt ein Beantworter: „Die Möglichkeiten für die Beschaffung von Geldern für zweitstellige Hypotheken sind äußerst gering. Die erststellige Hypothek ist vielfach schon so hoch, daß eine nennenswerte Erhöhung nicht möglich ist. . . . . Auf diese Weise müssen sich die abgefundenen Geschwister in der Regel mit hochstehenden und gering verzinslichen, auf eine Reihe von Jahren unkündbaren Hypotheken begnügen. Vor dem Kriege machte die Beschaffung der Abfindungen an die Miterben keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, gleichwohl war die Abfindungshypothek auch damals sehr gebräuchlich."

„Die Geldbeschaffung wird hier immer schwieriger, da zweite Hypotheken schlecht unterzubringen sind, weil die Banken nur erste Hypotheken und andere Privatleute zweite Hypotheken nur ungern nehmen, weil die Grundsteuern sehr hoch sind und im Falle einer Zwangsversteigerung immer vorgehen."

Unerwähnt soll nicht bleiben, daß es auch heute noch vorkommt, daß einzelne Hofbesitzer die Abfindungen aus den Erträgen der Wirtschaft aufbringen. Aber nur durch persönliche Opfer wie „großer Fleiß", „Verlängerung der Arbeitszeit" und „Sparsamkeit" ist es einem Uebernehmer einer 37 ha-Stelle mit leichtem Boden möglich gewesen, innerhalb von 2 Jahren eine Abfindungssumme von 5000 RM herauszuwirtschaften.

Aus anderen Verträgen ergab sich, daß heute die Erbschaftsschulden häufiger über den Fälligkeitstermin hinaus auf dem Bauerngut stehen bleiben. Vor allem bleiben die Miterben über den festgesetzten Fälligkeitstermin hinaus Gläubiger des Uebernehmers, wenn sie ihr Erbteil nicht dringend zur Begründung einer Existenz benötigen oder sich die Brüder in einer Beamtenstellung befinden. Während dies auch schon in der Vorkriegszeit üblich war, kommt in den letzten Jahren die Unmöglichkeit der Aufbringung der Abfindungssummen hinzu [31]).

[31]) Bei größeren Stellen wird zwecks Geldbeschaffung für Erbabfindungen vereinzelt Land zur Errichtung von Häuslereien oder Büdnereien abgetrennt, doch muß hierzu stets die Genehmigung des Obereigentümers eingeholt werden.

bb) Zins-, Kündigungs- und Tilgungsbedingungen.

Haben die bisherigen Ausführungen gezeigt, mit welchen Schwierigkeiten der Anerbe bei der Aufbringung der Abfindungsgelder zu kämpfen hat, so haben andererseits die Geschwister außer der oft recht wenig günstigen Rangstellung der Abfindung noch recht erhebliche Opfer hinsichtlich der Zins-, Kündigungs- und Tilgungsbedingungen zu bringen, nicht zuletzt aus Interesse an der Erhaltung des väterlichen Gutes.

Der Zinsfuß der eingetragenen Abfindungsschulden liegt heute zwischen 4 und 6 %. Daneben wird auch ein Zinssatz von $6^1/_2$ oder 7 % vereinbart, bei wirtschaftlich schlecht stehenden Betrieben ein solcher von $3^1/_2$ %. Um der jeweiligen Marktlage gerecht zu werden, werden Bestimmungen dahingehend getroffen, daß sich der Zinsfuß nach demjenigen der städtischen Sparkasse in X oder dem Reichsbankdiskont richten soll, mitunter mit der Beschränkung, daß er 1 % unter dem angegebenen oder höchstens 8 % betragen soll. Daneben findet man, daß Abfindungen eine Reihe von Jahren mit 3 oder 4 %, nach Ablauf der Frist mit 4 oder 5 % zu verzinsen sind. Auch wird eine Verzinsung für mehrere Jahre nach der Uebernahme oder zu Lebzeiten der Altenteiler, auch noch 3—5 Jahre nach ihrem Tode ausgeschlossen. Ferner behalten sich zuweilen die Eltern den Zinsgenuß vor. Befinden sich noch Geschwister des Uebernehmers auf dem Hofe, so fällt, falls nichts anderes bestimmt ist, eine Verzinsung der Abfindungen fort. Bei Vorhandensein minderjähriger Kinder steht dem Uebernehmer nach Anerbenrecht bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres der Zinsgenuß ihres Vermögens gegen Gewährung eines standesgemäßen Unterhalts zu, desgleichen bei körperlich oder geistig kranken Geschwistern [32]). Abweichende Bestimmungen können auch hier von dem Erblasser getroffen werden.

In der Vorkriegszeit lagen die Verhältnisse ähnlich, allerdings waren Zinsbeschränkungen über den Todestag der Eltern hinaus nicht vorgekommen. Auch betrug die Zinshöhe überwiegend nur 4 %. Daneben hat eine Verzinsung der Erbteile zu 2, 3 und $3^1/_2$ % stattgefunden. Höher wurde der Zinsfuß nur in einem bekannt gewordenen Erbfall ausbedungen und zwar auf 5 %, zahlbar nur bei Aufgabe des Altenteils. Später sollte eine $3^1/_2$ %ige Verzinsung eintreten.

Für die Kündigung der Erbschaftsschulden ergibt sich ebenfalls kein einheitliches Bild. Mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Anerben wird bald eine kürzere, bald eine längere Frist festgesetzt. Eine Barauszahlung sofort nach der Uebernahme des Hofes findet heute in den seltensten Fällen statt. Nur wenn erwachsene Geschwister das Erbteil zur Begründung einer Existenz gebrauchen, erfolgt nach Möglichkeit sofortige Barauszahlung. In der Mehrzahl der Erbfälle wird eine Kündigungsfrist von 2—10

[32]) Vergl. auch § 374 der AV. zum BGB.

Jahren festgesetzt, oft noch mit der Beschränkung, daß dann die Auszahlung nur ratenweise erfolgen soll, oder immer nur ein Miterbe kündigen darf. Häufig ist die Auszahlungszeit auch an ein bestimmtes Alter des Miterben gebunden. Genannt wird in einzelnen Verträgen das 21. bezw. 25. Lebensjahr, auch das 28. Lebensjahr für männliche, das 22. Lebensjahr für weibliche Miterben. Letztere genießen oft noch einen Vorzug dadurch, daß für sie die Abfindungssummen bei stattfindender Heirat schon vor dem festgesetzten Termin fällig werden. Nicht selten ist schließlich die Unkündbarkeit der Abfindungen während der Lebenszeit der Altenteiler, mitunter noch auf 2—10 Jahre nach ihrem Tode ausgedehnt. In den meisten der vorkommenden Fälle sind die Gläubiger aber nur bei pünktlicher Zinszahlung und Nichtveräußerung des Hofes an die genannten Termine gebunden.

Kündigungs- und Zahlungstermine sind in der Regel immer noch die alten mecklenburgischen Termine: Antoni — 2.—8. Januar — und Johanni — 1.—7. Juli —.

In den Vorkriegsjahren bestanden in geringerem Umfange ähnliche Kündigungsfristen, doch waren Beschränkungen über 10 Jahre hinaus nicht bekannt. Auch nahm in diesen Jahren die Barauszahlung aus bereits erwähnten Gründen einen größeren Raum als heute ein.

b) Naturalabfindung.

Neben einer Abfindung in Geld hat der Hofübernehmer den unverheirateten weiblichen Miterben gewöhnlich noch eine Aussteuer zu gewähren. Auf den kleineren Stellen wird mitunter nur das eine oder das andere gegeben. Als Aussteuer kommen in Frage Haushaltungsgegenstände, Möbel, Betten und Vieh. Den unverehelichten Schwestern ist eine Hochzeitsfeier „in ortsüblicher Weise", oft auch nur „auf Verlangen" auszurichten. Die Kosten einer Aussteuer einschließlich Hochzeit werden durchschnittlich mit 1000 RM angesetzt; so erklärt sich auch die Differenz, die von einzelnen Berichterstattern bei der Höhe der Abfindungen für männliche und weibliche Miterben angegeben wird. Daß oft genaue Bestimmungen über die Aussteuer von dem Erblasser getroffen werden, zeigt folgender Auszug aus einem Ueberlassungsvertrage aus dem Jahre 1927:

„An die Geschwister des Antreters sind an Abfindungen zu leisten:

a) An A. (Schwester der Uebernehmerin) in bar . . . . . GM, welche zinsenlos fällig werden 1 Jahr nach erfolgter Uebergabe, ... ist nach der Uebergabe A. noch nicht verheiratet, so sind ihr aus der Stelle noch weiter zu geben zwei vollständige Betten, falls sie nicht solche bereits vom Abtreter erhalten haben sollte, desgleichen eine Kücheneinrichtung mit sämtlichem Zubehör, eine gute Stube, wie sie ihre Schwester B. erhalten hat, auch ist ihr eine standesgemäße Hochzeit bis zu 50 Personen auf der Stelle auszurichten . . . . . ."

Anstelle der Ausrichtung einer Hochzeitsfeier wird vom Abtreter auch verfügt, daß der Gehöftserbe der Schwester zur Hoch-

zeit „auf Verlangen ein Schwein von 150 Pfund Lebendgewicht, 50 Pfund Butter und 50 Eier“ herauszugeben hat.

Vereinzelt ist den Geschwistern „auf Verlangen eine hochtragende Starke“ oder „eine Kuh nach Wahl aus dem Stall“ mitzugeben. Diese Gewohnheit hat sich noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten, wo die Geldabfindung weniger üblich war, und die Gehöftserben der damals noch zahlreich vorhandenen Hauswirtsstellen zu einer baren Geldabfindung nicht verpflichtet waren. Auch blieben die Miterben früher fast immer auf dem Lande. Geschwister des Anerben, die selbst Grundbesitz haben, oder denen eine kleine Büdnerei von der väterlichen Hofstelle abgetrennt wird, erhalten mitunter anstatt oder neben einer baren Summe einige Stücken Vieh. So hatte im Amte Malchin der Bruder eines Gehöftserben neben der Geldsumme noch „eine junge Milchkuh, ein Kalb, ein Schwein und ein Schaf“ erhalten. In einem anderen Erbfalle im Amte Malchin war für einen noch minderjährigen Sohn eine Landfläche zur Errichtung einer Büdnerei abgetrennt worden. Nach Uebernahme der Stelle durch den Miterben ist der Anerbe der väterlichen Stelle noch verpflichtet, seinem Bruder „drei Kühe, eine Starke, ein Kalb und drei Faselschweine“ zu übergeben. Im letzten Falle wird es vermieden, den Hofübernehmer mit einer Geldabfindung zu belasten, dem Miterben wird es aber ermöglicht, sich nach Erlangung der Volljährigkeit eine Existenz zu schaffen. Wird schon zu Lebzeiten des Abtreters die Landabtrennung und der Aufbau der Gebäude vorgenommen, so gilt das eingesetzte Kind als abgefunden aus dem späteren Nachlaß. Von der Möglichkeit, die Miterben durch Land abzufinden, wird im Verhältnis zur gesamten Zahl der vorkommenden Erbfälle nur selten Gebrauch gemacht, gewöhnlich nur bei Vorhandensein einer größeren Kinderzahl, um den späteren Uebernehmer nicht zu sehr durch bare Abfindungen zu überlasten.

Die Abtretung von Land wird auch in den Berichten als große Seltenheit erwähnt, zudem enthalten sämtliche Grundbriefe das Verbot der Teilung der Hufe. Eine Aufteilung des Grundstückes oder Abtrennung einzelner Teile, sowie eine Vereinigung oder wirtschaftliche Zusammenziehung mit anderen Grundstücken darf nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums erfolgen. Gelegentlich werden mehr ins Einzelne gehende Antworten erteilt, von denen hier einige als Beispiele angeführt seien:

„Die Teilung einer wirtschaftlichen Einheit ist nach mecklenburgischen Gesetzen nicht möglich, es kommen aber Fälle vor, daß ein Bauer mehrere selbständige Grundstücke einheitlich bewirtschaftet. In solchen Fällen wird vielfach mit seinem Tode diese einheitliche Wirtschaft aufgelöst.“

„Besitzt der Hofbesitzer mehrere Bauerngüter, so ist Teilung unter den Miterben üblich.“

„In einzelnen Fällen ist durch Testament, bezw. Ueberlassungsvertrag dem nachgeborenen Sohn ein Rechtsanspruch auf Ueberlassung eines Bauplatzes gewährt.“

Vor fünf Jahren teilten sich 3 Söhne (vorhanden waren 5 Söhne und 1 Tochter) die väterliche Hufe zu gleichen Teilen; zwei Familien fanden im

bisherigen Wohnhaus und eine Familie in dem zum Wohnhaus umgebauten Schweinestall Unterkunft. Die Wirtschaftsgebäude wurden geteilt. Die Eltern zogen in die Stadt und wurden von den Söhnen unterhalten . . . . . Als Wert des Grundstücks (20 ha) sind billig mäßig 30 000 RM angenommen. Auf jedes Kind entfallen fast 5000 RM. Bis zum Tode der Eltern erhalten die Geschwister keine Zinsen."

Weit bedeutungsvoller ist auch heute noch die Naturalabfindung im Gebiet der Ritterschaft. Der als Gehöftsnachfolger eingewiesene Anerbe einer Hauswirtsstelle hat seinen Eltern einen Altenteil zu gewähren. Seine Geschwister erhalten dagegen eine „nach Ueblichkeit und Billigkeit der Gutsherrschaft bestimmte Aussteuer", sofern sie diese nicht schon vorher erhalten haben. Gewöhnlich enthält die Aussteuer „eine Kuh oder tragende Starke, oft auch einige Ferkel". Daneben muß der Anerbe auch die Hochzeit der etwa noch unverheirateten Schwestern ausrichten. Die vorhandene Ueberwehr gehört zu dem Allodialnachlaß des Erblassers, an dem sämtliche Erben bei der Erbteilung Anteil haben. Aehnlich lagen die Verhältnisse bis zum Jahre 1919 bei den ritterschaftlichen Erbleihebesitzern. Nur war hier mitunter die Aussteuer für die Brüder des Gehöftsnachfolgers in Geld angesetzt, z. B. „75 Taler".

Eine größere Verbreitung erreichte die Naturalabfindung in der Inflation. In diesen Jahren wurden die Erbteile der Geschwister des Anerben häufig in Roggen festgesetzt. Die Lieferung hatte „in Säcken kostenfrei innerhalb einer 15 km Zone" zu erfolgen. Fällig war sie entweder gleich nach der Uebergabe des Hofes, meist in Raten, oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, bei weiblichen Miterben z. B. bei deren Verheiratung. Auch war die Zahlung einer jährlichen Roggenrente üblich, die nach dem Tode der Eltern von dem Anerben mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden konnte. Den Erben wurde dagegen nur eine ratenweise Kündigung zugestanden.

c) Unterhaltspflichten des Uebernehmers.

In der Regel übergibt der Hofbesitzer dem Anerben das Bauerngut erst dann, wenn alle Kinder versorgt sind. Befinden sich dennoch z. Zt. der Ueberlassung schulpflichtige Kinder auf dem Hofe, so werden in den Ueberlassungsverträgen oder Testamenten genaue Bestimmungen getroffen. Unterbleibt es, so ist der Uebernehmer nach den Vorschriften des Anerbenrechts verpflichtet, den minderjährigen Geschwistern „bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres gegen den Genuß der Zinsen ihres Vermögens standesgemäßen Unterhalt zu gewähren" [33]). In den Verträgen werden die Unterhaltspflichten bis zum 21. Lebensjahr, bei Schwestern mitunter auch bis zur Verheiratung, bei Brüdern bis zur Ergreifung eines Berufs ausgedehnt. Auch die Kosten für den Schulbesuch und für die Erlernung eines Berufs hat in den meisten Fällen der Hoferbe zu übernehmen. Zuweilen hat er sich nur bis zu

[33]) Vergl. AV. zum BGB. § 374 ff.

einer bestimmten Höhe an der Erziehung minderjähriger Miterben zu beteiligen. Wohnen die zu unterhaltenden Geschwister bei den Altenteilern, so werden dem Anerben vielfach keine bestimmten Verpflichtungen auferlegt, vielmehr findet der Erziehungsaufwand bei der Festsetzung des Altenteils Berücksichtigung.

Als Gegenleistung für die Gewährung freien Unterhalts haben die minderjährigen Geschwister „nach Kräften in der Wirtschaft zu helfen", vielfach gegen ein in den Verträgen festgesetztes Taschengeld. Bei älteren ist auch die Zahlung des ortsüblichen Lohnes bekannt. Dafür haben sie sich dann die Unterhaltskosten auf die Vergütung anrechnen zu lassen. Desgleichen fällt oft die Verzinsung der Abfindungen bis zum Verlassen des Hofes fort.

Nicht selten ist es, daß auch erwachsene Geschwister noch nach der Uebernahme des Hofes durch den Anerben auf dem Bauerngut bleiben, zum Teil „sogar lebenslänglich", und dann nach Angaben der Berichterstatter in der Wirtschaft gegen Lohn, seltener gegen Taschengeld mitarbeiten. Aus den Berichten, die zu dieser Frage (Frage 7 der Institutsenquete) Stellung nehmen, sind folgende hervorzuheben:

„In der Regel halten sich die ledigen Geschwister des Hoferben, soweit sie nicht einen anderen Beruf ergreifen, bis zu ihrer Eheschließung auf dem Hofe auf; diejenigen, die sich nicht verehelichen, bleiben dann auch mitunter bis an ihr Ende bei dem Bruder."

„Es kommt in letzter Zeit häufiger vor, daß Geschwister, wenn kein Vermögen vorhanden ist, bei dem Hofübernehmer noch längere Zeit nach der Schulentlassung bleiben, bis sich anderweitige Gelegenheit bietet, ein Unterkommen zu finden."

„Eine unverheiratete Tochter ohne Beruf bleibt öfter auf der Stelle."

„Vereinzelt wird, namentlich wenn es sich um unverheiratete Schwestern handelt, anstelle des Lohnes nur Taschengeld gewährt."

„Wenn die Arbeitsleistung auch nicht immer durch Festsetzung von barem Lohn ausgeglichen wird, so doch durch freiwillige Geschenke (Aussteuerartikel bei Mädchen und Taschengeld bei Jungen)."

„Erwachsene Geschwister, wenigstens Schwestern, bleiben häufig bei dem Uebernehmer, wenn die Altenteiler und die Hofübernehmer eine Familie bilden. Die Gründe sind meistens darin zu sehen, daß der Hofübernehmer von dem Vater auf Grund ungünstiger Verhältnisse keine bestimmte Summe als Abfindung für die größeren Geschwister auferlegt bekommt, sondern für eine Aussteuer bei einer eventuellen Verheiratung Sorge zu tragen hat."

„Solange der Bruder unverheiratet ist, führt eine ledige Schwester die Wirtschaft."

„Früher wurde öfter für jüngere Geschwister die Katenwohnung bestimmt und dazu ein „Kohlgarten", auch bestimmte Aussaat von Korn oder Flachs, Halten einer Kuh und dergleichen."

Zu der Frage des Entgelts für die Arbeitsleistungen der erwachsenen Geschwister bemerkt noch ein Hofbesitzer, daß „ein guter, ortsüblicher Lohn im allgemeinen angepaßt ist, weil dann mehr Interesse besteht" und „wohl schon aus eigenem Interesse eine Krankenkassen- und Invalidenversicherung stattfindet".

Einige Berichterstatter teilen mit, daß häufig die Miterben länger auf dem Hofe bleiben als früher, „weil die Existenzen fehlen und die Töchter im allgemeinen später heiraten". Auch wird heute

zuweilen kein Lohn oder Taschengeld gezahlt, sondern „jeder hat Anteil am Verdienst, wenn etwas übrig bleibt".

Befinden sich zur Zeit der Hofübergabe noch kränkliche Geschwister auf dem Bauerngut, so ist bezw. wird der Uebernehmer verpflichtet, sie lebenslänglich „standesgemäß" zu verpflegen und zu kleiden. Auch die Gewährung eines Taschengeldes wird in der Regel vom Erblasser festgesetzt. Dafür wird der Anerbe von der Zahlung einer Abfindung befreit. Wenn er hierzu trotzdem verpflichtet wird, oder die Geschwister ein eigenes Vermögen besitzen, erhält er von den Zinsen, nötigenfalls vom Vermögen ein billliges „Kostgeld", bei den Erbpächtern des früheren Klostergebiets Dobbertin „jedoch allemal erst nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr derselben". Haben die Eltern ein kränkliches Kind mit auf ihr Altenteil genommen, dann wird fast regelmäßig der Hofübernehmer von der Unterhaltspflicht befreit. In diesen Fällen wird dann aber bestimmt, daß nach dem Tode des Letztlebenden das Altenteil im bisherigen Umfange weiter zu gewähren ist. Die Unterbringung in eine Anstalt wird möglichst vermieden.

Die Sicherung der Unterhaltsansprüche für minderjährige und kränkliche Geschwister des Uebernehmers geschieht gewöhnlich durch Begründung einer Reallast in der zweiten Abteilung des Grundbuchs, vielfach unter gleichzeitiger Festsetzung einer Sicherungs- bezw. Ablösungssumme. Auch die Sicherung durch Hypotheken ist bekannt. Zwei Beantworter teilen hierzu folgendes mit:

„Die Sicherstellung des Erziehungsaufwands für jüngere Geschwister wird in der Regel durch das Vormundschaftsgericht herbeigeführt. Eintragung von Hypotheken dürfte die Regel sein."

„Für die Erziehung jüngerer Geschwister wird in der Regel eine jährliche Summe festgesetzt, oder es wird vom Hofe ein Teil Land abgetrennt, was nun verpachtet wird bis zur Großjährigkeit."

Ueber die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt auf dem Hof gebliebenen Miterben gibt eine Anfang 1930 durchgeführte Untersuchung nähere Auskunft. Nach dieser Feststellung befanden sich in 16 Bauerndörfern mit 186 Hofstellen auf 11 Stellen 13 Geschwister der Uebernehmer. Von ihnen waren 6 lebenslänglich durch Krankheit an die Stelle gebunden, 5 noch unverheiratet oder unversorgt, 2 dagegen bereits 45 bezw. 58 Jahre alt.

3. Die Altenteile.

a) Inhalt der Altenteile und deren Sicherung.

Als weitere Gegenleistung für die Uebernahme des Hofes hat der Anerbe dem abtretenden Hofbesitzer und dessen Ehefrau bezw. dem überlebenden Ehegatten einen Altenteil zu gewähren. Seine Festsetzung erfolgt in den meisten Fällen mit größter Genauigkeit und zwar auf Grund freier Vereinbarung der vertragschließenden Parteien oder durch testamentarische Verfügung des Erblassers. Ist bei der Intestaterbfolge unter den Parteien keine Einigung zu erzielen, so tritt die Regelung des Altenteils nach den Bestimmun-

gen des Grundbriefes oder den auf Grund des Anerbenrechts erlassenen Ortsstatuten ein [34]). Trotzdem letztere in der überwiegenden Zahl bereits in den 70 ger Jahren des vorigen Jahrhunderts im Anschluß an die allgemeine Vererbpachtung im Domanium erlassen wurden, wurde in den Jahren vor dem Kriege und wird auch heute noch von den Vertragschließenden auf einzelne Bestimmungen der Ortsstatute oder den ganzen Inhalt mit einigen der Zeit entsprechenden Abänderungen zurückgegriffen. So wurde in einem Erbauseinandersetzungsvertrag aus dem Jahre 1911 für die Ehefrau des verstorbenen Hofbesitzers der Altenteil nach den Statutsbestimmungen festgesetzt, jedoch wurde statt der im Ortsstatut vorgesehenen Haltung von 2 Schafen die von 2 Schweinen ausbedungen. Desgleichen erhält auf Grund eines Testaments aus dem Jahre 1928 die Witwe des Hofbesitzers den dorfstatutarischen Altenteil, allerdings mit Erhöhung des Taschengeldes von 15 auf 400 RM.

Dem Inhalte nach besteht der Altenteil fast regelmäßig aus freier Wohnung mit oder ohne Gartenland und Stallung, freier Beköstigung am Tische des Uebernehmers oder Lieferung bestimmter Naturalien, Beschaffung der notwendigen Feuerung und Zahlung eines Taschengeldes. Hierzu treten Leistungen verschiedener Art, z. B. Pflege der Altenteiler, freie Kosten für Arzt und Apotheke, freie Wäsche, Fuhren, Mitbenutzungsrechte und teilweise auch ein „standesgemäßes" Begräbnis [35]).

---

[34]) Vergl. AV. zum BGB. § 377.

[35]) Altenteilsvertrag aus dem Amte Malchin: Größe des Hofes: 35 ha. Herr . . . . und seine Ehefrau . . . . geb. . . . . haben folgendes Altenteil zu empfangen:

1. Die Stellung eines standesgemäßen Fuhrwerks nach Bedarf.
2. Ein Schwein zu Weihnachten von 300 Pfd. Lebendgewicht.
3. 2 fette Gänse und 4 fette Enten.
4. 2 Pfd. Butter wöchentlich.
5. 1½ l Vollmilch täglich, oder dessen Gegenwert, welchen die Genossenschaftsmolkerei zahlt.
6. 6 Ztr. Roggen und 2 Ztr. Weizen jährlich, lieferbar auf Abruf.
7. 20 Ztr. Eßkartoffeln zu Michaelis.
8. 4 rm Buchenklufholz 2. Klasse und 30 Ztr. Briketts.
9. 30 Stück frische Eier monatlich.
10. Freie Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Speisekammer und Stall.
11. Freien Arzt, Apotheke, standesgemäße Beerdigung.

Sämtliche Naturalien sind in landesüblicher Ware und frei Wohnung der Berechtigten im Umkreise von 10 km zu liefern. Sämtliche Naturalien sind mit Ausnahme von Feuerung, Wohnung, 1 und 11 beim Ableben eines Altenteilers nur zur Hälfte zu liefern. Die Altenteiler sind nicht berechtigt, bei Besuchsreisen außerhalb des Lieferungsbereichs die von ihnen nicht benötigten Nr. 4 und 5 nachzufordern.

Zur Löschung des Altenteilsrechts soll der Nachweis des Todes der Berechtigten genügen.

Eintragung zur 2. Abteilung. Die Grundschulden in der 3. Abteilung gehen im Range nach.

Mitunter hat der abtretende Hofbesitzer sich schon zu Lebzeiten eine Häuslerei erbaut bezw. gekauft, oder er trennt sich eine alte Hofstelle von dem Bauerngut ab und bezieht diese nach der Uebergabe des Hofes. Vor und im Kriege war es nicht selten, daß die Altenteiler sich statt der Naturalien eine jährliche Altenteilsrente auszahlen ließen. Auch die Einsetzung einer Kapitalsumme war üblich, und lebte der Abtreter dann von den Zinsen in der Stadt. Hierin ist in den Jahren nach dem Kriege eine Aenderung in der Richtung eingetreten, daß die Altenteiler heute selten den Hof verlassen. Geschieht es trotzdem, bedingen sie sich neben einer baren Rente wieder Naturalien aus [36]). Die Rückkehr zur Naturallieferung ist bezeichnend für die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft. Eine bare Rente belastet den Uebernehmer mehr als die Gewährung verschiedener Naturalien, die in der Wirtschaft erzeugt werden und heute durch die Ungunst der Preisverhältnisse am landwirtschaftlichen Produktenmarkt nur schwer abgesetzt werden können. Daneben hat die Furcht der Altenteiler vor einer neuen Geldentwertung und das zum Teil gänzliche Fehlen eines eigenen Vermögens dazu beigetragen, daß heute die Altenteiler sich häufiger ein Naturalaltenteil ausbedingen und seltener den Hof verlassen. Hierin liegt auch die Hinauszögerung der Hofüberlassung zu Lebzeiten mitbegründet.

Vielfach wird neben der Feststellung des jährlich zu gewährenden Altenteils der Jahres- oder Kapitalwert der gesamten Leistungen, mitunter auch beides, in Geld festgesetzt mit der Bestimmung, daß im Streitfalle oder bei einem Fortzug von der Stelle, was stets im Belieben der Altenteiler steht, die errechnete Barrente zu zahlen ist. „Meist wird der Altenteil in natura und in bar festgesetzt, nur aber in Streitfällen hält man sich an die Abmachung."

Bei Vorhandensein von 2 Altenteilern werden in den Verträgen genaue Verfügungen getroffen, in welcher Höhe nach dem Tode des einen das Altenteil dem überlebenden Ehegatten weiter zu gewähren ist. Am häufigsten wird eine Verminderung um $^1/_4$ bis $^1/_2$ des festgesetzten Altenteils vereinbart. Verschiedentlich bleibt er auch im vollen Umfange bestehen. Nach dem Tode beider Altenteiler fällt dann der Altenteil fort, oder es tritt ein kränkliches Kind an die Stelle der Berechtigten.

Eine gesetzliche Pflicht zur Mitarbeit in der Wirtschaft besteht für die Altenteiler gewöhnlich nicht. Nur in einzelnen ritterschaftlichen Erbleihebriefen findet sich die Bestimmung, daß die Altenteiler „nach Kräften mitarbeiten" müssen. Trotzdem machen sie sich auch auf den anderen Stellen in der Wirtschaft des Anerben nützlich, ja sie sind heute nach Angabe eines bäuerlichen Bericht-

[36]) Lt. Altenteilsvertrag aus dem Jahre 1924 erhält ein in die Stadt verzogener ritterschaftlicher Interimswirt jährlich:
1. bar 436,— RM.,
2. ein Schwein im Lebendgewicht von 250 Pfd.,
3. 15 Ztr. Kartoffeln.

erstatters „meistens noch verpflichtet mitzuarbeiten, damit der Sohn die Wirtschaft aufrechterhalten kann, und um eine Arbeitskraft zu sparen, damit er Schulden und Altenteil aufbringen kann". Auch in einem Altenteilsvertrag eines Interimswirtes aus dem Jahre 1929 findet sich die Bestimmung, daß das Ehepaar als Gegenleistung für den Altenteil „nach Kräften auf der Stelle arbeiten muß".

Die Sicherung des Altenteils geschieht in den weitaus meisten Fällen durch Eintragung einer Reallast in die zweite Abteilung des Grundbuches, seltener durch Eintragung einer Sicherungshypothek oder Grundschuld in die dritte Abteilung. Die Reallast wird oftmals ergänzt durch die Festsetzung einer zinsenlosen Deckungs- oder Sicherungssumme. Auch wird vereinzelt ein Geldbetrag bestimmt, durch dessen Zahlung die Reallast abgelöst werden kann [37]). Hat der abtretende Hofbesitzer für sich und seine Ehefrau genügend große Kapitalien eintragen lassen, so findet eine Sicherung des Altenteils nicht statt.

Dem Range nach geht der Altenteil den einzutragenden Abfindungen vor, nur selten erfolgt eine Gleichstellung.

Der Verkauf des übernommenen Hofes ist meist nur mit Genehmigung der Altenteiler zulässig. Dazu wird oftmals noch die Umwandlung des Altenteils in eine Grundschuld vereinbart, oder der Verkäufer zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente verpflichtet.

b) Höhe der Altenteile.

Der Umfang der einzelnen Altenteilsleistungen, vor allem die Höhe des Taschengeldes, ist verschieden je nach der Größe des Hofes und der Höhe des vorhandenen Barvermögens. „Als Grundsatz gilt, was zum Leben nötig ist, und was die Stelle tragen kann, wird ausgemacht." Nach den von einzelnen Berichterstattern mitgeteilten Beispielen beträgt der in Geld festgesetzte Jahreswert der gesamten Leistungen 400—1200 RM bei einer Größe der Stellen zwischen 20—50 ha (s. Tab. VI).

Den Unterschied in der Höhe des Jahres- und Kapitalwertes der Doppelaltenteile und der jährlichen Geldrenten (Taschengeld) für einzelne Größenklassen zeigt die Tabelle VIII.

Tabelle VIII.

Der Jahres- und Kapitalwert der Altenteile.

Größe des Bauernguts in ha	Jährl. Geldrente (Taschengeld) vor 1915 RM	Jährl. Geldrente (Taschengeld) nach 1923 RM	Jahreswert der Altenteile 1900—1930 RM	Kapitalwert der Altenteile 1900—1930 RM
5—20	20—600	100— 600	360— 800	1 500—10 000
20—40	20—600	100—1000	400—1600	4 000—20 000
40—60	20—760	100—1200	400—2400	4 500—25 000

[37]) Die Höhe der Deckungs-, Sicherungs- und Ablösungssummen ergibt sich aus der Tabelle VIII, Sp. 4.

Der Nachweis ist auf Grund von 72 eingesehenen Altenteilsbestimmungen erfolgt und erstreckt sich auf die Jahre 1900—1930. Eine Aufteilung in Vor- und Nachkriegszeit läßt sich nicht durchführen, weil dann das allgemeine Bild von der Höhe der Altenteilsleistungen verwischt wird. Die wenigsten Altenteilsverträge enthalten nämlich gleichzeitig eine Feststellung des Jahres- und des Kapitalwertes. Nur die jährliche Geldrente, die in jedem Vertrage festgesetzt wird, kann getrennt für die Jahre vor 1915 und nach 1923 beobachtet werden.

Nach der Tabelle bewegt sich der Jahreswert der Altenteile bei einer Größe der Höfe von

5—20 ha zwischen 360— 800 RM,
20—40 „ „ 400—1600 „ ,
40—60 „ „ 400—2400 „ .

Eine Sicherung der Altenteile im Grundbuch der einzelnen Bauerngüter erfolgt bei Stellen von einer Größe zwischen

5—20 ha in Höhe von 1500—10 000 RM,
20—40 „ „ „ „ 4000—20 000 „ ,
40—60 „ „ „ „ 4000—25 000 „ .

Bei einer 53 ha-Stelle betrug das jährliche Taschengeld 2000 RM, und der Gesamtwert des Altenteils war auf 30 000 RM geschätzt worden. Kapitalwerte in dieser Höhe sind jedoch selten.

Bedeutungsvoll ist dann die Entwicklung der jährlichen Geldrenten. In der Spalte 2 der Tabelle VIII tritt klar die Steigerung des jährlichen Taschengeldes in den Jahren nach der Inflation hervor. Wenn man weiter berücksichtigt, daß in den Ortsstatuten aus den 70 ger Jahren des vorigen Jahrhunderts bare Jahresbeträge in Höhe von 24 -120 RM festgesetzt sind, dann sind sie seitdem stetig gestiegen. Aehnlich liegen auch die Verhältnisse bei den übrigen Altenteilsleistungen. Bereits Anfang dieses Jahrhunderts machten sich Anzeichen einer Steigerung der Altenteilsleistungen bemerkbar. So wurde z. B. in einem Auseinandersetzungsvertrag aus dem Jahre 1903 auf das Ortsstatut zurückgegriffen, aber eine Erhöhung des Taschengeldes und anderer Positionen festgesetzt. Es waren vom Uebernehmer zu liefern:

Vierteljährlich	400 Pfd. Kartoffeln statt 300 Pfd.
„	200 Pfd. Roggen statt 154 Pfd.
Wöchentlich	$1^1/_2$ Pfd. Butter statt 1 Pfd.
Jährlich	3 fette Gänse statt 2 Gänse.
„	1 Schwein von 300 Pfd Lebendgewicht statt von 200 Pfd.
„	12 RM statt 9 RM.

Die Hauptgründe für die Steigerung der einzelnen Leistungen im Laufe der Jahre, vor allem des Taschengeldes, lagen in dem Uebergang von der natural- zur geldwirtschaftlichen Einstellung der Bauern und in den höheren Lebensansprüchen. Hinzu trat nach der Inflation das Fehlen eines eigenen Vermögens, die geringere Kaufkraft des Geldes und nicht zuletzt der Gedanke an eine neue Geldentwertung. Ein Berichterstatter bemerkt sehr treffend:

„Zur Zeit herrscht das Bestreben, die Altenteilsleistungen zu erhöhen, veranlaßt durch die allgemeine Teurung und den Fortfall des Vermögens durch Inflation beim abtretenden Hofbesitzer; aus Furcht vor einer neuen Geldentwertung wird die Naturalleistung bevorzugt." Ein anderer Beantworter teilt hierzu folgendes mit:

„Die Erbschaftsangelegenheit hat sich gegenüber der Vorkriegszeit soweit verschoben, daß der damals abtretende Wirt meistens ein Barvermögen von 8—10 000 RM hatte, und dieses Vermögen nach seinem Tode die abgeheirateten Kinder erbten. Dagegen haben heute keine oder die wenigsten Stellen Barvermögen."

Wie sehr noch die Möglichkeit einer neuen Geldentwertung oder eines Krieges bei der Festsetzung der Verträge berücksichtigt wird, zeigt ein Ueberlassungsvertrag aus dem Jahre 1927, in dem für Feuerungszwecke 6 rm Buchen erster Klasse ausbedungen wurden. „In Kriegs- und Nachkriegsjahren treten weitere 3 rm hinzu." Desgleichen wird noch in neuester Zeit das Taschengeld vereinzelt in Roggenwährung festgesetzt, z. B. „Monatlich 3 Ztr. Roggen".

Einen größeren Umfang hatte die Festsetzung des Taschengeldes in wertbeständigen Naturalien in der Inflationszeit angenommen. In diesen Jahren wurde oftmals die Zahlung eines Taschengeldes in Höhe „von jährlich 10 Ztr. Weizen" bezw. „jährlich 30 Ztr. Roggen" festgesetzt oder eine Altenteilsrente von „jährlich 130 Ztr. Roggen" ausbedungen.

Erscheinen nach der Tabelle VIII und in einzelnen Verträgen die Leistungen oft recht hoch und nicht vereinbar mit der Tragfähigkeit des Hofes, so muß hierzu gesagt werden, daß selten der ausbedungene Altenteil voll in Anspruch genommen wird. In den meisten Fällen führen nach den Mitteilungen der Beantworter und auf Grund persönlicher Anfragen bei mehreren Hofbesitzern die Altenteiler keine eigene Wirtschaft, vielmehr leben sie „am Tische des Uebernehmers". „In der Regel essen die Alten mit den Jungen an demselben Tisch und leben aus derselben Kasse."

Aus dem Gebiet der Ritterschaft wird ähnlich geantwortet.

„Der Altenteil besteht gewöhnlich in freier Wohnung, Arzt und Apotheke, Mitessen am bäuerlichen Tisch und etwas Taschengeld, monatlich 5 bis 10 RM", oder „den Altenteil gibt es noch in natura, weil der Betreffende immer auf der Stelle bleibt. Wert zirka 500 RM, davon in bar 100—200 RM."

Daß das Verhältnis zwischen Ab- und Antreter auch nach der Uebergabe des Hofes ein durchaus familiäres bleibt, zeigt die Beantwortung der in der Sonderenquete gestellten Frage nach der Häufigkeit der Altenteilsprozesse. Dreizehn Berichterstattern sind Altenteilsprozesse nicht bekannt geworden, fünf bezeichnen sie als „selten" und „nicht häufig" und nur zwei bejahen diesen Tatbestand. Der eine von ihnen führt folgende Gründe an: „Die Altenteile sind durch die ungünstige Lage in Mitleidenschaft gezogen." Der zweite bemerkt: „Da der Uebernehmer sehr schwer bei den jetzigen Preisen und Löhnen in der Lage ist, das notwendige Altenteil zu geben", kommt es häufig zu Altenteilsprozessen.

Die Ursachen für die Ausbedingung hoher Altenteile und für die oftmals hohe Umrechnung der Altenteile, zum Teil bis zum

15 fachen Betrage des Jahreswertes, vereinzelt auch höher, sind verschiedener Natur. Einmal geben steuerliche Gründe hierzu den Anlaß. Die Altenteile gelten bei der Steuerveranlagung als abzugsfähige Schulden. Zur Feststellung des Wertes wird der Jahreswert der Altenteile mit einem Kapitalisierungsfaktor nach § 145 der Reichsabgabenordnung vermehrt. Der Kapitalisierungsfaktor richtet sich nach dem Alter der Altenteilsberechtigten [38]). Daneben beabsichtigen die abtretenden Hofbesitzer, sich durch die Festsetzung eines hohen Altenteils eine gute Behandlung seitens des Antreters und dessen Ehefrau zu sichern. „Die Barablösung wird sehr hoch angesetzt, damit der Uebernehmer den Ueberlasser gut behandelt", denn im Streitfalle kann der Altenteiler jederzeit auf Gewährung des festgesetzten Altenteils bestehen. Schließlich geschieht es nach den Ausführungen einzelner Rechtsanwälte aus Gründen der Besitzerhaltung, und zwar einmal, um eine Ueberlastung des Hoferben zu vermeiden, da „der zu kapitalisierende Altenteil als Schuld zur Berechnung der reinen Gutsmasse mit in Anrechnung zu bringen ist". Dann aber auch als Mittel gegen den Verkauf des Bauernguts, denn „heillos ist die Sorge des Abtreters vor einer Veräußerung des Grundstücks durch den Antreter. Hier werden allerlei Kautelen geschaffen, z. B. Vertragsstrafen; die übermäßig hohen Altenteile rühren meist daher, daß der Abtreter gegen den Antreter ein Druckmittel haben will auf gute Behandlung und gegen Veräußerung des Hofes".

c) Vergleichung der Altenteile in den einzelnen Landesteilen.

Wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Naturalleistung ergeben sich in den einzelnen Landesteilen nicht, wohl aber in der Höhe der jährlichen Geldrenten. Diese liegen in Nordmecklenburg im Durchschnitt höher als in Südmecklenburg.

Die Viehhaltung, oft selbst die des Federviehs, ist im Gegensatz zu dem vorigen Jahrhundert fast ganz in Fortfall gekommen. Nur aus Südmecklenburg wird von einem Hofbesitzer berichtet, daß verschiedene Altenteiler noch selbst Kühe halten. Auch wird in den südlichen Landesteilen für den Fall der Aufgabe der gemeinsamen Wirtschaft vereinzelt an Stelle der Lieferung von Milch die Haltung einer Kuh festgesetzt.

---

[38]) Der Kapitalisierungsfaktor beträgt bei einem Alter des Berechtigten

				bis	zu	15	J.	13
von	mehr	als	15	„	„	25	„	$12^1/_2$
„	„	„	25	„	„	35	„	$11^1/_2$
„	„	„	35	„	„	45	„	10
„	„	„	45	„	„	55	„	$8^1/_2$
„	„	„	55	„	„	65	„	6
„	„	„	65	„	„	75	„	$3^1/_2$
„	„	„	75	„	„	80	„	2
„	„	„	80					$1^1/_2$

Aehnlich wie die Viehhaltung hat die selbständige Landnutzung seitens der Altenteiler nachgelassen. Das in den Ortsstatuten noch vielfach angeführte Kartoffelland wird heute in den Verträgen nicht mehr erwähnt. Leinland wird auch nur vereinzelt in Südmecklenburg (Amt Ludwigslust) ausbedungen. Gartenland dagegen noch in allen Landesteilen, in den letzten Jahren jedoch in geringerem Umfange. Mitunter fällt es ganz fort, und tritt die Lieferung von Gemüse an seine Stelle. In den ersten Jahren nach der Inflation ist das Gartenland, besonders in Südmecklenburg, noch in einer Höhe von 50 bis 100 Quadrat-R. festgesetzt, heute oft nur noch in einer Höhe von 3 bis 15 Quadrat-R.

An die Stelle der Abgabe von Brotgetreide ist vielfach die Lieferung von Weizen- und Roggenmehl, mitunter von fertigen Broten, getreten. In dem Normalerbpachtkontrakt, welcher im Anschluß an das Gesetz von 1923 erlassen wurde, ist die Viehhaltung nicht mehr erwähnt. Ferner sind statt des Brotgetreides „wöchentlich 2 Brote zu 7 Pf." zu liefern.

Ganz allgemein läßt sich also sagen, daß heute die eigene Viehhaltung der Altenteiler und die Landnutzung stark zurückgegangen sind. Nur in Südmecklenburg hat sich die naturalwirtschaftliche Einstellung der Hofbesitzer in einem gewissen Umfange erhalten.

IV.

Der Einfluß der Kriegsverluste der Landbevölkerung auf den Erbgang.

Die Kriegsverluste der Landbevölkerung hatten entweder zu einem frühzeitigen Besitzwechsel oder zu einer Verringerung der Zahl der Erbberechtigten geführt. Falls der gefallene Hofbesitzer nur minderjährige Kinder hinterlassen hatte, „erfolgte in den meisten Fällen" eine Verpachtung des Besitzes bis zur Großjährigkeit des Anerben, vereinzelt an den noch lebenden Großvater der Kinder. Vielfach hatte auch die Witwe die Wirtschaft im Interesse ihrer minderjährigen Kinder selbst weitergeführt oder durch einen Wirtschafter weiterführen lassen. Im Falle der Wiederverheiratung war zuweilen die Witwe des gefallenen Hofbesitzers bezw. der Ehegatte von der Obervormundschaft veranlaßt worden, das Erbe zu pachten bezw. zu erwerben. Lag eine letztwillige Verfügung des Hofbesitzers vor, durch die die überlebende Ehefrau zur Erbin des Bauernguts eingesetzt war, dann waren meistens gleichzeitig über die Erbteile der Kinder nähere Bestimmungen getroffen, z. B. war auf Grund eines Testaments eines gefallenen Hofbesitzers für die noch minderjährigen Kinder ein bestimmtes Kapital mündelsicher anzulegen. Bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung oder Kinderlosigkeit des Hofbesitzers war der Hof nach dem Anerbenrecht auf den nächstberechtigten Erben, einen Bruder oder eine Schwester übergegangen. Hatten die Brüder aber bereits einen anderen Beruf

ergriffen oder waren die Schwestern an einen Nichtlandwirt verheiratet, erfolgte selten eine Uebernahme durch eines der Geschwister, vielmehr wurde der Witwe die Stelle überlassen. Dagegen wurde sehr selten zu einem Verkauf des Hofes an einen Fremden geschritten.

Ob die Verringerung der Zahl der Erbberechtigten bei den nach dem Kriege eingetretenen Erbfällen zu einer Erleichterung der Erbteilung geführt hatte, ließ sich nicht nachweisen. Feststellbar war jedoch, daß im Falle des Todes des Anerben häufig ein jüngeres Kind des Hofbesitzers den Hof übernahm, weil der nächste Erbberechtigte bereits einen Beruf ergriffen hatte. Vereinzelt war es auch vorgekommen, daß dieser auf den väterlichen Hof zurückkehrte, später aber die Stelle verkaufte, „weil er glaubte, in seinem alten Beruf weiterzukommen".

Da durch die Kriegsverluste in den Reihen der Hofbesitzer in dem einen oder anderen Falle kein Ueberlassungsvertrag abgeschlossen werden konnte, und sie dadurch einerseits mit zu einer Verringerung der Ueberlassungsverträge in der Nachkriegszeit und andererseits zu einer Zunahme der Testamente und Intestaterbfolge beigetragen hatten, wurde bereits an anderer Stelle erwähnt [39]).

Dritter Teil.

Die Auswirkung der Vererbungsgewohnheiten in volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht.

I.

Vererbung und Verschuldung.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die Uebernahme des väterlichen Hofes bei Vorhandensein von Miterben und Altenteilern stets zu einer neuen Verschuldung führt, die in den meisten Fällen 100 % und mehr der bisherigen Verschuldung ausmacht (vgl. Tabellen VI u. VII). Die wirtschaftliche Bedeutung der durch den Erbgang bedingten Neuverschuldung besteht darin, daß sie eine unproduktive Belastung der bäuerlichen Betriebe darstellt. In der Gegenwart sind allerdings die Auswirkungen der Belastung aus Erbabfindungen der letzten Jahre noch keine allzu ungünstigen, da die Erbteile zum Teil auf Jahre hinaus unkündbar sind, und nicht oder zu einem Zinsfuß unter dem des Kapitalmarkts verzinst werden. Erst nach dem Ablauf der festgesetzten Termine tritt die volle Belastung aus den Abfindungen ein, bei vielen Höfen also erst

[39]) Vergl. Tabelle IV und oben S. 50.

in der Zukunft. Bei einem Teil der Miterben erfolgt dann eine höhere Verzinsung der Erbteile, bei anderen die Auszahlung der Erbschaft. Soweit in diesen Fällen die Mittel zur Auszahlung nicht aus den Ueberschüssen der Wirtschaft aufgebracht werden können, müssen die Beträge durch Aufnahme von Krediten beschafft. werden. Dies bedeutet aber, daß die Belastung des Uebernehmers durch den höheren Zinsfuß des Kapital- bezw. Geldmarktes eine größere wird als bisher, was weiter zur Folge hat, daß die Betriebe, bei denen die durchschnittlich erzielbare Rente bereits durch Zinsen und Steuern verzehrt wird, durch die Unmöglichkeit der Aufbringung der Mittel für den erhöhten Zinsendienst zu einer weiteren Schuldenaufnahme gezwungen werden.

Die aufgeführten Gefahren zu vermeiden, wird dadurch versucht, daß heute vielfach bei der Hofübernahme eine Ratenzahlung der Erbteile vereinbart wird, um den Anerben vor einer plötzlichen Ueberlastung durch die plötzliche Kündigung der ganzen Abfindungssumme zu schützen.

Der ungefähre Anteil der Abfindungen und Altenteile an der gesamten Verschuldung bezw. Realverschuldung wird von der Rentenbankkreditanstalt [1]) für ostdeutsche Betriebe von einer Größe zwischen

5 — 20 ha ldw. gen. Fläche auf 26 % bezw. 48 %,
20— 50 ha „ „ „ „ 22 % „ 41 %,
50—100 ha „ „ „ „ 8 % „ 19 %

geschätzt. Damit verliert der Anteil der familienhaften Schulden mit steigender Größe der Betriebe an Bedeutung; ein Zeichen dafür, daß die Zinsbelastung der kleineren Bauerngüter eine verhältnismäßig günstigere ist, als die der größeren [2]) [3]). Hinzu kommt, daß die Belastung der Hofübernehmer durch die zum Teil sehr hoch ausbedungenen Altenteile nicht so groß ist, wie es zunächst durch die Höhe der Jahres- bezw. Kapitalwerte der Altenteile erscheint. Nur selten werden sie voll in Anspruch genommen. Dazu betätigen sich die Altenteiler noch oft in der Wirtschaft des mit dem Altenteil belasteten Hoferben.

Die Gefahr der hohen Altenteile, die u. a. durch ihre übermäßige Höhe die Erhaltung des Hofes in der Familie bezwecken sollen, liegt darin, daß eine Kreditaufnahme erschwert wird. Dadurch kann der Hoferbe „vielfach nicht rechtzeitig durch eine Be-

[1]) Veröff. in Bd. 12 der Wirtschaftsenquete, S. 27.

[2]) Ebd. S. 29: Die durchschnittliche Verzinsung der gesamten Schulden der deutschen Landwirtschaft wird vom Institut der Konjunkturforschung Ende 1928 auf 8,1 % geschätzt und zwar

für Realkredite auf 9,25 %,
für Personalkredite auf 12 %,
für Aufwertungsschulden auf 5 %,
für Erb- und Restkaufgelder auf 6 %.

[3]) Vergl. die Zinsbelastung der mecklenburgischen Bauerngüter aus Erbabfindungen, oben S. 61.

leihung diejenigen Gelder flüssig machen, die allein die Erhaltung des Gutes ermöglichen".

Daß im Erbgang selten zu teure Uebernahme des Hofes durch den Anerben die Ursache einer Ueberschuldung ist, die dann zum Verkauf des Hofes führt, kann auf Grund der Frage 13 der Institutsenquete: Hängt die hohe Verschuldung häufig mit zu teurer Uebernahme zusammen und pflegen stark verschuldete Höfe zum Zwecke der Erbteilung verkauft zu werden?" festgestellt werden. Nur 5 von 44 Berichterstattern haben diesen Tatbestand bejaht. Die überwiegende Mehrzahl der Beantworter hat dagegen die diesbezügliche Frage verneint oder derartige Fälle als „selten", „sehr selten" und „vereinzelt" bezeichnet, da „der Vater, der den Besitz abgibt, ängstlich besorgt sein wird, den Stellennachfolger nicht zu hoch zu belasten". Aus diesem Grunde werden auch, falls der Hof bereits hoch verschuldet ist, kaum hohe Abfindungssummen festgesetzt. „Die Abfindung der nicht zur Erbfolge in das Bauerngut gelangenden Geschwister sind und waren regelmäßig sehr niedrig. Meines Wissens ist in keinem Fall eine zu hohe Belastung durch Abfindungen die Veranlassung der jetzt häufigen Zwangsverkäufe gewesen."

In diesem Sinne äußern sich auch zwei besonders gute Sachkenner:

„Die hohe Verschuldung der bäuerlichen Güter ist in der Regel durch vielfach sehr erhebliche Verluste der landwirtschaftlichen Betriebe und nicht durch den hohen Uebernahmepreis zu erklären. Der Entschluß, stark verschuldeten Grundbesitz zu verkaufen, fällt den Erben in der Regel sehr schwer. Er wird nur ungern und in der Regel erst dann gefaßt, wenn durch eine Fortführung der Wirtschaft die Verschuldung noch weiter vermehrt wird, und ein Verkauf mit nennenswertem Ueberschuß kaum noch möglich ist. Auch vor dem Kriege ist nur selten durch die Erbauseinandersetzung eine übermäßige Belastung des Gutserben herbeigeführt worden. Die Abneigung gegen den Verkauf bestand auch damals."

„Im allgemeinen wird man behaupten dürfen, daß der Verkauf von Bauerngütern zum Zwecke der Auseinandersetzung sehr ungern vorgenommen wird. Wo er sich als notwendig erweist, entscheiden sich hierfür die Erben so spät, daß in Anbetracht der ständig sinkenden Güterpreise ein Verkauf nicht mehr gelingt„ der einen nennenswerten Ueberschuß über die Belastung bringt."

II.

Die Erhaltung einer alteingesessenen Bauernschaft.

1. Durch die innere Verbundenheit der mecklenburgischen Bauernfamilien mit ihrem angestammten Besitz.

Die Erhaltung des Hofes in der Familie ist seit jeher das Bestreben der mecklenburgischen Bauern. Daß dieses Ziel bisher auch erreicht worden ist, zeigt der nicht unerhebliche Anteil der Erbfälle an dem gesamten Besitzwechsel (vgl. Tabelle II u. III). Ferner konnte auf Grund des Aktenstudiums, der Literatur [4]) und der An-

[4]) Krüger, „30 Dörfer des Fürstentums Ratzeburg", bearbeitet von Prof. Dr. Floen.

gaben mehrerer Berichterstatter festgestellt werden, daß einzelne Familien schon seit mehreren Jahrhunderten [5]) auf ihrem Hof sitzen. „Die meisten Stellen sind schon lange in der Familie, so hat sich ein Bauernstolz herausgebildet, der dahin strebt, daß der Erbe auch gut vorankommen kann." Weitere Berichterstatter machen folgende Angaben:

„Gerade der Bauernstand mit Besitzen von 200 Morgen und etwas darüber bis herab zu 50 Morgen zeigt einen ganz gesunden Standesstolz — nicht zu verwechseln mit Standesdünkel —. Insbesondere erzieht sich die Jugend gegenseitig in diesen Kreisen und sucht mit ziemlichen Erfolgen die übrige Landjugend zu sich heranzuziehen."

„In der hiesigen Gegend ist durchweg mit ganz geringen Ausnahmen noch der alte Bauernstand ansässig. Das Verhältnis der einzelnen Geschwister untereinander ist ein durchaus familiäres. Die Geschwister bleiben deshalb im allgemeinen bei dem Gehöftserben. Sie arbeiten dort mit, bis sie durch Verheiratung oder Einheirat von der Hufe fortziehen. Manche versuchen auch eine andere Bauernstelle zu pachten. Hier tritt nun in der Regel der Gehöftserbe mit seinem Kredite für seinen jüngeren Bruder ein, da die Abfindungssumme hierfür nicht ausreicht."

Nicht nur der Besitzer und der Anerbe, sondern auch der Altenteiler und die später weichenden jüngeren Geschwister arbeiten zu des Hofes Besten. Auch betrachten die nachgeborenen Brüder und Schwestern es als selbstverständlich, daß sie für die Erhaltung des Gutes in der Familie erhebliche Opfer bringen müssen. Nach dem Verlassen des Hofes bleibt dieser der Mittelpunkt der Familie. Die in die Stadt abgewanderten Miterben treffen sich hier in den Ferien und an den Festtagen.

Der in dem mecklenburgischen Bauerntum stark ausgeprägte Sinn für die Erhaltung des Hofes in der Familie wird nochmals von den Berichterstattern durch die Frage 11 der Institutsenquete: „Ist überhaupt Verkauf von bäuerlichen Besitzungen, wenn Erben vorhanden sind, häufig?" betont. Die Frage wird im ganzen ziemlich eindeutig in ablehnendem Sinne beantwortet. Wo Verkäufe vorgekommen sind, werden sie teils als „sehr selten", „nicht häufig" oder als „Ausnahmefall" bezeichnet. Abzusehen ist von den Bauerngütern, die unausgesetzt von einer Hand in die andere übergehen. Ferner tritt bei Neuzugezogenen häufiger ein Verkauf der Stelle ein als bei den Alteingesessenen. Fast allgemein wird jedoch berichtet, daß vor dem Kriege derartige Verkäufe noch seltener waren. Ein Verkauf der Stelle tritt höchstens ein, „wenn der Besitzer, weil überschuldet, die Stelle nicht halten kann, oder wenn er sein Einkommen durch Verkauf und Kauf einer anderen Wirtschaft zu verbessern glaubt", oder „nur in äußeren Notfällen, falls der Besitzer die Stelle nicht halten kann und seine mittellosen Kinder sie ebenfalls nicht erfassen können. Ein freiwilliger Verkauf kommt zurzeit schon aus Furcht vor einer Geldentwertung nicht in Frage".

„Wenn irgend möglich, so wird der Hof erhalten und vieles entbehrt." Nicht nur Enthaltsamkeit der Familie in ihrer Lebens-

[5]) In Rodenberg (Ratzeburg) ist die Stelle 3 bereits seit 550 Jahren in der Familie Renzow.

weise, sondern auch Mehrarbeit kommt hinzu. Selbst in Wirtschaften, wo der Besitzer in den Jahren vor dem Kriege schon mehr eine leitende Stelle einnahm (daher das alte Sprichwort: „Einer ist übrig, und das bin ich"), muß er heute wieder selbst Hand mit anlegen. Mehrfach wird berichtet, daß die wirtschaftliche Lage der kleineren Bauerngüter und der Büdnerstellen eine günstigere ist. Sehr treffend schildert dies ein alter Verwaltungsbeamter:

„Am besten geht es den Büdnern, da sie keine fremden Leute beschäftigen und sie mit Frau und Kindern die Wirtschaft aufrechterhalten. Die Büdner haben vielfach den doppelten Viehbestand, den sie früher hatten; und werden gerade die Büdner und Häusler nur wenig zur Steuer herangezogen. Es sollen Fälle vorkommen, daß die Büdner jährlich einige tausend Mark zurücklegen können."

Vereinzelt konnte vom Verfasser beobachtet werden, daß in der jetzt heranwachsenden Generation der „Stolz auf den Hof" und damit das Streben nach Besitzerhaltung schwindet. Waren es früher „physisch und ethisch schwache Naturen", die zu einem Verkauf des Hofes schritten, so sind es heute bereits Jungbauern, vor allem Einzelerben, die, wenn sie auch nicht immer den väterlichen Hof verkaufen, so aber doch verpachten. Wenn hierdurch vielfach auch das väterliche Erbe erhalten bleibt, so liegt hierin bereits eine Entfremdung der eigenen Scholle. Die Ursachen, die diesen Wandel in der alten Besitzauffassung bedingen, liegen in der ungünstigen Lage der Landwirtschaft, die den jungen Hoferben die Aussicht auf eine gesicherte Lebensmöglichkeit nehmen.

Weit stärker ist die Wandlung in den Anschauungen über den Familienbesitz bei den Bauerntöchtern eingetreten. So wurde die in der Sonderenquete gestellte Frage: „Ist bei weiblichen Abkömmlingen gegenüber der Vorkriegszeit eine stärkere Abneigung dagegen, einen Landwirt zu heiraten, festzustellen?" in 13 von 19 Fällen mit ja beantwortet. „Haben die Töchter von Landwirten eine bessere Schulbildung in der Stadt erhalten, so heiraten sie keinen Landmann, der nur die Dorfschule besucht hat, und dann auf der Stelle arbeiten muß." Die große Zahl der Berichte läßt erkennen, daß in ihren Bezirken die gleiche Erscheinung zutage tritt. „Ein Beamter oder sonstiger Städter erhält wegen der leichten und reinlichen Stadtarbeit den Vorzug." Ein Berichterstatter will diese Abneigung der Töchter gegen eine Landheirat nur auf die Arbeiter-, Häusler- und Büdnerkreise beschränken [6]), „im eigentlichen Bauernstande ist das Streben nach einer Bauernheirat allgemein". Andere betonen, daß eine Stadtheirat nicht in Frage kommt, weil alle Berufe überfüllt sind und heute immer noch gerne Verheiratungen an Landwirte gesehen werden.

2. Durch das Anerbenrecht und sonstige Rechtsregelung.

Der in dem mecklenburgischen Bauerntum tief ausgeprägte Sinn für die Erhaltung des Hofes in der Familie war von dem

[6]) An anderer Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, daß schwierige Leuteverhältnisse, namentlich das „Fehlen von Mädchen zum Melken und für die Feldwirtschaft" mitunter zum Verkauf einer Stelle geführt haben.

mecklenburgischen Staate im Laufe des vorigen Jahrhunderts gefördert worden, und zwar zunächst durch kontraktliche Regelung der Erbfolge, später durch die gesetzliche Einführung des Anerbenrechts. Die Schäden des römischen Intestaterbrechts sollten beseitigt, das alte bäuerliche Herkommen aber gewahrt werden [7]). Unterstützt wurde das beiderseitige Bestreben, die Hufen in dauerndem Besitz der Familien zu erhalten und damit einen gesunden und selbständigen Bauernstand zu schaffen, durch die älteren grundbrieflichen Rechtsregeln, z. B. Verbote der Zusammenlegungen und und Vorkaufsrechte des Grundherrn. Hierdurch wurde gleichzeitig die Realteilung der Grundstücke im Erbgang, also die Gefahr der Zersplitterung der bäuerlichen Betriebe, die „selbständige landwirtschaftliche Nahrungsstellen sein und bleiben sollten", gänzlich ausgeschaltet.

Wie sehr das Anerbenrecht den Rechtsanschauungen der mecklenburgischen Hofbesitzer entspricht und auch als Anerbensitte eingedrungen ist, haben die Ausführungen über den heutigen Erbgang (II. Teil) gezeigt. Stets sind die einzelnen Hofbesitzer bei der Errichtung der Ueberlassungsverträge oder Testamente und im Intestaterbfall die Erben bemüht, den Anerben so einzusetzen, daß er bestehen kann. Daß dieses Ziel auch in den meisten Fällen erreicht wird, soll die folgende Tabelle beweisen.

Tabelle IX.

Die Verkaufszahl und Verkaufsgründe der in den Jahren 1924—1929 durch Erbgang erworbenen und bis Anfang 1930 verkauften Bauerngüter.

Vererbungsform	Zahl der untersuchten Fälle	Davon wechselten bis Anfang 1930 ihren Eigentümer	Gründe, die zum Verkauf führten			
			Zu teure Uebernahme	schlechte Wirtschaftslage	familiäre Verhältnisse **)	Sonstige Gründ.***)
1. Ueberlassungsvertrag	43	—	—	—	—	—
2. Testament	45	7	—	1	2	4
3. Intestatvererbung. .	51	9	2	2	1	4
Gesamtsumme	139*)	16	2	3	3	8

*) Die Zahl enthält sämtliche Erbfälle der Tabelle III ab 1924 einschließlich einer größeren Anzahl aus den Aemtern Hagenow und Rostock.
**) Kinderlosigkeit, Krankheit, Minderjährigkeit der Erben.
***) Eigener Landbesitz, Berufswechsel, Einheirat usw.

Die Tabelle IX zeigt, daß von 139 in den Jahren 1924 bis 1929 durch Erbgang erworbenen Bauerngütern 16 bis Anfang 1930 ihren Eigentümer gewechselt haben. Die Ursachen der Verkäufe sind verschiedener Natur. In 11 Fällen haben persönliche Gründe des Besitzers bezw. des späteren Anerben (familiäre Verhältnisse

[7]) s. o. S. 17.

und sonstige Gründe) zur Veräußerung des Hofes geführt. In weiteren 3 Fällen hat die schlechte wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und nur in 2 Fällen Ueberschuldung durch zu teure Uebernahme im Erbgang den Verkauf der Stelle notwendig gemacht.

Bemerkenswert ist noch, daß von den durch Ueberlassungsvertrag übernommenen Stellen nicht eine ihren Besitzer gewechselt hat, ein Beweis für die Bedeutung, die besonders diese Rechtsform für die Besitzerhaltung hat. Somit hat das Anerbenrecht bezw. die Anerbensitte zu einem erheblichen Teil mit zur Stabilität des landwirtschaftlichen Grundbesitzes beigetragen und dadurch die mit dem häufigen Besitzwechsel verbundenen Gefahren beseitigt. Bei dem Verkauf der Höfe wird vielfach eine zu niedrige Anzahlung geleistet, der Rest wird eingetragen, und ein entsprechendes Betriebskapital behalten die Käufer nicht in der Hand. Es ist klar, wie sehr infolge eines starken Besitzwechsels die Verschuldung der Bauerngüter steigen muß. Dazu wird der Grund und Boden zum Handelsobjekt und seiner eigentlichen Bestimmung, möglichst hohe Erträge zu liefern, entzogen.

Im Gebiet der Ritterschaft dienten bis zum Jahre 1919 der Besitzerhaltung neben der Regelung der Erbfolge noch weitere grundbriefliche Rechtsregeln, z. B. Begrenzung der Verschuldbarkeit für eine große Anzahl der Erbpacht- und sämtliche Erbleihestellen. Letzteren war nur in bestimmten Fällen eine Verschuldung der Hufe gestattet [8]). Hinzu trat bei den Erbleihestellen noch die Unveräußerlichkeit der Hufe. Das Jahr 1919 brachte auch den ritterschaftlichen Bauern die freie Verschuldbarkeit ihrer Hufen, nur die restlichen, bis heute nicht vererbpachteten Hauswirtsstellen sind nach wie vor unveräußerlich und unverschuldbar.

War im ritterschaftlichen Gebiet die Erhaltung der Familie in noch weiterem Umfange als im Domanium erreicht worden, so aber nur durch übergroße Bevorzugung des Anerben, Veräußerungsverbote oder Ausschaltung jeglicher größerer Kreditaufnahme. Die übermäßige Bevorzugung des Hoferben geschah auf Kosten der Miterben, die neben einer Aussteuer oft keine bezw. nur eine geringe Geldabfindung erhielten. Die Unveräußerlichkeit der Stelle nahm den Bauern jede Aufstiegsmöglichkeit durch Verkauf der Hufe und Erwerb einer größeren Stelle. Und die Unverschuldbarkeit bezw. die begrenzte Verschuldung der Grundstücke hinderte den wirtschaftlichen Fortschritt, weil die Aufnahme produktiver Darlehen für Betriebszwecke oder Meliorationen unmöglich bezw. erschwert war.

III.

Das Schicksal der vom Hofe weichenden Erben.

Im Intestaterbfall geht nach den Vorschriften des Anerbenrechts der Hof ungeteilt auf den Anerben über mit der Verpflichtung, die

[8]) s. o. S. 15.

nachgeborenen Miterben abzufinden. Durch grundbriefliche Teilungsverbote wird auch zu Lebzeiten des Erblassers jede Realteilung ausgeschlossen; nur mit Zustimmung des Obereigentümers ist eine Landabtrennung zulässig. Auch sind die meisten Hofbesitzer bestrebt, die Stelle in ihrem bisherigen Umfange zu erhalten. So ist es erklärlich, daß bis auf den heutigen Tag eine Abfindung der Miterben durch Landabtrennung im Verhältnis zu den gesamten Erbfällen eine seltene Ausnahme ist. Die Miterben werden durch Geld oder Aussteuer abgefunden und müssen zu einem bestimmten Zeitpunkt den väterlichen Hof verlassen. Ausgenommen sind nur die kränklichen Kinder des abtretenden Hofbesitzers, sie müssen ohne Zeitbeschränkung von den Anerben erhalten werden.

Es ist nun von Interesse, festzustellen, welche soziale Stellung die Miterben nach Verlassen des väterlichen Hofes einnehmen. Zu diesem Zweck ist eine stichprobenartige Erhebung durchgeführt, die für 120 Erbfälle der Nachkriegsjahre und 100 Erbfälle der Vorkriegsjahre die Berufsgliederung der Abkömmlinge von Hofbesitzern mit mehr als einem Erben feststellt.

Die Tabelle zeigt, daß in den 120 untersuchten Erbfällen der Nachkriegszeit mit 419 Abkömmlingen 299, also 71,36 %, bei der Uebernahme des Bauerngutes bereits abgefunden bezw. von dem Uebernehmer abzufinden waren. Von ihnen blieben auf dem Hofe 13,04 %. Dies sind außer den kränklichen Kindern des Erblassers vor allem minderjährige Geschwister des Anerben, die später die Stelle verlassen, um einen Beruf zu ergreifen. Mithin erniedrigt sich der zunächst sehr hoch erscheinende Anteil der auf dem Hofe bleibenden Miterben [9]).

Von den vom Hofe gewichenen männlichen Erben fallen auf die Gruppe der selbständigen Unternehmer (Gruppe A) 43,90 %, und zwar sind in der Landwirtschaft 30,89 % und im Handel und Gewerbe 13,01 % tätig. Zur Gruppe der Beamten, Angestellten und Arbeiter (Gruppe B) gehören 48,78 %; getrennt nach Berufsgruppen sind 9,76 % aller gewichenen Erben höhere und mittlere Beamte bezw. Volksschullehrer, 22,76 % Angestellte und Unterbeamte und 16,26 % Arbeiter. In Berufsvorbereitung (Gruppe C) befinden sich 4,88 %. Unbekannten Berufs oder ausgewandert (Gruppe D) sind 2,44 %. Ferner zeigt die Tabelle, daß 45,61 % der vom Hofe geschiedenen Erben in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind [10]).

Für die 100 Erbfälle der Vorkriegszeit lagen die Verhältnisse ähnlich. Auch hier entfielen 45,05 % auf die landwirtschaftlichen Berufe. Die Untergruppen zeigen bis auf die Berufsgruppe „Handel und Gewerbe“ und „Arbeiter“ das gleiche Bild wie nach dem

[9]) Die Zahl der auf dem Hofe bleibenden Geschwister erniedrigt sich, wenn man die Feststellung nicht sofort nach Eintritt des Erbfalls, sondern nach einem bestimmten Zeitpunkt macht. S. o. S. 66.

[10]) Unter Ausschaltung der Gruppe C und D.

Tabelle X.

Berufsgliederung der Abkömmlinge aus Bauerngütern mit mehr als je einem Abkömmling.

	Beobachtungszeit			
	1919–1929		1900–1914	
	absol. Z.	Proz. Z.	absol. Z	Proz. Z.
Zahl der Betriebe	120	—	100	—
Zahl der Abkömmlinge	419	—	376	—
Zahl d. abzufindend. bezw. abgefundenen Erben	299	71,36	276	73,40
Zahl der auf dem Hof gebliebenen Erben a) männlich	18	13,04	11	13,04
b) weiblich	21		25	
Zahl der vom Hof gewichenen Erben a) männlich	123	86,96	95	86,96
b) weiblich	137		145	
Von den männlichen gewichenen Erben sind:				
A. Selbständige Unternehmer				
1. In der Landwirtschaft				
a) durch Ankauf oder Einheirat	33	30,89	30	32,63
b) durch Landabfindung	5		1	
2. Im Handel und Gewerbe	16	13,01	21	22,11
B. Beamte, Angestellte, Arbeiter				
1. Höhere und mittlere Beamte	6	9,76	4	9,47
2. Volksschullehrer	6		5	
3. Angestellte in privaten Unternehmungen				
a) in landwirtschaftlichen	7	22,76	7	22,11
b) in sonstigen	7		4	
4. Unterbeamte inkl. Heeres- und Marine-angehörige	14		10	
5. Arbeiter: a) landwirtschaftliche	7	16,26	3	9,47
b) gewerbliche	13		6	
C. In Berufsvorbereitung	6	4,88	1	1,65
D. Sonstige:				
1. Unbekannten Berufs	2	2,44	2	3,16
2. Ausgewandert	1		1	
Summe der männlichen gewichenen Erben	123	100,00	95	100,00
Von den weiblichen gewichenen Erben sind:				
A. Verheiratet an:				
1. Selbständige Landwirte	68	56,67	73	52,14
2. Selbständ. Handel- u. Gewerbetreibende	16	13,33	29	20,72
3. Mittlere Beamte	15	20,00	6	15,71
4. Unterbeamte	5		4	
5. Angestellte	4		12	
6. Arbeiter: a) landwirtschaftliche	—	2,50	4	7,14
b) gewerbliche	3		6	
7. Unbekannt	15	—*)	5	– *)
B. Unverheiratet:				
1. Wirtschafterin	3	7,50	1	4,29
2. Angestellte	2		1	
3. Hausangestellte	3		3	
4. Sonstige Berufe	1		1	
5. Ohne Beruf	2	—*)	—	—
Summe der weiblichen gewichenen Erben	137	100,00	145	100,00

*) Unter Ausschaltung der weiblichen Erben unbekannten Berufs und ohne Beruf.

Kriege. In diesen beiden Gruppen ist eine Verschiebung zu Ungunsten der in den Arbeiterstand herabgesunkenen Miterben eingetreten. Ob diese Aenderung in der Berufsgliederung schon ganz auf die Auswirkungen der Nachkriegsjahre zurückzuführen ist, läßt sich bei dem stichprobenartigen Charakter der Erhebung nicht feststellen. Feststellbar ist jedoch, daß die Angehörigen der Arbeitergruppe überwiegend aus den Bauerngütern unter 20 ha Gesamtfläche stammen. „Daß ein jüngerer Sohn der Hofbesitzer Arbeiter wird, ist ein Ausnahmefall."

Von den weiblichen gewichenen Miterben [11]) sind 56,67 % mit selbständigen Landwirten verheiratet. 13,33 % haben Handels- oder Gewerbetreibende, 20,0 % mittlere Beamte, Unterbeamte oder Angestellte und 2,5 % gewerbliche Arbeiter geheiratet. Die restlichen 7,5 % waren unverehelicht und standen in einem Angestelltenverhältnis.

Gegenüber den Jahren vor dem Kriege haben in der Nachkriegszeit in den einzelnen Untergruppen der weiblichen Miterben kleine Verschiebungen stattgefunden. Einige Prozent angewachsen sind die Gruppen „verheiratet an selbständige Landwirte", „Beamte und Angestellte" und „unverheiratete Angestellte". Demgegenüber haben abgenommen die Gruppen „verheiratet an Handels- und Gewerbetreibende" und „verheiratet an Arbeiter". Wie weit sich hier bereits das heutige Streben der Töchter nach einer Beamtenheirat bemerkbar macht oder störende Momente durch die geringe Zahl der beobachteten Erbfälle mit hereinspielen, läßt sich nicht nachweisen.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Erhebungen tritt deutlich hervor, daß auch in den Jahren nach dem Kriege ein erheblicher Teil der Miterben auf dem Lande geblieben ist, vor allem, wenn man berücksichtigt, daß sich von den unter „Handels- und Gewerbetreibende" und „Volksschullehrer" aufgeführten Miterben eine nicht festzustellende Zahl auf dem Lande befindet. Ein großer Teil der nachgeborenen Söhne gelangt noch immer durch Erwerb einer Büdnerei, seltener eines Bauernguts, oder Einheirat in den Besitz einer ländlichen Stelle.

„Sehr gerne sieht man zu, daß sie sich einheiraten, und dazu wird besonders gern die sogenannte „Tuschfrie", die Tauschheirat, gewählt: Ein jüngerer Sohn heiratet eine Erbtochter und deren Schwester den Anerben der Stelle, aus welcher der jüngere Sohn stammt. Dies ist in einigen Dörfern dauernde Regel."

Mehrfach wird berichtet, daß die Siedelung unter den einheimischen Bauernsöhnen keine große Rolle spielt. Zuweilen gehen Angehörige der Reichswehr oder Landespolizei, die aus bäuerlichen Kreisen stammen, in die Siedelung. Oft kehren sie ihr aber nach kurzer Zeit wieder den Rücken, weil sie der landwirtschaftlichen Arbeit während der Dienstzeit zu sehr entfremdet worden sind, und

[11]) Unter Ausschaltung der weiblichen Miterben ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe.

die Frauen, die meistens nicht aus einer Wirtschaft stammen, versagen. Von einzelnen Beantwortern wird berichtet, daß in letzter Zeit nachgeborene Söhne seltener den landwirtschaftlichen Beruf ergreifen.

„In hiesigen landwirtschaftlichen Kreisen ist wegen der verschlechterten Fortkommensmöglichkeit im landwirtschaftlichen Berufe wenig Neigung vorhanden, die auf den Anerben folgenden Kinder einen landwirtschaftlichen Beruf erlernen zu lassen", oder „jüngere Söhne werden in der Regel in letzter Zeit kein Landmann; wenn es die Vermögensverhältnisse irgend gestatten, wird ihnen eine bessere Schulbildung zuteil, und werden sie dann in anderen Berufen, Kaufmann, Beamte usw. untergebracht."

Die letzten Berichte bestätigen die von einzelnen Beantwortern gemachten Angaben über die in den letzten Jahren in einem größeren Umfange gemachte Landflucht, und zwar nicht nur unter den Arbeitern, sondern auch unter den Kindern der Bauern und Büdner. Diese Erscheinung hatte sich vor dem Kriege bereits in der Nähe größerer Städte (Lübeck im Nordwesten, Hamburg im Südwesten Mecklenburgs) bemerkbar gemacht. Im Amt Hagenow wurden bezw. werden auch heute noch nachgeborene Söhne der Hofbesitzer vielfach Eisenbahn- und Postbeamte bezw. -Arbeiter, vor allem in Bauerndörfern, die in der Nähe der Hauptstrecke Berlin-Hamburg liegen. Gewöhnlich bleiben sie zunächst noch in der Heimat, wandern dann aber später nach Hamburg ab. „Die Nähe der Großstadt (Hamburg) ist von Einfluß."

Neben den verschiedenen Beamten- und Angestelltenberufen wird besonders gern der Lehrerberuf gewählt. „Beliebt ist der Beruf des Lehrers; einige studieren auch, besonders Theologie". „Allerdings wird die Wahl des Lehrerberufs jetzt immer seltener". Die Ursache dieses Rückganges wird in der „Neuordnung der Lehrerausbildung" gesehen.

Die Sonderfrage „Hat sich infolge der ungünstigen Lage der Landwirtschaft die Möglichkeit zur Gewährung einer besseren Erziehung an die Kinder (Besuch höherer Schulen) nennenswert verschlechtert?" ist nicht einheitlich beantwortet worden. Im Süden Mecklenburgs ist eine schlechtere Schulausbildung der Hofbesitzer nicht festzustellen, „weil es früher hier nur wenig üblich war, die Kinder auf höhere Schulen zu senden". Dagegen wurden in den anderen Landesteilen die Kinder schon früher auf höhere Schulen geschickt, besonders in der Nähe von Städten. Hier ist den letzten Jahren je nach der wirtschaftlichen Lage der Hofbesitzer „keine" oder eine „zum Teil außerordentliche" Verschlechterung eingetreten. Daß die Hofbesitzer bestrebt sind, ihren Kindern den Besuch höherer Schulen zu ermöglichen, hierin aber zuweilen durch finanzielle Schwierigkeiten gehindert werden, geht aus der folgenden Antwort eines Landlehrers hervor:

„Von nennenswerter Verschlechterung merkt man bisher noch nichts, weil die Eltern, gerade weil sie das Vermögen schwinden sehen, das Letzte an die Ausbildung der Kinder wenden. Allerdings hat schon ein Gutspächter gegen meinen Willen seinen Sohn ein Jahr länger bei mir in der Grundschule gelassen mit der Begründung, er könne die Kosten nicht erschwingen."

Wesentlich gebessert hat sich die Ausbildung der Jungbauern durch den Besuch landwirtschaftlicher Schulen. Auch findet man heute häufig, daß Hofbesitzersöhne eine Lehrzeit in fremden Betrieben durchmachen, danach sich als Wirtschafter betätigen und erst dann auf den väterlichen Hof zurückkehren.

In Büdner- und Häuslerkreisen werden die Söhne vielfach Handwerker, „bevorzugt werden die Berufe als Maurer und Zimmermann, sie bleiben dann oft im Dorfe wohnen; für eine Abwanderung kommt die Großstadt in Frage". „Vielfach ziehen sie in die Städte, um besser bezahlt zu erhalten. Zuweilen bleiben sie auch am Orte als landwirtschaftliche Arbeiter. In eine Bauernwirtschaft heirateten sie selten ein."

Ob sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch auf die Kinderzahl der Hofbesitzerfamilien ausgewirkt haben, soll die Sonderfrage: „Ist die durchschnittliche Kinderzahl geringer als vor dem Kriege?" erforschen. Die überwiegende Mehrzahl der Beantworter (15 von 20) bejaht diesen Tatbestand. Die Gründe werden in der ungünstigen Lage der Landwirtschaft, aber auch in einer Wandelung der Anschauungen gesehen. Die nachfolgenden Beispiele geben die Ansichten einzelner Berichterstatter wieder:

„Es herrscht das Ein- bezw. das Zweikindersystem heute fast ebenso auf dem Lande wie in der Stadt."

„Die Zahl der Geburten ist im hiesigen Ort seit dem Kriege um die Hälfte zurückgegangen."

„Man muß wohl zu der Ansicht kommen, daß die Kinderzahl eingeschränkt wird. Die jüngeren Familien, die mehrere Kinder aufweisen, gehören eigentlich noch ganz zur Vorkriegs- oder Inflationsgeneration. Die nach 1923 geschlossenen Ehen weisen wenig (1—2) oder gar keine Kinder auf. Die Ursache ist wohl darin zu erblicken, daß man sich nicht noch größeren wirtschaftlichen Schwierigkeiten aussetzen will."

„Geburtenrückgang spürt man auch hier. Gründe sind die schlechtere wirtschaftliche Lage, vor allen Dingen aber die Furcht vor der Mühe der Kindererziehung."

Schluss.

Zusammenfassung und Beurteilung.

Faßt man die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung zusammen, so ergibt sich, daß sich der Erbgang der bäuerlichen Bevölkerung in ganz Mecklenburg ziemlich gleichartig gestaltet. Nur kleine Verschiebungen innerhalb der einzelnen Vererbungsgewohnheiten, bedingt durch die Bodenverhältnisse, treten in den einzelnen Gebietsteilen ein. Ferner lassen die Uebernahmebedingungen erkennen, wie sehr die geschlossene Erbfolge des Anerbenrechts auch als Anerbensitte in die Rechtsauffassung des Hofbesitzerstandes eingedrungen ist. Nach wie vor herrscht in den bäuerlichen Kreisen das Bestreben, den Hof in seinem bisherigen Umfange der Familie zu erhalten. Dies Ziel wird zu erreichen versucht durch eine zum Teil sehr erhebliche Bevorzugung des Anerben. Auch die Festsetzung eines niedrigen Zinsfußes für die

Erbteile der Geschwister des Uebernehmers, ferner Kündigungsfristen tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes bei. Hinzu treten Verkaufsverbote oder Vertragsstrafen für den Fall des Verkaufs, Ausschließung oder Begrenzung einer Schuldenaufnahme. Die letzten Bestimmungen führen heute nach der Ansicht eines besonders guten Kenners der Vererbungsgewohnheiten nicht immer zum Ziel, vielmehr gefährden sie mitunter die Erhaltung des Hofes in der Familie. „Man soll sich hüten, die Möglichkeit einer Belastung des Gutes zu beschränken oder auszuschließen, da heute niemand übersehen kann, bis zu welchem Grade die Belastung des Gutes wirtschaftlich geboten ist.“ Aehnliche Wirkungen üben auch die oft sehr hoch ausbedungenen Altenteile aus, indem sie die Beleihung des Hofes erschweren. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die wirtschaftliche Belastung der Stellen durch die Altenteile nicht so groß ist, wie es zunächst durch die Höhe des Jahres- bezw. Kapitalwertes erscheint. Nur in den seltensten Fällen wird der ausbedungene Altenteil voll in Anspruch genommen. Die Gründe, daß die Altenteile, vor allem das Taschengeld, erheblich höher als vor dem Kriege angesetzt werden, sind einmal in der geringeren Kaufkraft des Geldes, dann aber in dem Fehlen eines eigenen Vermögens der Altenteiler zu suchen. Hierdurch erklärt sich auch die Hinauszögerung der Ueberlassung des Bauernguts zu Lebzeiten des Erblassers.

Die Geschwister des Anerben werden aus dem Gutsvermögen abgefunden, sind aber gezwungen, den Hof zu verlassen und sich durch Erwerb eines ländlichen Grundstückes, Einheirat in eine andere Stelle oder Erlernung eines nichtlandwirtschaftlichen Berufs eine Existenz zu schaffen. Eine Abfindung der Miterben durch Landabtretung kommt nur vereinzelt vor. Dies liegt mitbegründet in der geschlossenen Erbfolge des Anerbenrechts. Daneben wird eine Realteilung noch erschwert durch grundbriefliche Teilungsverbote. Trotzdem werden die Verbote der Zusammenlegungen und Parzellierungen nicht so streng gehandhabt, und werden Landabtrennungen zur Errichtung oder Vergrößerung von Büdnereien bezw. Häuslereien, aber auch zu Abfindungszwecken vom Obereigentümer gestattet, sofern die restliche Hufe als selbständige Nahrungsstelle erhalten bleibt. Nur im Gebiete der Ritterschaft sind Parzellierungen im Erbgange nicht bekannt geworden.

Wie weit die Reformbestrebungen der letzten Jahre, vor allem die Ueberführung der Erbpachtstellen in freies Eigentum und damit der Fortfall der Teilungsverbote einen Einfluß auf die durch das Anerbenrecht bezw. Anerbensitte bedingte geschlossene Erbfolge auszuüben vermag, läßt sich im voraus nicht übersehen. Es besteht die Möglichkeit, daß stark verschuldete Hofbesitzer zum Zwecke der Erbteilung häufiger zu einer Realteilung schreiten werden als es bisher üblich gewesen ist. Aber nur die Notlage der Landwirtschaft könnte eine Ausdehnung der Realteilung herbei-

führen, denn noch ist in den bäuerlichen Kreisen Mecklenburgs nach wie vor der Wille, den Hof in seiner alten Größe der Familie zu erhalten, tief eingewurzelt. Zu begrüßen wäre allerdings die Aufhebung aller grundbrieflichen Verbote, da hiermit den bäuerlichen Besitzern das Gefühl der Bevormundung genommen würde. Auch stehen dem Staate bei einer völligen Freiheit des Grundstücksverkehrs noch andere Wege offen, die Gefahr einer Verminderung der selbständigen Bauerngüter durch Zersplitterung oder Aufsaugung zu verhindern [12]).

Die Frage, ob bei der Ueberführung der Erbpachtstellen in freies Eigentum die Regelung der Erbfolge durch gesetzlichen Zwang beibehalten werden soll, oder ob im Intestaterbfalle alle Erben gleich berechtigt sein sollen, ist innerhalb des Bauernstandes umstritten. Mitunter wird die Errichtung einer Höferolle empfohlen, wie eine solche in der Provinz Hannover existiert [13]).

Die Untersuchung der Vererbungsgewohnheiten des ländlichen Kleingrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin hat sich als besonders geeignet gezeigt, die wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten des Bauernstandes aufzudecken. Allerdings gehören die letzten Jahre (1924—1929) noch allzu sehr der Gegenwart an, so daß es nicht immer möglich ist, bereits die volle Einwirkung der Agrarkrise auf die Vererbungsgewohnheiten zu erkennen. Vereinzelt machen sich erst Anzeichen bemerkbar, die auf eine Aenderung in den Vererbungsgewohnheiten hindeuten. So unterbleibt hier und dort bei der Testamentserrichtung die Festsetzung der Abfindungshöhe oder des Altenteils, weil sich die Wirtschaftslage der kommenden Jahre noch nicht übersehen läßt. Deutlicher tritt heute bereits der Einfluß der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Feststellung der Kündigungstermine zu Tage. Auch die innerhalb der Vererbungsformen stattgefundene Verschiebung zu Gunsten der Intestatvererbung, verursacht durch die Hinauszögerung oder das gänzliche Unterbleiben der Gutsüberlassungen zu Lebzeiten der Hofbesitzer, zeigen klar die Auswirkung der Umgestaltungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege. Die Höhe der vom Anerben zu gewährenden Abfindungen hat sich bisher noch nicht geändert, wohl ist aber anzunehmen, daß durch das Fehlen eines Vermögens heute eine Zuwendung an die Miterben seitens der Altenteiler sich erheblich verringert hat, zum Teil sogar ganz in Fortfall gekommen ist. Auch ist eine Befriedigung der Miterben bei Fälligkeit der Abfindung aus Sparvermögen des Antreters nicht möglich, weil dasselbe in der Inflation zerschmolzen ist, und seit-

[12]) Das Problem der Einwirkung der Rechtsformen Erbpacht und freies Eigentum auf die Bodenbesitzverteilung sind in der neueren Literatur eingehend behandelt worden. Siehe v. Dietze, „Die Erbpacht von Mecklenburg", S. 29/30 und H. Stade, „Die Bestrebungen zur Umgestaltung der agrarischen Besitzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin seit 1918", S. 85 ff.

[13]) Rostocker Anzeiger vom 11. 10. 29 Nr. 238: Der mecklenburgische Bauernverein zum „freien Eigentum".

dem keine Neubildung — im Gegenteil Neuverschuldung — eingetreten ist. Bei einem erheblichen Teil der beobachteten Fälle der Nachkriegszeit sind die Miterben bereits vor dem Kriege oder in den Kriegs- bezw. Inflationsjahren versorgt worden. Daher erscheint bisher die soziale Stellung der vom Hofe weichenden Erben noch ungefährdet zu sein. Heute versuchen schon die Eltern, die nachgeborenen Kinder nach Möglichkeit auf einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf vorzubereiten, weil die Existenzmöglichkeiten in der Landwirtschaft zu ungünstig erscheinen. Der Aufbau der Berufsgliederung der Miterben wird sich also erst in den kommenden Jahren ändern. Auch ist bis zum Jahre 1929 die Stabilität des Besitzes erhalten geblieben. Das günstige Verhältnis, in dem die durch Erbgang und die durch Kauf erworbenen Höfe stehen, läßt dies zunächst vermuten. Doch die zunehmenden Zwangsversteigerungen und die Feststellung, daß die Gründe, die heute zum Verkauf von Bauerngütern führen, in der Hälfte aller Verkaufsfälle durch finanzielle Schwierigkeiten verursacht werden, deuten auf ein weiteres Anwachsen des freihändigen Besitzwechsels auf Kosten des Erbgangs. Ueberangebot auf der einen, mangelnder Kaufwille und fehlende Kaufkraft auf der anderen Seite führen zu einem Abgleiten der Güterpreise. Schon heute können sich oftmals einzelne Verkäufer mit dem geretteten Ueberschuß nicht einmal eine kleinere Stelle erwerben. Sie fallen somit der Proletarisierung anheim. Auch vor dem Kriege hatte ein gesteigerter Betriebswechsel stattgefunden, nur war in diesen Jahren die Absicht, sich eine größere Stelle zu kaufen oder die steigenden Grundstückspreise zu einer Abdeckung der Schulden auszunutzen, häufig der Grund des Besitzwechsels.

Bisher hat der Bauer noch mit Erfolg die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überwinden versucht durch eine Einschränkung seiner persönlichen Lebensbedürfnisse. Die unbeugsame Treue zur Scholle hat ihn zu unermüdlicher Arbeit veranlaßt. Das ist auch der Grund, warum es bei dem Kleingrundbesitz länger als bei dem Großgrundbesitz dauert, bis man dem Bauern seine wirtschaftliche Not auch äußerlich anmerkt. Beginnt er aber von der Substanz des Betriebes zu leben, dann droht die Gefahr des kommenden Verkaufs.

Wer offene Augen hat und Verständnis für einen wirtschaftlich gesunden Bauernstand, der sieht, daß die ungünstige Wirtschaftslage an den bäuerlichen Lebenskräften saugt. Man darf nicht glauben, daß die Anspruchslosigkeit dem Bauern zur Lebensgewohnheit werden darf, da hierdurch die Ausbildung des Anerben und der nachgeborenen Kinder und somit der wirtschaftliche Fortschritt der Landwirtschaft und die soziale Stellung der Erben stark gefährdet ist. Ferner ist es von bevölkerungspolitischer Bedeutung, daß die Fruchtbarkeit der Landbevölkerung gesund erhalten wird.

Nachdem in den voraufgehenden Ausführungen gezeigt worden ist, daß die Gefahren der landwirtschaftlichen Notlage mehr in der Zukunft als in der Gegenwart liegen, wird die vorliegende Arbeit der Oeffentlichkeit übergeben mit dem Wunsche, daß sie Anregungen geben möge für weitere Untersuchungen zum Nutzen der mecklenburgischen Landwirtschaft.

Zum Schlusse ist es mir ein Bedürfnis, allen, die mir bei der Beschaffung des ziemlich umfangreichen Materials behilflich waren, meinen besten Dank auszusprechen, insbesondere denen, die mir auf Grund ihrer Erfahrung manchen wertvollen Rat gegeben haben, sowie den Herren der verschiedenen Behörden, deren Akten mir in weitestem Umfange und mit größter Bereitwilligkeit zugänglich gemacht wurden.

Ganz besonderer Dank gebührt meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Seraphim, und seinem Assistenten, Herrn Privatdozent Dr. Wollenweber, für die von ihnen erteilten wertvollen Ratschläge und liebenswürdigen Unterstützungen.

Lebenslauf.

Am 9. Dezember 1902 wurde ich, August-Heinrich Böning, zu Charlottenburg als Sohn des verstorbenen Gutsadministrators Paul Böning, Steinberg, Kreis Arnswalde, geboren. Ich besuchte zunächst die Realschule zu Arnswalde von Ostern 1909 bis Ostern 1918, anschließend die Bismarck-Oberrealschule zu Stettin.

Nach Ablegung der Reifeprüfung Ostern 1921 widmete ich mich dem Bankberuf. Mit dem Sommersemester 1925 begann ich mit dem Studium der Volkswirtschaft und war an den Universitäten München, Wien, Kiel, München immatrikuliert. An der Universität München bestand ich Oktober 1928 die Diplomprüfung für Volkswirte.

Druck von E. Grüner, Bernau bei Berlin.